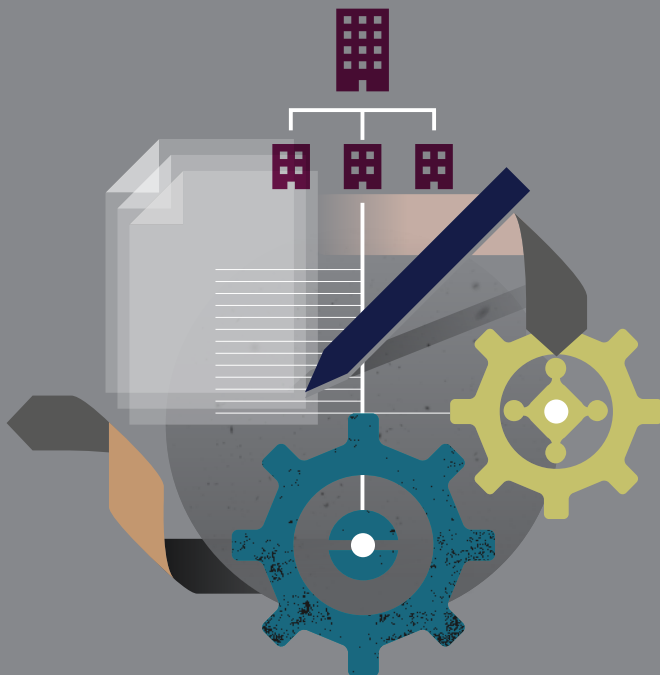


F P S

Ihre Kanzlei. Ihr Partner.



DIE WICHTIGSTEN RECHTSBEGRIFFE DES GESELLSCHAFTSRECHTS

FPS

DIE WICHTIGSTEN RECHTSBEGRIFFE
DES GESELLSCHAFTSRECHTS

VORWORT

Unsere gesellschaftsrechtliche Beratungspraxis hat gezeigt, dass eine Übersicht der wichtigsten Begriffe des Gesellschaftsrechts besonders für Unternehmer und Mitglieder der Führungsebene von Unternehmen sehr nützlich ist. Ein solcher nach Schlagwörtern gegliederter Überblick ermöglicht es, das gesellschaftsrechtliche Umfeld unternehmerischen Handelns besser einzuschätzen. Deshalb geben wir Ihnen diese Broschüre, die bereits in der 2. Auflage vorliegt, an die Hand und hoffen, dass wir Ihnen damit erneut in prägnanter Weise einen Überblick zum Gesellschaftsrecht und den angrenzenden Rechtsgebieten geben können.

Wir sehen uns als Partner unserer Mandanten und wissen, dass unternehmerische Entscheidungen nicht immer nur aus juristischer Perspektive getroffen werden. Dennoch kann diese Broschüre eine hilfreiche Begleitung im Geschäftsalltag sein. Gerne stellen wir Ihnen für konkrete Einzelfragen weitere Informationen zur Verfügung oder beraten Sie mit maßgeschneiderten und individuellen Gestaltungsvorschlägen und Lösungen.

Ihre FPS Praxisgruppe Gesellschaftsrecht
Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main, Hamburg
Im März 2014

INHALT

Vorwort	03
A Abberufung Geschäftsführer / Vorstand	12
Abhängigkeit, abhängiges Unternehmen	12
Abschlussprüfung	12
Abspaltung	13
Abtretung von Gesellschaftsanteilen	13
Acting in Concert	13
Actio pro socio	13
Ad-hoc-Publizität	13
Agio (Aufgeld)	14
Aktie	14
Aktiengesellschaft (AG)	15
Aktienregister	15
Aktienübertragung.....	15
Amtlicher Markt	15
Amtsniederlegung (Vorstand / Aufsichtsrat / Geschäftsführer)	15
Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen / Hauptversammlungsbeschlüssen	16
Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage	16
Anstellungsvertrag	16
Arbeitsgemeinschaft (ARGE)	17
Asset Deal	17
Atypische stille Gesellschaft	17
Aufsichtsrat (fakultativer / obligatorischer)	18
Aufspaltung	18
Ausgliederung	18
Ausgründung	18
Ausschließung von Gesellschaftern	18
B Bareinlage	18
Bedingte Kapitalerhöhung	19
Beherrschungsvertrag	19
Beirat	19
Besserungsschein	20
Bestellung Geschäftsführer / Vorstand	20

Betriebspachtvertrag	20
Bezugsrecht	20
BGB-Gesellschaft	20
Bilanzgarantie	20
Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)	21
Börsennotierte Gesellschaft	21
Buchwertklausel	21
Business Judgement Rule	21
C Call-Option	22
Cash-Flow	22
Cash-Pooling	22
Closing	22
Compliance	23
Convertible Bond	23
Corporate Governance	23
D Deutscher-Corporate-Governance-Kodex	23
Differenzhaftung / Vorbelastungshaftung	23
Directors & Officers Liability Insurance	24
Disagio (Abgeld)	24
Discounted-Cash-Flow-Verfahren	24
Dividende	25
Drag-along (Mitveräußerungspflicht)	25
Due Diligence	25
Durchgriffshaftung	26
E Earn-out	26
EBIT	26
EBITDA	26
Eigenkapital	27
Eigenkapitalersatz	27
Eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen	27
Einbringung	28
Eingliederung	28
Einheitsgesellschaft	28
Einlage	28
Einlagenrückgewähr	28
Einmann-GmbH	29

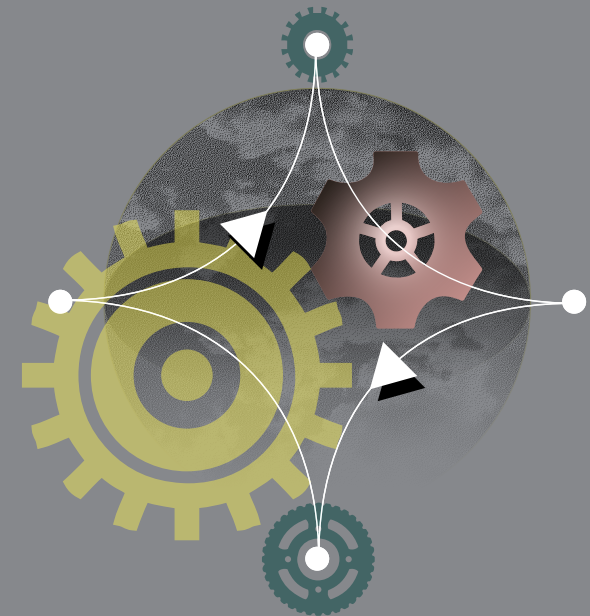
Einzelvertretung	29
Einziehung	29
Entlastung	30
Entnahmen	30
Equity	30
Ergebnisabführungsvertrag (EAV), Gewinnabführungsvertrag	30
Existenzvernichtender Eingriff	31
Exit	31
F Fehlerhafte Gesellschaft	31
Festkapital	32
Firma	32
Firmenfortführung	33
Formwechselnde Umwandlung	33
Freigabeverfahren	33
Freiverkehr	33
Fremdkapital	34
Fusionskontrolle	34
G GbR	34
Genehmigtes Kapital	34
Genossenschaft	35
Genussrecht	35
Geregelter Markt	35
Gesamthandsvermögen	35
Gesamtvertretung	36
Geschäftsanteil	36
Geschäftsführer	36
Geschäftsführerhaftung	36
Geschäftsführungsbefugnis	37
Gesellschaft bürgerlichen Rechts	37
Gesellschafterauseinandersetzung	37
Gesellschafterbeschluss	38
Gesellschafterdarlehen	39
Gesellschafterliste	39
Gesellschafterversammlung	39
Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	40
Gesellschaftsanteil	40
Gesellschaftsorgan	41
Gesellschaftsvertrag	41

Gewinnabführungsvertrag	41
GmbH & Co. KG	41
Good-Will	42
Grundkapital	42
H Haftkapital	42
Handelsgesellschaft	43
Handelsregister	43
Hauptversammlung	43
Hostile Take Over	44
I Inhaberaktie	44
Innengesellschaft	44
In-sich-Geschäft	44
Insolvenzantragspflicht	45
Insolvenzverfahren	45
IPO (Initial Public Offering)	45
J Jahresabschluss	46
Joint Venture	46
Juristische Person	46
K Kaduzierung	46
Kapitalaufbringung	47
Kapitalerhaltung	47
Kapitalerhöhung	47
Kapitalertragsteuer	48
Kapitalgesellschaft	48
Kapitalherabsetzung	48
Kapitalkonto	49
Kaufmann	49
Kleine AG	49
Kommanditgesellschaft	49
Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)	50
Kommanditist	50
Komplementär	51
Konsortialvertrag	51
Konzern	51
Konzernhaftung	51
L LBO (Leveraged Buy Out)	52
Limited (Ltd.)	52
Liquidation	52
LOI (Letter of Intent)	53

Löschung einer Gesellschaft	53
M Mantelgesellschaft	53
Mantelkauf	53
MBI (Management Buy In)	54
MBO (Management Buy Out)	54
Merger	54
Mezzanine-Kapital	54
MoMiG	54
MOU (Memorandum of Understanding)	54
Muttergesellschaft	55
N Nachgründung	55
Nachrangdarlehen	55
Nachschusspflicht	55
Namensaktie	56
Nennbetragsaktie	56
Notgeschäftsführer / Notvorstand	56
O Offene Handelsgesellschaft (OHG)	56
Optionsanleihe	57
Organ	57
Organgesellschaft	57
Organisierter Markt	57
Organschaft	57
Organträger	58
P Partiarisches Darlehen	58
Patronatserklärung	58
Personengesellschaft	58
Personenhandelsgesellschaft	58
Persönlich haftender Gesellschafter	59
Poolvertrag	59
Private Equity	59
Prokura	59
Put-Option	60
R Rangrücktritt	60
Rechtsformwechsel	60
Regulierter Markt	61
Rücklage	61
S Sacheinlage	61
Satzung	62
Schwestergesellschaft	62

Share Deal	62
Signing	62
Societas Europaea (SE)	62
Spaltung	63
Sperrminorität	63
Spin-off	64
Spin-out	64
Squeeze-out	64
Stammaktie	64
Stammeinlage	64
Stammkapital	64
Stiftung	65
Stille Gesellschaft	65
Stille Reserve	65
Stimmbindungs- oder Poolvertrag	66
Stimmrecht	66
Stückaktie	66
Subordinated debt	66
T Tag-along (Mitveräußerungsrecht)	66
Target	66
Thesaurierung	66
Tochtergesellschaft	66
Treuepflicht	67
Treuhänderisches Halten von Gesellschaftsanteilen	67
U Übernahmeangebote	68
Überpari-Emission	68
Überschuldung	68
Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Anteilsübertragung)	68
Umwandlung	69
Unterbeteiligung	69
Unterbilanzhaftung	69
Unterkapitalisierung	69
Unternehmen	69
Unternehmensregister	69
Unternehmensträger	70
Unternehmensvertrag	70
Unternehmensgesellschaft (UG)	70
Unterpri-Emission	70

V Venture Capital	71
Verbundene Unternehmen	71
Verdeckte Einlage	71
Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)	72
Verdeckte Sacheinlage	72
Verein	73
Verlust	73
Verlustabzug	73
Verlustausgleich	73
Verlustvortrag	73
Verlustzuweisungsgesellschaft	74
Vermögensvermischung	74
Verschmelzung	75
Vertretung	75
Verwaltungsrat	76
Vinkulierte Namensaktie	76
Vinkulierung	76
Vor-AG	76
Vorbelastungshaftung	76
Vorgesellschaft	76
Vor-GmbH	77
Vorgründungsgesellschaft	77
Vorkaufsrecht	78
Vorratsaktie	78
Vorratsgesellschaft	78
Vorstand	79
Vorzugsaktie	79
W Wagniskapital / Risikokapital	79
Wandelschuldverschreibung (Wandelanleihe)	79
Wechselseitig beteiligte Unternehmen	79
Wertpapiererwerbs- und -übernahmegesetz (WPÜG) ...	79
Wertpapierhandelsgesetz (WpHG)	80
Wertpapierkredit	80
Wirtschaftsgut	80
Wirtschaftsjahr	80
Z Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität)	80



Abberufung Geschäftsführer / Vorstand

Die Abberufung des > Geschäftsführers einer > GmbH ist grundsätzlich ohne einen wichtigen Grund durch > Gesellschafterbeschluss möglich. Ist der betroffene Geschäftsführer selbst Gesellschafter, ist er bei der Abstimmung stimmberechtigt, sofern keine Abberufung aus wichtigem Grund erfolgt. Die Abberufung muss zwar in das Handelsregister eingetragen werden, ist aber sofort mit Beschlussfassung wirksam, soweit der Beschluss kein anderes Datum festlegt. Die Wirksamkeit setzt aber voraus, dass dem Geschäftsführer die Abberufungserklärung auch zugeht. Der > Gesellschaftsvertrag kann festlegen, dass für die Abberufung ein anderes Gremium, z. B. ein Beirat, zuständig ist, sowie die Abberufung an das Vorliegen eines wichtigen Grundes knüpfen. Von der Frage der Abberufung zu trennen ist die Beendigung des schuldrechtlichen > Anstellungsvertrages des Geschäftsführers, auch wenn die Verträge oft die Regelung enthalten, dass die Abberufung des Geschäftsführers in seiner Eigenschaft als Organ der Gesellschaft auch die Kündigungserklärung des Anstellungsvertrages zum nächstmöglichen Zeitpunkt enthält. Die vorzeitige Abberufung des > Vorstandes einer > Aktiengesellschaft ist dagegen nur aus wichtigem Grund möglich. Die Abberufung eines Vorstandes ist ausschließlich Aufgabe des > Aufsichtsrates, der durch Beschluss entscheidet. Welche Gründe zur Abberufung berechtigen, kann in der > Satzung festgelegt werden.

Abhängigkeit, abhängiges Unternehmen

Eine Abhängigkeit zwischen Unternehmen ist gegeben, wenn ein herrschendes Unternehmen die dauerhafte, umfassende und nicht nur punktuell abgesicherte Möglichkeit hat, in dem abhängigen Unternehmen seinen Willen durchzusetzen. Dies kann insbesondere durch eine Mehrheitsbeteiligung an der abhängigen Gesellschaft (widerlegbare Vermutung), ihre Eingliederung, durch vertragliche Übertragung der Herrschaftsmacht, insbesondere aufgrund eines > Beherrschungsvertrages, aber auch durch bloße faktische Abhängigkeit geschehen. Auf die tatsächliche Ausübung eines beherrschenden Einflusses kommt es dagegen nicht an.

Abschlussprüfung

Der Gegenstand der gesetzlichen Jahresabschlussprüfung ist im Handelsgesetzbuch (§§ 316 ff. HGB) geregelt. Neben der gesetzlichen Prüfungspflicht kommt auch eine freiwillige Prüfung aufgrund des > Gesellschaftsvertrages in Betracht. In die Prüfung des > Jahresabschlusses ist die Buchführung und der Lagebericht einzubeziehen. Der Umfang der Jahresabschlussprüfung ergibt sich vorwiegend aus den Vorschriften des HGB sowie den ergänzenden Rechtsformen und wirtschaftszweigspezifischen Sondervorschriften über den Jahresabschluss. Je nach Größe der Gesellschaft ist eine durchgeführte Prüfung Voraussetzung für die Wirksamkeit des Jahresabschlusses. Die Prüfung ist je

nach Größe der Gesellschaft von vereidigten Buchprüfern, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften durchzuführen. Durch die Prüfung soll die Verlässlichkeit der im Jahresabschluss und im Lagebericht enthaltenen Informationen erhöht werden. Die Abschlussprüfung hat daher eine Kontroll- und Informationsfunktion. Dritten gegenüber, wie z. B. Banken, hat sie eine Beglaubigungsfunktion. Die Prüfung erfolgt in der Regel durch Stichproben. Entgegen der häufigen Erwartung ist es nicht Ziel der Prüfung, Urteile über die operative Verantwortung oder die Ordnungsmäßigkeit der Geschäftsführung abzugeben. Die Prüfung endet mit der Berichterstattung des Prüfers, dem sogenannten Testat.

Abspaltung

> Spaltung

Abtretung von Gesellschaftsanteilen

> Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Anteilsübertragung)

Acting in Concert

Nach dem > Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetz (WpÜG) und dem > Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) werden Stimmrechte Dritter an einer börsennotierten Gesellschaft demjenigen zugerechnet, der sein Verhalten in Bezug auf die börsennotierte Gesellschaft unmittelbar oder mittelbar mit dem Dritten nicht nur im Einzelfall abstimmt. Die Abstimmung kann aufgrund einer Vereinbarung

oder in sonstiger Weise mit dem Ziel einer dauerhaften und erheblichen Änderung der unternehmerischen Ausrichtung der börsennotierten Gesellschaft erfolgen. Typische Fälle einer Abstimmung sind > Stimmbindungs- oder Poolvereinbarungen.

Actio pro socio

Unter der actio pro socio wird die Möglichkeit eines einzelnen Gesellschafters verstanden, Ansprüche der Gesellschaft gegen andere Gesellschafter im eigenen Namen zugunsten der Gesellschaft geltend zu machen. Bei > Kapitalgesellschaften ist eine actio pro socio nur dann möglich, wenn die Gesellschaft selbst ihre Ansprüche gegen einen Mitgesellschafter nicht ordnungsgemäß verfolgt, insbesondere dann, wenn der Mehrheitsgesellschafter die Durchsetzung eines gegen ihn gerichteten Anspruchs blockiert. Ansprüche gegen Geschäftsführer oder gegen Schuldner der Gesellschaft können einzelne Gesellschafter grundsätzlich nicht mittels der actio pro socio geltend machen.

Ad-hoc-Publizität

Das > Wertpapierhandelsgesetz verpflichtet Emittenten, Insiderinformationen, die sie unmittelbar betreffen, unverzüglich zu veröffentlichen. Eine Insiderinformation betrifft Emittenten börsennotierter Gesellschaften insbesondere dann unmittelbar, wenn sie sich auf Umstände bezieht, die in ihrem Tätigkeitsbereich eingetreten sind. Eine Insiderinformation ist eine konkrete

Information über nicht öffentlich bekannte Umstände, die sich auf einen oder mehrere Emittenten von Insiderpapieren oder auf die Insiderpapiere selbst beziehen und die geeignet sind, im Falle ihres öffentlichen Bekanntwerdens den Börsen- oder Marktpreis der Insiderpapiere erheblich zu beeinflussen. Eine solche Eignung ist gegeben, wenn ein verständiger Anleger die Information bei seiner Anlageentscheidung berücksichtigen würde.

Agio (Aufgeld)

Das Agio ist ein Aufgeld bei der Übernahme eines > Geschäftsanteils oder einer > Aktie. Im Gegensatz zur > GmbH ist das Agio bei der > Aktiengesellschaft Teil der Einlageverpflichtung. Das Agio bildet das Gegenstück zum > Disagio (Abgeld).

Aktie

Eine Aktie ist die regelmäßig in einem Wertpapier verbriefte Mitgliedschaft des Aktionärs in einer > Aktiengesellschaft. Sie gewährt eine Beteiligung an dem > Grundkapital der Aktiengesellschaft. Aktien werden in einzelne Aktienarten unterschieden. Die Unterscheidung erfolgt zunächst nach der Art, in der das Grundkapital der Aktiengesellschaft aufgeteilt wird: Während Nennbetragsaktien auf einen betragsmäßig festgelegten > Nennwert in Euro lauten, repräsentieren Stückaktien jeweils einen gleich großen rechnerischen Anteil am Grundkapital der Aktiengesellschaft, ohne auf einen ziffernmäßigen Betrag in Euro festgelegt zu sein. Nennbetragsaktien und

Stückaktien können sowohl als Inhaberaktien als auch als Namensaktien ausgestaltet sein. Bei der Inhaberaktie ist der jeweilige Inhaber der Urkunde mit einem bestimmten Betrag (bei Nennbetragsaktien) oder rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) an der Aktiengesellschaft als Aktionär beteiligt. Die Namensaktie beurkundet hingegen, dass eine namentlich bezeichnete Person mit einem bestimmten Betrag (bei Nennbetragsaktien) oder rechnerischen Anteil am Grundkapital (bei Stückaktien) an der Aktiengesellschaft als Aktionär beteiligt ist. Eine Übertragung der Namensaktie – auch an der Börse, im Falle einer börsennotierten Aktiengesellschaft – ist trotz der namentlichen Bezeichnung des Aktionärs grundsätzlich möglich. Vinkulierte Namensaktien dürfen dagegen nur mit Zustimmung der Gesellschaft übertragen werden. Unabhängig davon, ob es sich bei diesen Anteilsrechten an der Aktiengesellschaft um Nennbetrags- oder Stückaktien, um Inhaber- oder Namensaktien handelt, können die Aktien als Stammaktien oder als Vorzugsaktien begründet werden. Diese beiden Aktienarten begründen unterschiedliche Mitgliedschaftsrechte der Aktionäre. Während Stammaktien dem Aktionär das Stimm- und Dividendenrecht entsprechend dem Anteil am Grundkapital gewähren, sind Vorzugsaktien Aktien, die mit einem Vorrecht ausgestattet, in der Regel jedoch stimmrechtslos sind. Das Vorrecht der Vorzugsaktien im Vergleich zu den Stammaktien ist in der > Satzung der Aktiengesellschaft geregelt und besteht

regelmäßig in einer höheren Dividendenberechtigung.

Aktiengesellschaft (AG)

Die Aktiengesellschaft ist eine > Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit und unterscheidet sich dadurch von > Personengesellschaften, denen zwar unter bestimmten Voraussetzungen Rechtsfähigkeit, aber keine eigene Rechtspersönlichkeit zugebilligt wird. Die Aktiengesellschaft haftet gegenüber Gläubigern grundsätzlich nur mit ihrem Gesellschaftsvermögen, was sie von der > Kommanditgesellschaft auf Aktien abgrenzt. Ihr Grundkapital ist in > Aktien zerlegt, was sie wiederum vom bürgerlich-rechtlichen Verein, der > Genossenschaft und der > Gesellschaft mit beschränkter Haftung unterscheidet. Als Organe einer Aktiengesellschaft sind der > Vorstand, der > Aufsichtsrat und die > Hauptversammlung gesetzlich zwingend vorgeschrieben.

Aktienregister

Werden > Namensaktien ausgegeben, so ist die > Aktiengesellschaft zur Führung eines Aktienregisters – auch als Aktienbuch bezeichnet – verpflichtet. Das Aktienregister enthält Angaben über die Namen, die Adressen, die Geburtsdaten, die Stückzahl oder Aktiennummern der gehaltenen Aktien sowie, soweit vorhanden, die Nennbeträge der Aktien der einzelnen Aktionäre. Geführt wird das Aktienregister vom > Vorstand der Aktiengesellschaft. Da bei Namensaktien im Verhältnis zur Gesell-

schaft nur derjenige als Aktionär gilt, der als solcher im Aktienregister eingetragen ist, bezweckt das Aktienregister, eine Grundlage zu schaffen, aus der die Gesellschaft ersehen kann, wer ihr gegenüber zur Ausübung der Mitgliedschaftsrechte berechtigt und zur Erfüllung mitglied-schaftlicher Pflichten verpflichtet ist.

Aktienübertragung

> Übertragung von Gesellschaftsanteilen

Amtlicher Markt

Seit 2007 ist die Unterscheidung zwischen dem Amtlichen Markt und dem Geregelteten Markt aufgehoben und es wurde ein einheitlicher > Regulierter Markt eingeführt.

Amtsniederlegung (Vorstand / Aufsichtsrat / Geschäftsführer)

Gesellschaftsorgane haben grundsätzlich die Möglichkeit, ihr Amt durch einseitige empfangsbedürftige Erklärung gegenüber dem zuständigen Organ niederzulegen und auf diese Weise ihre Organstellung zu beenden. Bei der > GmbH ist eine Amtsniederlegung des > Geschäftsführers und des > Aufsichtsrates jederzeit, ohne Angabe von Gründen möglich, sofern sie nicht treuwidrig zur Unzeit erfolgt. Dies wäre dann der Fall, wenn die Gesellschaft durch die Amtsniederlegung handlungsunfähig würde und die Gesellschafter aufgrund der nicht vorhersehbaren Amtsniederlegung daran gehindert gewesen wären, innerhalb angemessener Zeit einen Ersatzgeschäfts-

fürer zu bestellen. Der Gesellschaftsvertrag kann jedoch Form- und Fristenfordernisse für die Amtsniederlegung vorsehen. Bei der Amtsniederlegung des >Vorstands einer >Aktiengesellschaft ist umstritten, ob das Vorliegen eines wichtigen Grundes erforderlich ist. Der >Aufsichtsrat einer Aktiengesellschaft kann jederzeit und ohne Vorliegen eines wichtigen Grundes sein Amt niederlegen. Ebenso wie die >Abberufung führt auch die Amtsniederlegung grundsätzlich nicht automatisch zur Beendigung des schuldrechtlichen >Anstellungsvertrages.

Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen / Hauptversammlungsbeschlüssen

Fehlerhafte >Gesellschafterbeschlüsse können entweder nichtig oder anfechtbar sein. Während an besonders schweren Mängeln leidende und deshalb nichtige Gesellschafterbeschlüsse von vornherein keine Rechtswirkungen entfalten, sind anfechtbare Gesellschafterbeschlüsse so lange wirksam, bis sie erfolgreich angefochten wurden, d.h. von einem Gericht rechtskräftig für nichtig erklärt wurden. Die Anfechtung kann gestützt werden auf Verstöße gegen das Gesetz, den >Gesellschaftsvertrag bzw. die >Satzung sowie Verfahrensmängel. Letztere berechtigen allerdings nur dann zur Anfechtung, wenn sie ursächlich für das Beschlussergebnis waren. Grundsätzlich gilt in der >GmbH eine *angemessene* Anfechtungsfrist, die sich an der aktienrechtlichen Monatsfrist

orientiert, es sei denn, die Satzung beinhaltet eine andere Bestimmung.

Anfechtungs- und Nichtigkeitsklage

>Anfechtung von Gesellschafterbeschlüssen

Anstellungsvertrag

Neben der >Bestellung eines Geschäftsführers oder Vorstands als Organ der Gesellschaft tritt in der Regel ein schuldrechtliches Anstellungsverhältnis, das in Form eines (Geschäftsbesorgungs-)Dienstvertrages ausgestaltet ist. Der Anstellungsvertrag regelt die Aufgaben und Pflichten des jeweiligen Gesellschaftsorgans, die Vergütung sowie allgemeine Bedingungen seiner Tätigkeit für die Gesellschaft. Geschäftsführer und Vorstände sind keine Arbeitnehmer, sodass arbeitsrechtliche Vorschriften auf diese Verträge keine Anwendung finden. Da der Anstellungsvertrag grundsätzlich unabhängig von der Bestellung bzw. >Abberufung eines Organs ist, muss der Anstellungsvertrag gesondert begründet und beendet werden. Bei Abschluss des Anstellungsvertrages mit dem Geschäftsführer bzw. Vorstand wird die >GmbH von der >Gesellschafterversammlung (wobei diese einen Gesellschafter oder Dritten besonders ermächtigen kann) und die >Aktiengesellschaft vom >Aufsichtsrat vertreten. Der Anstellungsvertrag eines Vorstandes bei der Aktiengesellschaft kann höchstens für eine Amtszeit von fünf Jahren abgeschlossen werden, eine Verlängerung ist möglich.

Arbeitsgemeinschaft (ARGE)

Bei einer Arbeitsgemeinschaft (ARGE) handelt es sich um den Zusammenschluss mehrerer Auftragnehmer zur gemeinsamen Bearbeitung eines komplexen oder großvolumigen Projekts, das durch einen einzelnen Auftragnehmer nicht bewältigt werden könnte. Intern wird das der ARGE übertragene Gesamtprojekt unter den Beteiligten in mehrere Teilprojekte aufgeteilt. Arbeitsgemeinschaften sind üblicherweise in der Rechtsform einer >Gesellschaft bürgerlichen Rechts organisiert und nur auf eine bestimmte Dauer angelegt.

Asset Deal

Unter einem Asset Deal versteht man den Kauf eines Unternehmens oder eines Unternehmensteils durch Erwerb der einzelnen Wirtschaftsgüter, Übernahme der Verträge und typischerweise auch einzelner oder sämtlicher Verbindlichkeiten des Unternehmens, ohne den Unternehmensträger (d.h. die Gesellschaft) selbst zu erwerben. Die alternative Gestaltungsmöglichkeit ist der >Share Deal (Kauf der Geschäftsanteile). Der wesentliche Vorteil eines Asset Deals liegt darin, dass auch einzelne Wirtschaftsgüter des Unternehmens, losgelöst von einzelnen Verbindlichkeiten, erworben werden können. Übernommene Verbindlichkeiten – abgesehen von steuer- und arbeitsrechtlichen Verbindlichkeiten, welche automatisch übergehen – sind im Kaufvertrag abschließend festgelegt. Der Nachteil des Asset Deals liegt in dem erhöhten Aufwand, sämtliche zu dem

veräußerten Betrieb gehörenden und zu übertragenden Assets (Vermögenswerte), konkret zu erfassen. Dies gilt für materielle wie immaterielle Vermögenswerte ebenso wie für das Know-How, den >Good-Will und die gewerblichen Schutzrechte. Werden Vertragsverhältnisse mit Dritten im Wege des Asset Deals übertragen, so muss der Dritte dem Übergang des Vertragsverhältnisses auf den Käufer zustimmen, damit das Vertragsverhältnis auf den Käufer übertragen werden kann.

Atypische stille Gesellschaft

Eine Abweichung von der typischen >Stillen Gesellschaft (Merkmale: Zweigliedrigkeit, geringe Rechte des stillen Gesellschafters, Einlage ist Fremdkapital) gem. §§ 230 ff. HGB als gesetzlichem Regeltyp kommt in drei Kategorien in Betracht. Gesellschaftsrechtlich kann die atypische stille Gesellschaft mit mehr als einem stillen Gesellschafter mehrgliedrig sein oder gesteigerte Informations- und Kontrollrechte vorsehen. Eine handelsrechtliche Atypizität liegt in einer Ausgestaltung der Kapitaleinlage in Richtung von >Eigenkapital; die Vermögensleistung des stillen Gesellschafters wird der Kapitaleinlage der Gesellschafter des Unternehmensträgers vor allem hinsichtlich einer Ungleichbehandlung mit den Gläubigern angenähert. Eine steuerrechtlich atypische stille Gesellschaft zeichnet sich durch Mitunternehmerinitiative und eine über bloße Kontrolle hinausgehende aktive Einbindung des stillen Gesellschafters in die

Geschäftsentscheidungen aus. Diese drei atypischen Kategorien können auch gleichzeitig vorliegen. Aufgrund der Zwitterstellung zwischen echter Gesellschaft und darlehensartiger Kapitalüberlassung ist die Einordnung und Behandlung dieser Gesellschaftsform vor allem in steuerlicher Hinsicht komplex.

Aufsichtsrat (fakultativer / obligatorischer)

Der Aufsichtsrat ist ein insbesondere für > Aktiengesellschaften gesetzlich vorgeschriebenes Organ, dessen Aufgabe es ist, den > Vorstand zu überwachen und zu beraten sowie die Gesellschaft dem Vorstand gegenüber zu vertreten. Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden grundsätzlich für eine zeitlich befristete Wahlperiode von der > Hauptversammlung gewählt. Daneben können Aufsichtsratsmitglieder gerichtlich bestellt oder von dazu durch die > Satzung berechtigten Aktionären entsandt werden. Mitbestimmungsgesetze (einschließlich des Montan-Mitbestimmungsgesetzes und dem Drittelbeteiligungsgesetzes) können eine Mitgliedschaft von Arbeitnehmervertretern im Aufsichtsrat erfordern. Sämtliche Aufsichtsratsmitglieder üben ihr Amt persönlich, weisungsunabhängig und im Interesse der Gesellschaft aus. In der > GmbH und in anderen Rechtsformen kann nach den Mitbestimmungsgesetzen ein Aufsichtsrat zwingend einzurichten sein; soweit dies nicht der Fall ist, kann ein Aufsichtsrat auch fakultativ eingerichtet

werden. Dieser leitet seine Rechte von der Gesellschafterversammlung ab und ist von einem > Beirat abzugrenzen. Auf fakultative Aufsichtsräte einer GmbH finden die aktienrechtlichen Regelungen über den Aufsichtsrat Anwendung, soweit im Gesellschaftsvertrag nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist. Die Haftung der Mitglieder fakultativer Aufsichtsräte ist gegenüber denen zwingender Aufsichtsräte grundsätzlich nicht eingeschränkt.

Aufspaltung

> Spaltung

Ausgliederung

> Spaltung

Ausgründung

> Spin-off

Ausschließung von Gesellschaftern

> Gesellschafterauseinandersetzung

Bareinlage

Im Unterschied zur > Sacheinlage erbringt der Gesellschafter bei der Bareinlage seine nach dem Gründungsvertrag oder im Rahmen einer durch die Gesellschafter beschlossenen > Kapitalerhöhung geschuldete Einlage in bar, d.h. in unmittelbar verfügbaren, liquiden Geldmitteln. Die Einzahlung hat in der Weise zu erfolgen, dass der Betrag der Gesellschaft zur freien Verfügung steht. Die Einlage einer Forderung oder eines Darlehens ist keine Bareinlage, sondern Sacheinlage.

Bedingte Kapitalerhöhung

Eine bedingte Kapitalerhöhung ist eine von der Hauptversammlung einer > Aktiengesellschaft beschlossene Erhöhung des > Grundkapitals, die nur so weit durchgeführt werden soll, wie von einem Umtausch- oder > Bezugsrecht tatsächlich Gebrauch gemacht wird. Die bedingte Kapitalerhöhung soll nur beschlossen werden zur Gewährung von Umtausch- oder Bezugsrechten an Gläubiger von > Wandschuldverschreibungen, zur Vorbereitung des Zusammenschlusses mehrerer Unternehmen oder zur Gewährung von Bezugsrechten an Arbeitnehmer und Mitglieder der Geschäftsführung der Gesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens im Wege des Zustimmungs- oder Ermächtigungsbeschlusses. Der Beschluss über eine bedingte Kapitalerhöhung bedarf einer Mehrheit von Dreivierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals. Die Summe der bedingten Kapitalerhöhung darf insgesamt nur 10 % und zusammen mit > Genehmigtem Kapital nur 50 % des bei der Beschlussfassung im Handelsregister eingetragenen Grundkapitals betragen.

Beherrschungsvertrag

Durch einen Beherrschungsvertrag wird einer Gesellschaft die Möglichkeit eingeräumt, Leitungsmacht über eine andere Gesellschaft auszuüben. Der Beherrschungsvertrag wird regelmäßig gemeinsam mit einem > Ergebnisabführungsvertrag abgeschlossen, kann aber auch

isoliert vereinbart werden. Da es sich bei dem Beherrschungsvertrag um einen > Unternehmensvertrag handelt, bedarf es zu seiner Wirksamkeit nicht nur der Unterzeichnung und der Zustimmung durch Gesellschafterbeschlüsse mit qualifizierter Mehrheit (mindestens Dreiviertel der abgegebenen Stimmen) der beteiligten Gesellschaften, sondern auch einer Eintragung im > Handelsregister der abhängigen Gesellschaft. Im Gegenzug zum Erwerb der Leitungsmacht ist die herrschende Gesellschaft gegenüber der beherrschten Gesellschaft zur Verlustübernahme sowie zu Abfindungs- und Ausgleichszahlungen gegenüber außenstehenden Aktionären oder Gesellschaftern verpflichtet. Die konzernrechtlichen Vorschriften des Aktiengesetzes gelten unmittelbar nur für > Konzerne von > Aktiengesellschaften, werden jedoch weitgehend entsprechend auf andere Gesellschaftsformen angewendet.

Beirat

In jeder Gesellschaftsform darf ein Beirat eingerichtet werden, der von reinen Beratungsaufgaben bis hin zu Zustimmungspflichten mit unterschiedlichen Aufgaben und Kompetenzen ausgestattet werden kann. Über die Abgrenzung zwischen Beirat und fakultativem > Aufsichtsrat bei der > GmbH existiert keine einheitliche Auffassung. Nach herrschender Meinung ist weniger die Bezeichnung maßgeblich als primär die ausgeübte Funktion. Überwachungsfunktionen sprechen eher für einen (fakultativen) Aufsichtsrat, reine Beratungs-

funktionen eher für einen Beirat. Als Angehörige eines Gesellschaftsorgans trifft die Beiratsmitglieder eine Treue- und Verschwiegenheitspflicht bezüglich der Gesellschaftsangelegenheiten. Bei Pflichtverletzungen kommen Schadensersatzansprüche der Gesellschaft in Betracht.

Besserungsschein

> Rangrücktritt

Bestellung Geschäftsführer / Vorstand

Die Bestellung des > Geschäftsführers bzw. > Vorstands begründet ein Organisationsverhältnis zwischen der Gesellschaft und dem Bestellten. Die Bestellung ist zu unterscheiden vom schuldrechtlichen > Anstellungsvertrag mit der Gesellschaft. Bei der > GmbH erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers durch die (Gründungs-)Gesellschafter. Bei der > Aktiengesellschaft obliegt die Bestellung des Vorstands dem > Aufsichtsrat. Die Beendigung des Organisationsverhältnisses erfolgt durch > Abberufung.

Betriebspachtvertrag

Ein Betriebspachtvertrag ist ein > Unternehmensvertrag, durch den eine Gesellschaft den Betrieb ihres Unternehmens an einen anderen verpachtet oder in sonstiger Weise überlässt. Die den Betrieb pachtende Gesellschaft führt diesen im eigenen Namen und auf eigene Rechnung und trägt damit auch das unternehmerische Risiko.

Bezugsrecht

Um Gesellschafter von > Kapitalgesellschaften vor der Verwässerung ihrer Beteiligung im Rahmen von Kapitalerhöhungen zu schützen, wird ihnen gesetzlich das Recht eingeräumt, sich auf Verlangen an einer > Kapitalerhöhung im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung am > Grundkapital bzw. > Stammkapital der Gesellschaft zu beteiligen. Unter bestimmten Voraussetzungen kann das Bezugsrecht ausgeschlossen werden, insbesondere, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen 10 % des Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag den Börsenpreis nicht wesentlich unterschreitet. In allen anderen Fällen ist der Ausschluss des Bezugsrechts nur zulässig, wenn er zum Zeitpunkt der Beschlussfassung im Interesse der Gesellschaft, auch unter Berücksichtigung der für die ausgeschlossenen Aktionäre entstehenden Folgen, durch sachliche Gründe gerechtfertigt und insbesondere verhältnismäßig ist.

BGB-Gesellschaft

> Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Bilanzgarantie

Im Rahmen eines Unternehmenskaufvertrages werden vom Verkäufer regelmäßig verschiedene Garantien (Gewährleistungen) bezüglich des verkauften Unternehmens verlangt. Regelmäßig gehört hierzu die sogenannte Bilanzgarantie, mit der der Verkäufer garantiert, dass alle im > Jahresabschluss oder Zwischenabschluss enthal-

tenen Angaben richtig sind, d. h. dem Gesetz und den anwendbaren Buchführungsregeln entsprechen.

Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG)

Neben dem > MoMiG hat das Gesellschaftsrecht durch das Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) im Jahr 2009 eine weitere Modernisierung erfahren. Im Rahmen des BilMoG erfolgte eine Änderung des HGB-Bilanzrechts, welches an die internationalen Regelungen (IFRS) angenähert wurde. Ferner wurden Regelungen zur Entlastung kleinerer und mittlerer Unternehmen getroffen.

Börsennotierte Gesellschaft

Börsennotierte Gesellschaften sind Gesellschaften, deren > Aktien zum Handel an einer Börse zugelassen sind oder in den Börsenhandel einbezogen wurden (> Regulierter Markt). Für diese Gesellschaften gelten besondere kapitalmarktrechtliche Vorschriften, die auf Gesellschaften, deren Aktien im > Freiverkehr gehandelt werden, nur sehr eingeschränkt anwendbar sind.

Buchwertklausel

Zur Regelung der Abfindung von ausgeschlossenen oder austretenden Gesellschaftern können > Gesellschaftsverträge eine Buchwertklausel enthalten, wonach dem ausscheidenden Gesellschafter ein Abfindungsanspruch in Höhe des Buchwertes seines > Gesellschaftsanteils, d. h.

dem anteiligen bilanziellen Eigenkapital der Gesellschaft einschließlich der Rücklagen, zusteht. Die Höhe des Abfindungsanspruchs wird im Rahmen der Auseinandersetzungsbilanz ermittelt. Eine solche Klausel ist grundsätzlich zulässig, kann aber im Einzelfall unwirksam sein. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn der Verkehrswert des abzufindenden Gesellschaftsanteils bereits anfänglich oder im Regelfall nachträglich von dem Buchwert so erheblich abweicht, dass ein grobes Missverhältnis zwischen den beiden Werten besteht. Dieses Missverhältnis kann sich insbesondere aufgrund eines hohen Firmenwertes (> Good-Will) oder > Stiller Reserven einstellen. In diesem Fall ist anstelle der unwirksamen Buchwertklausel im Wege der ergänzenden Vertragsauslegung der Wert anzusetzen, den die Gesellschafter vereinbart hätten, wenn ihnen das grobe Missverhältnis bewusst gewesen wäre.

Business Judgement Rule

Die sogenannte Business Judgement Rule entstammt ursprünglich dem anglo-amerikanischen Rechtskreis und bezeichnet einen Haftungsfreiraum für Gesellschaftsorgane. Voraussetzung dieses Haftungsfreiraums ist eine unternehmerische Entscheidung, die das Gesellschaftsorgan frei von Eigeninteressen und aus der Ex-ante-Sicht auf der Grundlage angemessener Information und zum Wohle des Unternehmens getroffen hat.

Call-Option

Eine Call-Option ist eine Kaufoption und das Gegenstück zur >Put-Option (Verkaufsoption). Sie berechtigt den Optionsinhaber, einen bestimmten Anteil an einer Gesellschaft zu einem im Voraus festgelegten Preis zu erwerben. Ein bestimmter Zeitpunkt, zu dem das Recht, den >Gesellschaftsanteil zu erwerben, ausschließlich auszuüben ist, kann im Rahmen der Optionsregelung festgelegt werden. Ist der Preis für den Gesellschaftsanteil nicht betragsmäßig beziffert, wird in der Call-Option eine Berechnungsmethode für den Preis bestimmt, anhand derer der Kaufpreis in dem Zeitpunkt berechnet wird, in dem die Call-Option von dem Berechtigten ausgeübt oder der Erwerb wirksam wird. Eine Call-Option über >GmbH-Anteile bedarf der notariellen Form.

Cash-Flow

Der Cash-Flow dient regelmäßig als Indikator für die wirtschaftliche Lage eines Unternehmens. Er wird auch zu bilanzanalytischen Zwecken verwendet. Eine bestimmte Form der Cash-Flow-Rechnung ist die sog. Kapitalflussrechnung. Sie ist Pflichtbestandteil eines Konzernabschlusses. Im Gegensatz zur Gewinn- und Verlustrechnung zeigt die Kapitalflussrechnung lediglich die Bewegung der Liquidität, die dem betrieblichen Bereich zuzuordnen ist. Nicht zu verwechseln ist der Cash-Flow mit dem sog. >Discounted-Cash-Flow (DCF)-Verfahren, einer Methode der Unternehmensbewertung. Ziel der Cash-Flow-Rechnung ist es, einen Einzahlungsüberschuss, also

einen Überschuss an liquiden Mitteln, darzustellen. Ein negativer Cash-Flow drückt aus, dass durch die laufende Geschäftstätigkeit des Unternehmens mehr Liquidität verbraucht als generiert wird. Ist der Cash-Flow über einen längeren Zeitraum negativ, führt dies regelmäßig zur Insolvenz des Unternehmens.

Cash-Pooling

Cash-Pooling ist ein Mittel des Cash-Managements und bezeichnet den konzerninternen Liquiditätsausgleich mittels Verrechnung verschiedener Bankkonten mehrerer Konzernunternehmen, mit der insbesondere der Zinsaufwand reduziert werden kann. Gesellschaftsrechtlich ist das Cash-Pooling trotz einiger gesetzlicher Nachbesserungen und Klarstellungen der Rechtsprechung nach wie vor sowohl für >Geschäftsführer als auch Gesellschafter haftungsanfällig, weil es im Rahmen des Cash-Pooling zu einer (verbotenen) >Einlagenrückgewähr oder bei >Kapitalerhöhungen zur Unwirksamkeit der Einzahlung kommen kann.

Closing

Das Closing folgt nach oder zeitgleich mit dem >Signing und bezeichnet im anglo-amerikanischen Rechtskreis den Zeitpunkt, zu dem die Bedingungen für den Leistungsaustausch eingetreten sind oder herbeigeführt werden, sodass die Leistung und die Gegenleistung (z.B. Kaufpreiszahlung) und der dingliche Rechtsübergang der Leistung vollzogen werden

kann (z. B. Eintritt des Käufer als Rechtsnachfolger). Überwiegend entspricht dem Closing der Übergangs- oder Übertragungstichtag, also der Tag, an dem die rechtlichen Wirkungen des Verkaufs eintreten.

Compliance

Compliance ist die Einhaltung von Gesetzen und der unternehmensinternen Richtlinien in einem Unternehmen. Zur Sicherung der Compliance werden in der Praxis häufig umfangreiche Compliance-Systeme eingesetzt.

Convertible Bond

>Wandelschuldverschreibung

Corporate Governance

Corporate Governance bezeichnet die Grundsätze der Unternehmensführung und damit den Ordnungsrahmen für die Leitung und Überwachung von Unternehmen. Grundsätze guter Corporate Governance sind u. a. im >Deutschen-Corporate-Governance-Kodex niedergelegt. Als Kennzeichen guter Corporate Governance werden dabei insbesondere die Berücksichtigung der Interessen von Aktionären und sonstigen am Unternehmen Beteiligter (Arbeitnehmer, Gläubiger, Kunden etc.) sowie eine Ausrichtung an einem langfristigen Unternehmensinteresse (Nachhaltigkeit) angesehen.

Deutscher-Corporate-Governance-Kodex

Der Deutsche-Corporate-Governance-Kodex umschreibt Standards guter und verantwortungsvoller Unternehmensführung, die fortlaufend weiterentwickelt werden. Von besonderer Bedeutung sind die im Kodex niedergelegten Empfehlungen. >Vorstand und >Aufsichtsrat von börsennotierten Gesellschaften (organisierter Markt) sind nach dem Aktiengesetz verpflichtet, jährlich eine Erklärung abzugeben, ob und inwieweit den Empfehlungen der Regierungskommission Deutscher-Corporate-Governance-Kodex entsprochen wurde. Abweichungen sind zu erläutern (*comply or explain*). Obwohl der Deutsche-Corporate-Governance-Kodex allenfalls als *soft law* qualifiziert werden kann, gewinnt er zunehmend an rechtlicher Bedeutung, da er insbesondere die mögliche Haftung von >Vorstand und >Aufsichtsrat beeinflusst.

Differenzhaftung / Vorbelastungshaftung

Die Differenzhaftung greift ein, wenn eine im Rahmen einer Sachgründung oder Sachkapitalerhöhung einzubringende >Sacheinlage überbewertet ist, d.h. tatsächlich nicht den Wert erreicht, den sie nach dem Sachgründungs- bzw. Sachkapitalerhebungsbericht haben sollte. Rechtsfolge ist eine persönliche Haftung des Gesellschafters, der die überbewertete Sacheinlage erbracht hat und subsidiär der übrigen Gesellschafter – auf Zahlung des Differenzbetrages. Davon zu unterscheiden

ist die **> Vorbelastungshaftung** der Gründungsgesellschafter einer **> Kapitalgesellschaft**. Diese greift für eine eventuelle Unterbilanz (d.h. fehlende Deckung des **> Stammkapitals** durch Aktiva) zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister.

Directors & Officers Liability Insurance

Bei der Directors & Officers Liability Insurance (D&O-Versicherung) handelt es sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung zugunsten von Gesellschaftsorganen, deren Prämien zumeist von der Gesellschaft übernommen werden. D&O-Versicherungen können sehr unterschiedlich ausgestaltet sein. Zu unterscheiden sind insbesondere Versicherungen nach dem *Anspruchserhebungsprinzip* (Versicherungsfall ist die erstmalige Geltendmachung eines Haftpflichtanspruchs gegen eine versicherte Person durch Dritte oder durch den Versicherungsnehmer) und nach dem sog. *Verstoßprinzip* (Versicherungsfall ist der tatsächliche Verstoß im versicherten Zeitraum). In der Regel handelt es sich um Gruppenversicherungen für sämtliche Organmitglieder. Wesentliche Pflichtverletzungen sind vom Versicherungsschutz regelmäßig nicht umfasst. Für Vorstandsmitglieder einer **> Aktiengesellschaft** ist zwingend ein Selbstbehalt zu vereinbaren. Für Aufsichtsratsmitglieder einer Aktiengesellschaft wird ein Selbstbehalt lediglich vom **> Deutschen-Corporate-Governance-Kodex** empfohlen. Vom Versicherungs-

schutz umfasst sind grundsätzlich die Abwehr unbegründeter Ansprüche sowie die Freistellung von begründeten Ansprüchen.

Disagio (Abgeld)

Darlehen, Schuldverschreibungen und sonstige Wertpapiere werden verschiedentlich nicht zum vollen **> Nennwert** ausgegeben, sondern zu einem niedrigeren Kurs auch **> Unterpriori-Emission** genannt. Aufgrund dieses Abschlags (Damnum, Disagio) muss der Schuldner mehr zurückzahlen, als er erhalten hat. Das Disagio bildet das Gegenstück zum **> Agio** (Aufgeld).

Discounted-Cash-Flow-Verfahren

Das Discounted-Cash-Flow-Verfahren (DCF) orientiert sich nicht an dem **> Cash-Flow**, der sich beispielsweise aus der Kapitalflussrechnung ergibt. Das Discounted-Cash-Flow-Verfahren dient der Unternehmensbewertung, insbesondere bei **> Kapitalgesellschaften**, und ist für Wirtschaftsprüfer das vorgeschriebene Bewertungsverfahren. Beim Discounted-Cash-Flow-Verfahren wird versucht, aufgrund vergangenheitsbezogener Daten einen zukünftigen Unternehmenswert zu errechnen. Ziel ist dabei, über eine möglichst lange Periode den ausschüttungsfähigen Ertrag einer Kapitalgesellschaft zu ermitteln. Durch die Länge der gewählten Berechnungsperiode werden Ungenauigkeiten der einzelnen Jahre, z.B. aufgrund von in einer Periode getätigten Investitionen, eliminiert. Damit wird dem Bedürfnis des Anteilseigners einer Kapitalgesellschaft

Rechnung getragen, dass für ihn lediglich die möglichen ausschüttungsfähigen Erträge relevant sind. Im Ergebnis werden damit die zu erwartenden Zahlungsströme des Unternehmens an den Eigentümer bzw. an die Fremdkapitalgeber diskontiert, also abgezinst.

Dividende

Die Dividende ist der Teil des Gewinns einer **> Aktiengesellschaft** oder **> GmbH**, der von der Gesellschaft an die Gesellschafter ausgeschüttet wird und auf die einzelne **> Aktie** bzw. **> Geschäftsanteile** entfällt. Nach der Ermittlung des Bilanzgewinns der Gesellschaft fasst die **> Hauptversammlung** bzw. **> Gesellschafterversammlung** einen Beschluss über die Gewinnverwendung und damit auch über die Höhe der auszuschüttenden Dividende.

Drag-along (Mitveräußerungspflicht)

Eine Drag-along-Klausel erlaubt es dem Mehrheitsgesellschafter, einem am Erwerb der Gesellschaft Interessierten sämtliche Geschäftsanteile der Gesellschaft anzubieten. Der Minderheitsgesellschafter ist bei Einräumung einer solchen Befugnis an den Mehrheitsgesellschafter im Falle einer Einigung zwischen Mehrheitsgesellschafter und Kaufinteressenten verpflichtet, seine Anteile zu den gleichen Konditionen mitzuveräußern. Das Gegenstück zum Drag-along ist ein **> Tag-along** (Mitveräußerungsrecht).

Due Diligence

Eine Due Diligence wird von dem potenziellen Erwerber eines Unternehmens oder einer Beteiligung an einem Unternehmen üblicherweise vor der Unterzeichnung des Unternehmenskaufvertrages durchgeführt (sog. Käufer-Due-Diligence). Diese Prüfung des Unternehmens betrifft regelmäßig die Bereiche Recht, Finanzen, Steuern sowie Umwelt. Abhängig von dem einzelnen Unternehmen können auch weitere Bereiche im Wege einer Due Diligence geprüft werden (z.B. Markt- und Wettbewerbssituation oder technische Begebenheiten). Die Due Diligence dient dem Käufer in erster Linie dazu, Informationen über das Unternehmen zu erhalten, Risiken zu ermitteln und zu bewerten sowie zu klären, welche Garantien und Gewährleistungen von dem Verkäufer des Unternehmens verlangt werden sollen, sowie der Ermittlung oder Bestätigung des Kaufpreises. Das Ergebnis der Due Diligence ist der Bericht über die gesichteten Informationen, der sog. Due-Diligence-Report. Die Due Diligence kann auch als sog. Vendor Due Diligence durchgeführt werden. Dabei wird im Auftrag des Verkäufers, jedoch aus Sicht eines potenziellen Käufers, die Due Diligence vorgenommen. Dort ermittelte Schwächen können vor Durchführung der Transaktion beseitigt werden, wodurch die Werthaltigkeit des Unternehmens gesichert wird. Der im Rahmen der Vendor Due Diligence erstellte Due-Diligence-

Report kann auch dem potenziellen Erwerber zur Verfügung gestellt werden, was den Transaktionsprozess beschleunigt.

Durchgriffshaftung

Grundsätzlich haben die Gesellschafter einer > Kapitalgesellschaft nicht persönlich für Verbindlichkeiten ihrer Gesellschaft einzustehen, sondern profitieren von ihrem Haftungsprivileg. Missbrauchen die Gesellschafter jedoch dieses Haftungsprivileg zum Nachteil der Gläubiger der Gesellschaft, greift in eng begrenzten Konstellationen die Durchgriffshaftung ein und begründet eine persönliche und unmittelbare Haftung der Gesellschafter. Eine relevante Fallkonstellation ist die Vermögensvermischung. Eine solche liegt dann vor, wenn die Grenze zwischen Eigenvermögen des Gesellschafters und dem Gesellschaftsvermögen verschleiert wird, z. B. bei undurchsichtiger oder fehlender Buchführung. Die materielle Unterkapitalisierung sowie der existenzvernichtende Eingriff sind nach der neueren Rechtsprechung keine ausdrücklichen Fälle der Durchgriffshaftung mehr. Es kann jedoch eine deliktische Innenhaftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft § 826 BGB (sittenwidrige Schädigung) in Betracht kommen.

Earn-out

Der Begriff des Earn-out stammt aus dem Bereich des Unternehmenskaufs und bezeichnet den Teil des Kaufpreises, dessen Gewährung bzw. Höhe von der zukünftigen

Geschäftsentwicklung des Unternehmens nach Abschluss des Unternehmenskaufs abhängt. Seine Berechnung knüpft üblicherweise an die Entwicklung des Unternehmensertrages an, wie Finanzkennzahlen, Umsatzerlöse, > Cash-Flow oder Jahresergebnisse. Der endgültige Kaufpreis steht im Falle eines Earn-outs erst nach Ablauf einer bestimmten Zeitspanne (Earn-out-Periode) fest.

EBIT

Abkürzung für *Earnings before Interest and Taxes*. Eine am > Cash-Flow eines Unternehmens orientierte Kennzahl des Betriebsergebnisses, die vor Abzug der Ertragssteuern und vor Hinzurechnung bzw. Abzug des Zinsergebnisses ermittelt wird. Durch die Heranziehung des EBIT soll das im Rahmen des eigentlichen Geschäftszwecks des Unternehmens erwirtschaftete Ergebnis ohne Sondereinflüsse dargestellt werden. Das EBIT wird vielfach als Ausgangsgröße für die Berechnung des Kaufpreises bei Unternehmenskäufen herangezogen, das mit einem bestimmten Faktor multipliziert wird.

EBITDA

Abkürzung für *Earnings before Interest, Taxes, Depreciation and Amortization*. Diese Kennzahl unterscheidet sich vom > EBIT dadurch, dass Abschreibungen auf das materielle und immaterielle Vermögen des Unternehmens nicht berücksichtigt werden. Dadurch lässt sich die Ertragskraft eines Unternehmens oder Geschäfts-

bereichs ohne Verzerrungen durch die Abschreibungspolitik des Unternehmens oder die Altersstruktur des Anlagevermögens ermitteln.

Eigenkapital

Das Eigenkapital bezeichnet die Finanzmittel, die der Gesellschaft nach Abzug aller Verbindlichkeiten vom Aktivvermögen als Eigenmittel verbleiben. Nach § 266 Abs. 3 A. HGB sind unter der Bilanzposition *Eigenkapital* folgende Positionen zusammengefasst: I. Gezeichnetes Kapital (bei der > Aktiengesellschaft das > Grundkapital und bei der > GmbH das > Stammkapital); II. Kapitalrücklage; III. Gewinnrücklage; IV. Gewinnvortrag / Verlustvortrag und V. Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag. Das Eigenkapital ist dadurch gekennzeichnet, dass es der Gesellschaft von den Gesellschaftern zugeführt oder als stehengelassener Gewinn nicht oder noch nicht ausgeschüttet wurde. Es handelt sich um gebundenes Kapital und ist deswegen einer freien Kündigung oder Rückforderung durch den einzelnen Gesellschafter entzogen. Die Höhe des Eigenkapitals einer Gesellschaft ist mitentscheidend bei einer Fremdfinanzierung, da ohne ein ausreichendes haftendes Eigenkapital Fremdkapitalgeber in der Regel nicht bereit sein werden, weiteres Kapital zur Verfügung zu stellen. Bei Banken nimmt das Eigenkapital im Hinblick auf die regulatorischen Anforderungen eine besondere Bedeutung ein.

Eigenkapitalersatz

Der Begriff des Eigenkapitalersatzes betrifft die Frage der Finanzierung von > Kapitalgesellschaften durch die Gesellschafter und der haftungsrechtlichen Gleichstellung von bestimmten Finanzierungen mit > Eigenkapital. Vor Inkrafttreten des > MoMiG war Eigenkapitalersatz anzunehmen, wenn ein Gesellschafter der Gesellschaft zum Zeitpunkt einer Krise ein Darlehen gewährte, anstatt der Gesellschaft Eigenkapital zuzuführen (sei es in Form von > Stamm- oder > Grundkapital oder sonstige Formen des Eigenkapitals). Die Behandlung des Eigenkapitalersatzes hat im Rahmen des MoMiG eine Umgestaltung erfahren. Danach wird für die Annahme von Eigenkapitalersatz nicht mehr auf den Begriff der *Krise* abgestellt. Seit dem Inkrafttreten von MoMiG erfolgt der Ausgleich von Eigenkapitalersatz im Rahmen des Insolvenzrechts. Alle Gesellschafterdarlehen, unabhängig davon, ob sie innerhalb oder außerhalb einer Krise gewährt werden, sind nach den Regelungen der Insolvenzordnung nachrangig. Ferner sind Rückzahlungen von Gesellschafterdarlehen, die im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag erfolgt sind, anfechtbar und können vom Insolvenzverwalter zurückgefordert werden.

Eigenkapitalersetzendes Gesellschafterdarlehen

> Eigenkapitalersatz

Einbringung

› Sacheinlage › verdeckte Sacheinlage
› Umwandlung

Eingliederung

Sofern eine › Aktiengesellschaft sämtliche › Aktien an einer anderen Aktiengesellschaft hält, kann sie diese im Wege der Eingliederung einem umfassenden Weisungsrecht unterstellen. Dabei bleibt die eingegliederte Gesellschaft im Gegensatz zur › Verschmelzung zwar rechtlich selbstständig, das durch die Eingliederung entstehende Weisungsrecht geht jedoch über das mit einem › Beherrschungsvertrag verbundene Weisungsrecht deutlich hinaus, was der eingegliederten Gesellschaft den Charakter einer *rechtlich selbstständigen Betriebsabteilung* verleiht.

Einheitsgesellschaft

Eine Einheitsgesellschaft ist eine › GmbH & Co. KG, bei der die › Kommanditgesellschaft (KG) alle › Geschäftsanteile an der › GmbH als ihrem persönlich haftenden Gesellschafter selbst hält. Damit wird sichergestellt, dass die Beteiligungsverhältnisse, wie sie an der KG bestehen, auch bei der Komplementär-GmbH stets gleich sind. Die Komplementär-GmbH übernimmt in der KG nur die Haftungs- und Geschäftsführungsfunktion. Letzteres ist bei der Einheitsgesellschaft das entscheidende Element. Durch die Einheitsgesellschaft wird sichergestellt, dass nur die Personen, die Kommanditisten sind, auch an der Komplementärin beteiligt sind und

die Beteiligungsverhältnisse in der Geschäftsführung widergespiegelt werden. Der Erwerb der Geschäftsanteile der GmbH durch die KG darf nur aus freiem, also die Haftsumme der Kommanditisten übersteigenden Vermögen erfolgen; umgekehrt darf die Haftsumme der Kommanditisten grundsätzlich nicht durch die Einbringung von GmbH-Anteilen aufgebracht werden.

Einlage

Handelsrechtlich sind Einlagen die von den Gesellschaftern zu Gunsten der Gesellschaft geleisteten Beiträge, insbesondere soweit sie in Geld- oder Sachwerten bestehen. Grundsätzlich können daher auch Dienstleistungen als Beitrag des Gesellschafters angerechnet werden. Voraussetzung für eine Einlage ist ihre Einlagefähigkeit, d. h., der Gegenstand der Einlage muss übertragbar und bilanzierungsfähig sein. Hiervon zu unterscheiden ist die steuerliche Einlage. Steuerlich werden als Einlage alle Wirtschaftsgüter (Bareinzahlungen und sonstige Wirtschaftsgüter) bezeichnet, die der Steuerpflichtige dem Betrieb im Laufe des Wirtschaftsjahres zugeführt hat (§ 4 Abs. 1 Satz 8 EStG).

Einlagenrückgewähr

Sämtliche Kapitalgesellschaften unterliegen strikten Regeln, wonach das für die Gesellschaft aufgebrauchte Kapital (› Stammkapital bei einer GmbH, › Grundkapital bei einer AG) nicht an die Gesellschafter zurückgezahlt werden darf (Prinzip

der › Kapitalerhaltung). Kommt es dennoch zu einer Rückzahlung, spricht man von Einlagenrückgewähr. Diese löst eine Haftung des Gesellschafters, aber auch der › Geschäftsführer / › Vorstände der Gesellschaft aus. Der Tatbestand der Einlagenrückgewähr wird in der Praxis von der agierenden Geschäftsführung nicht immer hinreichend erkannt, da hierunter nicht nur (leicht zu qualifizierende) Zahlungen fallen, sondern jegliche mittelbare Zuwendungen oder Vorteile an die Gesellschafter (offene und verdeckte Einlagenrückgewähr). Im Rahmen des › MoMiG erfolgte eine Änderung hinsichtlich der Einlagenrückgewähr. Seit dem Inkrafttreten von MoMiG ist keine unzulässige Einlagenrückgewähr mehr gegeben bei Leistungen im Zusammenhang mit einem Beherrschungs- oder Gewinnabführungsvertrag, sofern es hierdurch zu keiner Existenzgefährdung für die Gesellschaft kommt. Gleiches gilt bei Leistungen, die durch einen vollwertigen Gegenleistungsanspruch oder Rückgewähranspruch gegen den Gesellschafter (im Zeitpunkt der Valutierung) gesichert sind.

Einmann-GmbH

› Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Einzelvertretung

› Vertretung

Einziehung

Die Einziehung von › Geschäftsanteilen (§ 34 GmbHG) bzw. › Aktien (§§ 237 ff. AktG) ist bei › Kapitalgesellschaften das Ersatzinstrument für den bei › Personengesellschaften möglichen Ausschluss von Gesellschaftern im Rahmen von › Gesellschafterauseinandersetzungen. Der Ausschluss eines Gesellschafters durch Einziehung seines Geschäftsanteils darf bei der › GmbH und der › Aktiengesellschaft nur erfolgen, wenn sie im › Gesellschaftsvertrag durch eine hinreichend bestimmte Einziehungsklausel vorgesehen ist. Als Einziehungsgründe kommen beispielsweise schwere Verstöße des Gesellschafters gegen die Treuepflicht oder ein gesellschaftsrechtliches Wettbewerbsverbot sowie die Insolvenz des Gesellschafters in Betracht. Der im Wege der Einziehung ausscheidende Gesellschafter ist angemessen abzufinden. Die Abfindungshöhe darf generell nicht erheblich unter dem Verkehrswert des Anteils liegen und nicht gezielt zur Gläubigerbenachteiligung (also nicht speziell für den Pfändungs- oder Insolvenzfall) ausgeschlossen werden. Die Regelungen zur Ermittlung des Einziehungsentgeltes sind im Gesellschaftsvertrag selbst zu regeln. Die Auszahlung des Entgeltes für die Einziehung darf auch nicht zu einem Verstoß gegen den Grundsatz der › Kapitalerhaltung führen.

Entlastung

Dies ist eine einseitige organschaftliche Erklärung, mit der die >Gesellschafterversammlung bzw. >Hauptversammlung die Amtsführung ihrer Verwaltungsorgane (>Geschäftsführer, >Vorstand, >Aufsichtsrat) für den Zeitraum der Entlastungsperiode billigt. Mit der Entlastung kann ein Sanktionsausschluss für fehlerhafte Geschäftsführung (z. B. Abberufung aus wichtigem Grund) oder der Ausschluss von Ersatzansprüchen einhergehen. Bei der >Aktiengesellschaft ist mit der Entlastung ausdrücklich kein Verzicht auf Schadensersatzansprüche verbunden (§ 120 Abs. 2 S. 2 AktG), bei anderen >Kapitalgesellschaften ist der Verzicht in der Regel möglich (Ausnahme: Verstoß gegen zwingende Gläubigerschutzregeln wie die >Kapitalerhaltung).

Entnahmen

Entnahmen sind jede Art von Leistungen der Gesellschaft an den Gesellschafter, insbesondere die Zahlung von Geldbeträgen oder die Zuwendung von Sachwerten und sonstiger Leistungen. Das Entnahmerecht ist regelmäßig beschränkt auf die Auszahlung des im (abgelaufenen) laufenden Geschäftsjahr entstandenen oder entstehenden Gewinnanteils des einzelnen Gesellschafters. Eine abweichende Handhabung bedarf eines >Gesellschafterbeschlusses oder (z. B. für Entnahmen unabhängig von der Ertragslage) entsprechender Regelungen im >Gesellschaftsvertrag. Aus steuerlicher Sicht sind Entnahmen sol-

che Wirtschaftsgüter, die der Steuerpflichtige dem Betrieb für sich, seinen Haushalt oder andere betriebsfremde Zwecke im Laufe des Wirtschaftsjahres entnimmt (§ 4 Abs. 1 Satz 2 EStG). Kommt es bei einer Kapitalgesellschaft zu Entnahmen ohne gesellschaftsrechtlichen Gewinnverwendungsbeschluss, spricht man von >Verdeckten Gewinnausschüttungen.

Equity

> Eigenkapital

Ergebnisabführungsvertrag (EAV), Gewinnabführungsvertrag

Der Ergebnisabführungsvertrag, auch Gewinnabführungsvertrag genannt, ist ein >Unternehmensvertrag, mit dem sich eine >Kapitalgesellschaft verpflichtet, ihr gesamtes Jahresergebnis an das *beherrschende* Unternehmen abzuführen. Im Falle eines Jahresüberschusses ist dies der Gewinn der Gesellschaft. Im Falle eines Jahresfehlbetrages führt der Ergebnisabführungsvertrag dazu, dass das beherrschende Unternehmen verpflichtet ist, den Verlust auszugleichen. Der Ergebnisabführungsvertrag bedarf der Zustimmung der >Gesellschafterversammlungen mit einer qualifizierten Mehrheit und wird erst mit der Eintragung ins >Handelsregister bei der abhängigen Gesellschaft wirksam. Der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages ist in der Regel steuermotiviert, da er die steuerliche *Abschirmwirkung* von Kapitalgesellschaften aufhebt. Für die steuerliche Anerkennung muss er daher

auf einen Zeitraum von mindestens fünf Zeitjahren abgeschlossen und tatsächlich durchgeführt werden. Das beherrschende Unternehmen wird Organträger, das abhängige Unternehmen Organgesellschaft genannt. Beide Unternehmen bilden zusammen eine sog. Organschaft. Für die Wirksamkeit einer Körperschaftsteuerlichen Organschaft ist – im Gegensatz zur umsatzsteuerlichen Organschaft – der Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwingende Voraussetzung.

Existenzvernichtender Eingriff

Ein existenzvernichtender Eingriff in das Vermögen einer >GmbH lag nach mittlerweile weiterentwickelter Rechtsprechung vor, wenn in das Vermögen oder die Geschäftschancen der Gesellschaft durch den Gesellschafter zu betriebsfremden Zwecken eingegriffen wird, dadurch die Fähigkeit der Gesellschaft, ihren Verbindlichkeiten nachzukommen, signifikant beeinträchtigt wird und der zugefügte Nachteil nicht durch Rückführung von >Stammkapital kompensiert werden kann. Der existenzvernichtende Eingriff musste mit überwiegender Wahrscheinlichkeit die Herbeiführung oder Vertiefung einer Insolvenz der Gesellschaft erwarten lassen. Nach der neueren Rechtsprechung unterfällt der existenzvernichtende Eingriff nicht mehr der >Durchgriffshaftung. Vielmehr kann eine Innenhaftung des Gesellschafters gegenüber der Gesellschaft nach den Grundsätzen der sittenwidrigen Schädigung im Sinne des § 826 BGB in Betracht

kommen. Praktisch relevantester Fall des existenzvernichtenden Eingriffs war das Verschieben von Vermögenswerten oder Geschäftschancen von insolvenzgefährdeten Gesellschaften auf den Gesellschafter oder Schwestergesellschaften ohne die Erbringung äquivalenter Gegenleistungen.

Exit

Der Exit bezeichnet den Zeitpunkt, zu dem ein Kapitalgeber aus einem Unternehmen aussteigt, indem er die Rückzahlung des von ihm zur Verfügung gestellten (Fremd-)Kapitals (>Mezzanine-Kapital) verlangt oder seine Beteiligung, sei es durch Veräußerung der Beteiligung im Wege eines >Share Deals oder im Rahmen eines Börsenganges der Gesellschaft, ggf. nach >Umwandlung in eine >Aktiengesellschaft, beendet. Dieser Begriff wird in der Regel von Risikokapitalgebern (>Venture Capital) verwendet, die sich an einem Unternehmen beteiligen.

Fehlerhafte Gesellschaft

Eine fehlerhafte Gesellschaft kann im Rahmen der Gründung einer Gesellschaft oder der Änderung des >Gesellschaftsvertrages entstehen, wenn bei der Gründung der Gesellschaft oder Änderung des Gesellschaftsvertrages Fehler unterlaufen, die nach den allgemeinen Regeln zur Nichtigkeit des Gesellschaftsvertrages und damit zur *Unwirksamkeit* der Gesellschaft führen würden. Die Rechtsprechung hat für diese Fälle die Lehre von der fehlerhaften Gesellschaft entwickelt. Eine wegen Nichtigkeit

des Gesellschaftsvertrages fehlerhafte Gesellschaft begründet danach, wenn sie tatsächlich in Vollzug gesetzt worden ist, sowohl im Verhältnis der Gesellschafter untereinander als auch gegenüber Dritten, bis zu ihrer Beendigung durch Kündigung grundsätzlich ein rechtlich anzuerkennendes Gesellschaftsverhältnis. Die Rechtsfolgen des vorliegenden Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrundes treten bei Geltendmachung lediglich mit Wirkung für die Zukunft und nicht für die Vergangenheit ein. Bis zu dem Moment der Geltendmachung des Nichtigkeits- oder Anfechtungsgrundes wird die fehlerhafte Gesellschaft wie eine wirksam zustande gekommene Gesellschaft behandelt. Der Grund für die Entwicklung der Lehre der fehlerhaften Gesellschaft liegt in der als unangemessen empfundenen internen Abwicklung durch das Bereicherungsrecht sowie der Interessen Dritter, die, im Vertrauen auf den wirklichen Bestand der Gesellschaft, mit dieser in Vertragsbeziehungen getreten sind.

Festkapital

Innerhalb des > Eigenkapitals einer > Personengesellschaft werden jedem Gesellschafter persönliche > Kapitalkonten zugeordnet. Dabei wird im > Gesellschaftsvertrag regelmäßig ein sogenanntes Festkapital bestimmt, welches für die Ausübung von Stimmrechten und ähnlichen Gesellschafterrechten relevant ist. Das Festkapital ist nach Abschluss des Gesellschaftsvertrages unveränderlich und soll die Beteiligungsverhältnisse endgültig wi-

derspiegeln. Eine Änderung des Festkapitals ist nur durch eine Änderung des Gesellschaftsvertrages möglich. Die laufende Veränderung des > Eigenkapitals einer Personengesellschaft, z. B. durch Gewinne und Verluste sowie weitere > Einlagen, berührt die Höhe des Festkapitalkontos nicht.

Firma

Die Bezeichnung Firma wird umgangssprachlich häufig mit dem Unternehmen oder der Gesellschaft gleichgesetzt, ist rechtlich aber nur der Handelsname eines > Kaufmanns. Die Firma muss bei bestimmten Rechtsformen bei dem für den Ort der Niederlassung zuständigen > Handelsregister zur Eintragung angemeldet werden. Die Firma muss zur Kennzeichnung geeignet sein, muss unterscheidbar und darf nicht irreführend sein; es sind sowohl Personen- als auch Sach- und Mischfirmen anerkannt. Die Firma darf nicht ohne das Handelsgeschäft veräußert oder verliehen werden, für das sie geführt wird (§ 23 HGB). Dadurch soll eine Täuschung des Rechtsverkehrs durch Auseinanderfallen von Kennzeichnung und Unternehmen verhindert werden. Dem entspricht auch § 27 Abs. 2 MarkenG, wonach Marke und Geschäftsbetrieb im Zweifel gemeinsam übergehen. Nicht unter das Verbot des § 23 HGB fallen der > Mantelkauf und die Gründung und Veräußerung einer > Vorratsgesellschaft. Die Firma erlischt grundsätzlich dann, wenn kein Handelsgewerbe mehr betrieben wird, bei > Handelsgesellschaften jedoch erst mit > Löschung der

Gesellschaft. Erlischt die Firma, so ist dies wiederum zur Eintragung ins > Handelsregister anzumelden.

Firmenfortführung

Die Firmenfortführung betrifft die Fortführung der > Firma bei Änderungen im Gesellschafterbestand. Insbesondere bei > Personengesellschaften, aber auch bei > Kapitalgesellschaften, bilden die Namen der Gesellschafter häufig die > Firma bzw. deren wesentlichen Bestandteil. Scheiden ein oder mehrere Gesellschafter aus der Gesellschaft aus und wird das bestehende Handelsgeschäft fortgeführt, so kann ungeachtet des Ausscheidens des Namensgebers die bisherige > Firma fortgeführt werden (§ 24 Abs. 1 HGB). Allerdings bedarf es hierfür der ausdrücklichen Zustimmung des ausgeschiedenen Namensgebers bzw. seiner Erben (§ 24 Abs. 2 HGB). Eine Firmenfortführung ist nicht möglich, wenn sich die Gesellschaft aufgelöst hat und die Abwicklung beendet ist.

Formwechselnde Umwandlung

Das Umwandlungsgesetz (UmwG) bietet die Möglichkeit, ein Unternehmen unter Fortbestand der Identität, aber unter Änderung der Rechtsform weiterzuführen (z. B. ein Formwechsel von einer > Aktiengesellschaft in eine > GmbH). Voraussetzung hierfür ist ein wirksamer Beschluss der Gesellschafter sowie die Einhaltung der anwendbaren Gründungsvorschriften des Rechtsträgers der neuen Rechtsform (z. B. bei Kapitalgesellschaften die ordnungsge-

mäße Kapitalaufbringung). Formwechselnde Rechtsträger können > Personenhandelsgesellschaften, > Partnerschaftsgesellschaften > Kapitalgesellschaften, > Genossenschaften, eingetragene Vereine sowie Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts sein, nicht aber kaufmännisch nicht tätige > Personengesellschaften wie die > Gesellschaft bürgerlichen Rechts.

Freigabeverfahren

Das Freigabeverfahren ist ein aktienrechtliches Eilverfahren vor den Oberlandesgerichten, das der Überwindung der sogenannten Registersperre dient, da bestimmte Beschlüsse der > Hauptversammlung so lange nicht in das > Handelsregister eingetragen werden, wie gegen sie erhobene Anfechtungs- oder Nichtigkeitsklagen (> Anfechtung) sich nicht rechtskräftig erledigt haben, sodass die für die Eintragung in das Handelsregister erforderliche Negativklärung nicht abgegeben werden kann. Das Freigabeverfahren ist anwendbar bei Kapitalmaßnahmen und > Unternehmensverträgen, bei Eingliederungen, beim > Squeeze-out und bei > Umwandlungen.

Freiverkehr

Für Wertpapiere, die weder zum Handel im > Regulierten Markt zugelassen noch zum Handel in den regulierten Markt einbezogen sind, kann die Börse den Betrieb eines Freiverkehrs durch den Börsenträger zulassen, wenn durch eine Handelsordnung sowie durch Geschäftsbedingungen des Börsenträgers eine ordnungsmäßige

Durchführung des Handels und der Geschäftsabwicklung gewährleistet erscheint. Die Bedingungen im Freiverkehr sind nicht so streng wie im regulierten Markt, wenngleich einzelne Freiverkehrsegmente dem regulierten Markt angenäherte Standards fordern (z. B. Entry Standard der Frankfurter Wertpapierbörse und m:access der Börse München). Der Freiverkehr ist kein organisierter Markt im Sinne des > Wertpapierhandelsgesetzes (WpHG) und Gesellschaften, deren > Aktien im Freiverkehr notiert sind, werden aktienrechtlich nicht als > börsennotierte Gesellschaften behandelt.

Fremdkapital

Nicht von den Gesellschaftern, sondern von Fremdkapital ist bei der Kapitalüberlassung nach allgemeinen schuldrechtlichen Regeln die Rede, welches in der Regel (aber nicht ausschließlich) von Dritten, insbesondere von Banken und Investoren, zur Finanzierung der Gesellschaft zur Verfügung gestellt wird. Bei entsprechender Qualifizierung der Finanzmittel können auch Gesellschafter der Gesellschaft Fremdkapital bereitstellen. Mit dem > Eigenkapital, den Rückstellungen sowie den Rechnungsabgrenzungsposten bildet das Fremdkapital die Passivseite der Bilanz der Gesellschaft.

Fusionskontrolle

Durch die kartellrechtliche Fusionskontrolle soll verhindert werden, dass Unternehmen durch externes Wachstum, d. h. den

Zukauf von anderen Unternehmen oder Unternehmensteilen bzw. die Verschmelzung mit anderen Unternehmen, eine marktbeherrschende Stellung auf einem sachlich und örtlich relevanten Markt erlangen. Eine Fusionskontrollanmeldung beim Bundeskartellamt oder – bei Zusammenschlüssen von EU-weiter Bedeutung – der Europäischen Kommission ist vorzunehmen, wenn die beteiligten Unternehmen bestimmte Umsatzschwellen überschreiten. Bis zur Freigabe eines anmeldepflichtigen Zusammenschlusses durch die zuständige Kartellbehörde darf der Zusammenschluss nicht vollzogen werden, weshalb Unternehmenstransaktionen üblicherweise unter dem Vorbehalt der kartellrechtlichen Freigabe abgeschlossen werden.

GbR

> Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Genehmigtes Kapital

Die > Satzung bzw. die > Hauptversammlung einer > Aktiengesellschaft kann den > Vorstand für höchstens fünf Jahre ermächtigen, das > Grundkapital bis zu einem bestimmten Nennbetrag durch Ausgabe neuer > Aktien gegen > Einlagen zu erhöhen (genehmigtes Kapital). Der Beschluss der Hauptversammlung bedarf einer Mehrheit, die mindestens drei Viertel des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals umfasst. Die Satzung kann eine größere Kapitalmehrheit und weitere Erfordernisse bestimmen. Der Nennbetrag

des genehmigten Kapitals darf die Hälfte des Grundkapitals, das zur Zeit der Ermächtigung vorhanden ist, nicht übersteigen. Die neuen Aktien sollen nur mit Zustimmung des > Aufsichtsrats ausgegeben werden. Die Satzung kann auch vorsehen, dass die neuen Aktien an Arbeitnehmer der Gesellschaft ausgegeben werden. Über die Ausnutzung des genehmigten Kapitals hat der Vorstand der Hauptversammlung zu berichten. Dies gilt auch für einen etwaigen > Bezugsrechtsausschluss.

Genossenschaft

Bei der (eingetragenen) Genossenschaft handelt es sich um eine > juristische Person mit nicht geschlossener Mitgliederzahl, deren Zweck darauf gerichtet ist, den Erwerb oder die Wirtschaft ihrer Mitglieder oder deren soziale oder kulturelle Belange durch gemeinschaftlichen Geschäftsbetrieb zu fördern. Die Genossenschaft wird durch einen schriftlichen > Gesellschaftsvertrag (Satzung) gegründet und entsteht durch Eintragung in das Genossenschaftsregister am Sitz der Gesellschaft. Sie haftet ihren Gläubigern nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Die Genossenschaft muss mindestens drei Mitglieder haben. Als Organe sieht das Genossenschaftsgesetz > Vorstand, > Aufsichtsrat und Generalversammlung vor. Unter bestimmten Umständen kann durch Bestimmung in der Satzung auf einen Aufsichtsrat verzichtet werden.

Genussrecht

Das Genussrecht berechtigt den Genussrechtinhaber zu einem gewissen Anteil am Reingewinn und/oder am Liquidationserlös eines Unternehmens. Es hat einen rein schuldrechtlichen Charakter und kann weitgehend frei gestaltet werden, begründet aber weder ein Stimmrecht noch sonstige Rechte am Unternehmen. Genussrechte können als Genussscheine wertpapiermäßig verbrieft werden. Da das Genussrecht auf der einen Seite rein schuldrechtlicher Natur ist, auf der anderen Seite allerdings mit Vermögensrechten ausgestattet ist, die typischerweise nur Gesellschaftern gewährt werden, hat das Genussrecht wirtschaftlich zumeist eine Stellung zwischen > Eigenkapital und > Fremdkapital, weshalb es zum > Mezzanine-Kapital zählt.

Geregelter Markt

Seit 2007 ist die Unterscheidung zwischen dem Amtlichen Markt und dem Geregelter Markt aufgehoben und es wurde ein einheitlicher > Regulierter Markt eingeführt.

Gesamthandsvermögen

Das Vermögen bestimmter Gesellschaftsformen, die selbst nicht rechtsfähig sind (wie der > Gesellschaft bürgerlichen Rechts und den Personenhandelsgesellschaften), ist aufgrund gesetzlicher Anordnung gemeinschaftliches Vermögen aller Gesellschafter (sog. Gesamthandsvermögen) und damit von dem übrigen Vermögen der

Gesellschafter getrenntes Sondervermögen. Jedem Gesellschafter steht nur ein Anteil am gesamthänderisch gebundenen Vermögen zu. Diese Form des Eigentums entsteht bei den betroffenen Gesellschaftsformen durch gesetzliche Anordnung, d. h. automatisch.

Gesamtvertretung

› Vertretung

Geschäftsanteil

Als Geschäftsanteil wird u. a. bei der › GmbH und bei der › Genossenschaft der Anteil eines Gesellschafters am Gesellschaftsvermögen bezeichnet. Der Geschäftsanteil an einer › GmbH ist veräußerlich und vererblich, der Geschäftsanteil einer › Genossenschaft ist dagegen nicht übertragbar.

Geschäftsführer

Der Geschäftsführer nimmt die › Vertretung der Gesellschaft im Rechtsverkehr wahr. Dies umfasst sowohl die außgerichtliche als auch die gerichtliche Vertretung. Bei der › GmbH sind die Geschäftsführer (je nach Gesellschaftsvertrag allein oder gemeinsam) › Organ und zur Vertretung der Gesellschaft befugt. Eine Beschränkung der Vertretungsbefugnisse einzelner Geschäftsführer einer GmbH ist Dritten gegenüber unwirksam. Eine Beschränkung kann nur im Innenverhältnis erfolgen. Bei einer GmbH müssen die Namen aller Geschäftsführer auf den Geschäftsbriefen aufgeführt werden. Der

Geschäftsführer kann von dem Verbot des › In-sich-Geschäftes befreit werden. Der Geschäftsführer kann gleichzeitig Gesellschafter sein, zwingend ist dies jedoch nicht.

Geschäftsführerhaftung

Zu unterscheiden ist zwischen der Innen- und Außenhaftung. Die Innenhaftung des › Geschäftsführers betrifft seine Haftung gegenüber der Gesellschaft. Der Gesellschaft gegenüber hat der Geschäftsführer die Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes, unter Berücksichtigung des unternehmerischen Ermessensspielraumes (siehe auch › Business Judgement Rule), anzuwenden. Verstößt er gegen diese Sorgfaltspflicht, so haftet er der Gesellschaft gegenüber für den daraus resultierenden Schaden. Im Außenverhältnis, also im Verhältnis gegenüber Dritten, haftet der Geschäftsführer insbesondere dann, wenn er seine › Organschaftlichen Pflichten verletzt und diese Pflicht auch dem Schutz des geschädigten Dritten diene. Als Beispiel wäre hier die › Insolvenzantragspflicht zu nennen, bei deren Verstoß die Gläubiger oder der Insolvenzverwalter Schadensersatz vom Geschäftsführer verlangen können. Auch die steuerrechtliche Ersatzhaftung des Geschäftsführers gem. § 69 AO oder die Haftung gegenüber Sozialversicherungsträgern fällt hierunter. Darüber hinaus kommt eine Geschäftsführerhaftung auch bei unerlaubten Handlungen gemäß §§ 823 ff. BGB, z. B. bei Verstößen gegen Produktbeobachtungspflichten in Betracht.

Geschäftsführungsbefugnis

Die Geschäftsführungsbefugnis ist die Befugnis, die Angelegenheiten der Gesellschaft im Innenverhältnis gegenüber der Gesellschaft wahrzunehmen. Auch wenn sie häufig mit der Vertretungsbefugnis zusammenfällt, welche die › Vertretung der Gesellschaft gegenüber Dritten (Vertretung im Außenverhältnis) beinhaltet, ist sie von dieser immer zu unterscheiden. Die Geschäftsführungsbefugnis des › Geschäftsführers kann durch Gesellschafterbeschluss oder den › Gesellschaftsvertrag beschränkt werden. Gesetzliche Grenzen der Geschäftsführungsbefugnis ergeben sich aus § 46 GmbHG, wonach gewisse Angelegenheiten den Gesellschaftern vorbehalten sind.

Gesellschaft bürgerlichen Rechts

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) ist die Grundform der › Personengesellschaft und gesetzlich in den §§ 705 ff. BGB geregelt. Sie entsteht durch Abschluss eines › Gesellschaftsvertrages, mit dem sich die Gesellschafter gegenseitig verpflichten, die Erreichung eines gemeinsamen Zweckes in der durch den Vertrag bestimmten Weise zu fördern, insbesondere die vereinbarten Beiträge zu leisten, entweder in Form von › Bareinlagen oder › Sacheinlagen oder sonstigen Leistungen. Aufgrund dieser vertraglichen Fundierung verlangt die GbR immer das Vorhandensein von mindestens zwei Gesellschaftern. Die GbR wird nicht in das › Handelsregister eingetragen und erhält daher keine

Kaufmannseigenschaft. Das Gesellschaftsvermögen der GbR ist gesamthänderisch gebunden. Es stellt › Gesamthandsvermögen dar. Die GbR kann als Außen- oder als › Innengesellschaft ausgestaltet sein. Die Außengesellschaft ist dadurch gekennzeichnet, dass sie ihrem Zweck nach auf die Teilnahme am Rechtsverkehr gerichtet ist und ein Gesamthandsvermögen bildet. Seit dem Grundsatzurteil des BGH im Jahre 2002 ist die Außengesellschaft rechtsfähig, soweit sie durch die tatsächliche Teilnahme am Rechtsverkehr eigene Rechte und Pflichten begründet. Damit besitzt die Außengesellschaft die aktive und passive Parteifähigkeit im Zivilprozess. Die Geschäftsführung steht nach dem Gesetz allen Gesellschaftern gemeinschaftlich zu, kann jedoch im Gesellschaftsvertrag auf einen oder mehrere Gesellschafter übertragen werden.

Gesellschafterauseinandersetzung

Sofern sich Auseinandersetzungen unter den Gesellschaftern nicht einvernehmlich lösen lassen und ein Gesellschafter nicht freiwillig aus der Gesellschaft ausscheidet (z. B. durch Austrittskündigung oder durch Verkauf seines Anteils), stellt sich regelmäßig die Frage, ob einzelne Gesellschafter durch die anderen Mitgesellschafter zwangsweise aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden können. Ob und wie dies möglich ist, hängt von der Gesellschaftsform sowie von dem jeweiligen › Gesellschaftsvertrag ab. Bei › Personengesellschaften gilt hierbei, dass ein

Gesellschafter bei Vorliegen eines wichtigen Grundes in der Person des auszu-schließenden Gesellschafters immer aus der Gesellschaft ausgeschlossen werden kann, auch wenn der Gesellschaftsvertrag dies nicht ausdrücklich vorsieht. Sinnvollerweise definiert der Gesellschaftsvertrag im Einzelnen, was insbesondere als wichtiger Grund angesehen werden soll. Bei der > Gesellschaft bürgerlichen Rechts geschieht die Ausschließung durch einen entsprechenden Ausschließungsbeschluss in der Gesellschafterversammlung, wobei die Gesellschaft nur dann fortbesteht, wenn der Gesellschaftsvertrag dies bei Ausscheiden eines Gesellschafters vorsieht. Bei den Personenhandels-gesellschaften (> OHG, > KG) geschieht die Ausschließung eines Gesellschafters mittels einer gerichtlichen Ausschlussklage, soweit nicht der Gesellschaftsvertrag den Ausschluss durch Gesellschafterbeschluss zulässt. Schwieriger ist hingegen der Ausschluss eines Gesellschafters bei > Kapital-gesellschaften, weil sich hier die Pflicht des Gesellschafters im Innenverhältnis zu den anderen Mitgesellschaftern auf die Erbringung der vereinbarten Einlagen beschränkt, während bei Personengesellschaften meist weitergehende persönliche Leistungen der Gesellschafter geschuldet werden. Soweit hier der Gesellschafter die Einlageleistung ordnungsgemäß erbracht hat, ist ein Ausschluss eines Gesellschafters nur bei einer entsprechenden Regelung im Gesellschaftsvertrag möglich (und zwar im Wege der > Einziehung des Gesell-

schaftsanteils). Problematisch ist bei dem Ausschluss eines Gesellschafters in der Regel die Ermittlung der zu zahlenden Abfindung. Als Grundregel gilt hierbei, dass der zwangsweise ausgeschlossene Gesellschafter nicht des Verkehrswertes seines > Gesellschaftsanteils *beraubt* werden darf. > Buchwertklauseln sind daher vielfach unwirksam. Gewisse Abschläge vom Verkehrswert sind jedoch auch im Interesse des Fortbestandes der Gesellschaft zulässig. Hierzu existiert eine Reihe von Einzelfallrechtsprechungen, da sich der Wert im Laufe des Bestehens auch ändern kann.

Gesellschafterbeschluss

Der Gesellschafterbeschluss ist das technische Instrument, mit dem die Gesellschafter in der Regel in > Gesellschafter-versammlungen ihre Willensbildung äußern. Der Gesellschafterbeschluss ist mit einfacher Stimmenmehrheit zu fassen, soweit nicht nach dem > Gesellschaftsvertrag oder Gesetz eine abweichende Stimmenmehrheit vorgesehen ist. Sofern nicht zwingende gesetzliche Vorschriften eine bestimmte Form vorschreiben (z. B. notarielle Beurkundung) und der Gesellschaftsvertrag eine entsprechende Ermächtigung enthält, ist der Gesellschafterbeschluss grundsätzlich an keine Form gebunden, sodass ein Gesellschafterbeschluss auch mündlich oder im schriftlichen Umlaufverfahren (per Fax oder E-Mail) gefasst werden kann. Bei Beschlussfassungen im Umlaufverfahren ist die Stimmabgabe sämtlicher Gesellschafter erforderlich. Es besteht die Mög-

lichkeit der Stimmausübung über > Stimm-bindungs- oder Poolverträge.

Gesellschafterdarlehen

Ein Gesellschafterdarlehen ist ein Darlehen eines Gesellschafters an seine Gesellschaft. Es wird wie ein normales Darlehen behandelt. Aus steuerlichen Gründen ist die Abfassung eines schriftlichen Darlehensvertrages mit allen erforderlichen Bestandteilen erforderlich. Der jeweilige Gesellschafter ist der Darlehensgeber, das Unternehmen der Darlehensnehmer. Früher musste unterschieden werden, ob es sich bei dem Gesellschafterdarlehen um > Eigenkapitalersatz handelt und ob das Darlehen der Gesellschaft in Krisenzeiten zugeführt wurde. Durch das > MoMiG wurde die Rechtsfigur des eigenkapitalersetzenden Darlehens aufgegeben. Im Insolvenzfall bleibt der Darlehensrückzahlungsanspruch des Gesellschafters damit bestehen, jedoch nur als nachrangiger Anspruch. Rückzahlungen auf Gesellschafterdarlehen im Zeitraum von einem Jahr vor der Antragstellung sind anfechtbar und können vom Insolvenzverwalter zurückverlangt werden.

Gesellschafterliste

Bei einer > GmbH muss eine Liste der Gesellschafter zum > Handelsregister eingereicht werden. Bei jeder Veränderung in der Gesellschafterstruktur ist eine neue Gesellschafterliste zum Handelsregister einzureichen. Erfasst werden hierbei sowohl Veränderungen in der Person des Ge-

sellschafters als auch Veränderungen des Umfangs der Beteiligung. Die Eintragung führt zu einer Legitimationswirkung zugunsten und zulasten der Eingetragenen. Bei der GmbH gilt im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Inhaber eines > Geschäftsanteils, der in der beim Handelsregister aufgenommenen Gesellschafterliste eingetragen ist. Seit dem Inkrafttreten von > MoMiG besteht ferner die Möglichkeit eines gutgläubigen Erwerbs von Geschäftsanteilen von einem im Handelsregister eingetragenen Gesellschafter. Anknüpfungspunkt ist hierbei die Liste der Gesellschafter als Rechtsscheinträger. Die Zuständigkeit für die Aktualisierung und Einreichung der Gesellschafterliste zum Handelsregister obliegt primär dem > Geschäftsführer, in bestimmten Fällen dem Notar.

Gesellschafterversammlung

Die Gesellschafterversammlung ist > Gesellschaftsorgan der > GmbH und bei > Personengesellschaften das Entscheidungsgremium. Bei der > Aktiengesellschaft wird sie als > Hauptversammlung bezeichnet. In der Gesellschafterversammlung beschließen die Gesellschafter über die Angelegenheiten der Gesellschaft durch > Gesellschafterbeschluss. Das Gesetz weist der Gesellschafterversammlung bestimmte Beschlussgegenstände ausdrücklich zu (vgl. §§ 46, 53 GmbHG, §§ 174, 179 AktG). Damit die Gesellschafterversammlung beschlussfähig ist, ist im Regelfall ein bestimmtes Quorum erforderlich, welches

im > Gesellschaftsvertrag festgelegt ist. Für bestimmte Fälle sieht das Gesetz zwingend eine qualifizierte Mehrheit vor. Gesellschafter haben grundsätzlich ein Teilnahmerecht und können von der Gesellschafterversammlung nicht grundlos ausgeschlossen werden. Die Gesellschafter können sich bei der Gesellschafterversammlung vertreten lassen, soweit im Gesellschaftsvertrag keine abweichende Regelung vorgesehen ist. Davon zu unterscheiden ist die isolierte Übertragung des Stimmrechts auf einen Dritten, was nach herrschender Meinung unzulässig ist (Abspaltungsverbot von Stimmrecht und Stammrecht). Grundsätzlich kann eine präsenslose Beschlussfassung (Beschlussfassung im Umlaufverfahren) erfolgen, soweit das Gesetz nicht ausdrücklich eine Beschlussfassung in einer förmlichen Gesellschafterversammlung vorsieht.

Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Die GmbH ist die am häufigsten gewählte Unternehmensform mittelständischer Unternehmen. Sie ist eine aus einem (> Einmann-GmbH) oder mehreren Gesellschaftern bestehende Handelsgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Als juristische Person kann sie Inhaberin eigener Rechte und Pflichten sein. Die GmbH ist als > Kapitalgesellschaft nach § 238 HGB i.V.m. § 13 Abs. 3 GmbHG buchführungspflichtig. Für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet grundsätzlich lediglich das Gesellschaftsvermögen. Das > Stamm-

kapital der GmbH wird im > Gesellschaftsvertrag festgelegt, beträgt mindestens EUR 25.000,00 und ist in Geschäftsanteile aufgeteilt. Die Einlagen der Gesellschafter können als > Bareinlagen oder als > Sacheinlagen erbracht werden. > Organe der GmbH sind die > Gesellschafterversammlung und der > Geschäftsführer. Ein > Aufsichtsrat oder > Beirat kann fakultativ eingesetzt werden. Eine GmbH kann zu jedem gesetzlich zulässigen Zweck gegründet werden. Die Gründung einer GmbH vollzieht sich in mehreren Schritten. Bis zum Abschluss eines notariellen > Gesellschaftsvertrages besteht eine sog. > Vorgründungsgesellschaft. Diese entfaltet noch keine Haftungsbeschränkung. Mit dem notariell beurkundeten Abschluss des GmbH-Gesellschaftsvertrages ist die GmbH als sog. > Vorgesellschaft bereits Rechtsträger, d. h. kann unmittelbar Rechte und Pflichten begründen. Die GmbH als juristische Person entsteht erst mit der Eintragung ins Handelsregister. Die > Geschäftsanteile an der GmbH sind grundsätzlich frei veräußerbar und vererblich. Die Übertragung der Anteile durch Abtretung bedarf der notariellen Form. Mit dem > MoMiG wurde die > Unternehmensgesellschaft (UG) als Unterform der GmbH eingeführt.

Gesellschaftsanteil

Als Gesellschaftsanteil wird die Beteiligung des Gesellschafters an der Gesellschaft bezeichnet. Bei der > GmbH spricht man üblicherweise vom > Geschäftsanteil

in Höhe der Beteiligung des Gesellschafters am > Stammkapital. Bei Personengesellschaften bezeichnet der Gesellschaftsanteil den Anteil des Gesellschafters am > Gesamthandsvermögen. Bei der > Aktiengesellschaft wird von > Aktien in Höhe der Beteiligung des Gesellschafters am > Grundkapital gesprochen.

Gesellschaftsorgan

Abhängig von der Rechtsform haben > Juristische Personen verschiedene Organe, die für sie handeln, weil diese selbst nicht im natürlichen Sinne handeln oder entscheiden können. Die > GmbH hat mindestens zwei Gesellschaftsorgane, nämlich die > Geschäftsführer und die > Gesellschafterversammlung. Darüber hinaus kann die GmbH einen fakultativen oder obligatorischen Beirat oder > Aufsichtsrat haben. Die > Aktiengesellschaft hat zwingend drei Gesellschaftsorgane, die > Hauptversammlung, den > Aufsichtsrat und den Vorstand.

Gesellschaftsvertrag

Der Gesellschaftsvertrag ist die *Verfassung* einer Gesellschaft und regelt das Verhältnis der Gesellschafter untereinander. Abhängig von der Rechtsform muss er bestimmten gesetzlichen Mindestanforderungen genügen. Mit Ausnahme der > Aktiengesellschaft (dort > Satzung genannt) kann der Gesellschaftsvertrag weitestgehend frei das Rechtsverhältnis der Gesellschafter regeln. Der Gesellschaftsvertrag der > Genossenschaft bedarf der Schriftform. Bei > Kapitalgesellschaften ist eine

Änderung des Gesellschaftsvertrages notariell zu beurkunden und bedarf einer qualifizierten Mehrheit. Im Gesellschaftsvertrag kann das Erfordernis einer höheren Mehrheit geregelt werden. Die Änderungen werden erst mit Eintragung im Handelsregister wirksam.

Gewinnabführungsvertrag

> Ergebnisabführungsvertrag

GmbH & Co. KG

Bei einer GmbH & Co. KG handelt es sich um eine > Kommanditgesellschaft, deren persönlich haftender Gesellschafter (Komplementär) eine > Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist. Im Falle einer Insolvenz der Gesellschaft haftet ausschließlich die GmbH mit ihrem gesamten Vermögen, die Haftung der > Kommanditisten ist auf ihre > Einlage begrenzt. Die GmbH & Co. KG ist eine > Personengesellschaft. Sie kann steuerrechtlich je nach Ausgestaltung unterschiedliche Einkunftsarten erzielen. Die GmbH & Co. KG ermöglicht die Flexibilität einer Personengesellschaft unter Inanspruchnahme einer vollständigen Haftungsbeschränkung der natürlichen Personen. Die Komplementär-GmbH wird regelmäßig nicht am Vermögen der Gesellschaft beteiligt. Sie nimmt demzufolge auch nicht an den Gewinnen oder Verlusten der Gesellschaft teil. Die wesentlichen Vermögenszuführungen erfolgen über > Einlagen der Kommanditisten. Die Komplementär-GmbH hat die Haftungs- und Geschäftsführungsfunktion in

der Kommanditgesellschaft. Die >Gesellschafterversammlung in der GmbH bestellt den bzw. die >Geschäftsführer für die Komplementär-GmbH. Aufgrund der gesetzlichen Geschäftsführungs- und Vertretungspflicht des >Komplementärs einer Kommanditgesellschaft (§ 164 HGB) ist dieser automatisch auch Geschäftsführer und Vertreter der KG. Die Kommanditisten einer GmbH & Co. KG müssen keine natürlichen Personen sein. Es kann sich hierbei auch ausschließlich um weitere (Kapital-)Gesellschaften handeln. Die Komplementär-GmbH verfügt regelmäßig nur über das gesetzliche Mindeststammkapital und übt – außer der eventuellen Übernahme von weiteren persönlichen Haftungen an anderen KGs – keine weitere Tätigkeit aus. Gehören alle Anteile der Komplementär-GmbH der KG, spricht man von einer >Einheitsgesellschaft. Bei dieser wird sicher gestellt, dass alle Kommanditisten stets in dem Verhältnis ihrer Kommanditbeteiligung auch an der geschäftsführenden GmbH beteiligt sind.

Good-Will

Mit Good-Will wird der Wert eines Unternehmens bezeichnet, der sich nicht aus der Summe aller bilanzierten Vermögensgegenstände ableiten lässt. Dies ist insbesondere der Kundenstamm, die Markteinführung des Firmennamens bzw. der Produkte etc. Anstelle des Good-Will wird auch häufig vom Geschäfts- oder Firmenwert gesprochen. Der Geschäfts- oder Firmenwert muss für jedes Unternehmen

separat berechnet werden. Er kann je nach Branche des Unternehmens erheblich schwanken. Rechnerisch wird der Unternehmenswert dadurch ermittelt, dass der Substanzwert eines Unternehmens (Buchwert des Eigenkapitals und der >Stillen Reserven) vom Unternehmenswert, d.h. dem Wert, den ein Erwerber für das gesamte Unternehmen zahlen würde, abgezogen wird. Die steuerliche und handelsrechtliche Behandlung des Geschäfts- oder Firmenwertes ist unterschiedlich.

Grundkapital

Das Grundkapital ist das gesetzlich vorgesehene Mindesteigenkapital der >Aktiengesellschaft, das auf einen Nennbetrag in Euro lauten und mindestens EUR 50.000,00 betragen muss, falls nicht aufgrund eines anderen Gesetzes wegen des Unternehmensgegenstandes ein höheres Grundkapital gefordert ist. Das Grundkapital ist in >Aktien unterteilt, mit denen das Mitgliedschaftsrecht der Aktionäre an der Aktiengesellschaft verbrieft wird. In der Bilanz der Aktiengesellschaft wird das Grundkapital als gezeichnetes Kapital aufgeführt.

Haftkapital

Als Haftkapital (auch Haftsumme, Hafteinlage oder Haftbetrag genannt) ist der im Handelsregister eingetragene Betrag gemeint, bis zu dem der >Kommanditist den Gesellschaftsgläubigern unmittelbar haftet, solange er den Betrag nicht an die >Kommanditgesellschaft erbracht hat

(§ 171 Abs. 1 HGB). Mit Erbringung seiner eingetragenen Haftsumme kann dieser Kommanditist von Gesellschaftsgläubigern für Verbindlichkeiten der Gesellschaft nicht mehr in Anspruch genommen werden. Das Haftkapital ist nicht gleichzusetzen mit dem >Festkapital oder den gesellschaftsrechtlichen Pflichteinlagen. Es ist zulässig und möglich, sowohl die Hafteinlage als auch die übrigen Einlagen der Höhe nach unterschiedlich auszugestalten. So kann bspw. die Pflichteinlage in eine Gesellschaft EUR 100.000,00 betragen, das Haftkapital jedoch nur EUR 1.000,00 oder z. B. auch EUR 1 Mio. Eine Veränderung des Haftkapitals wird regelmäßig aus steuerlichen Gründen vorgenommen. Das Haftkapital ist eine relevante Größe für die Begrenzung des einkommensteuerlichen Verlustausgleiches von Kommanditisten nach § 15 a EStG.

Handelsgesellschaft

Eine Handelsgesellschaft ist eine >Personengesellschaft, die ein Handelsgewerbe betreibt (Personenhandelsgesellschaft), oder eine >Kapitalgesellschaft.

Handelsregister

Das Handelsregister ist ein öffentliches Register, das bei den Amtsgerichten geführt wird und in das eintragungsfähige oder eintragungspflichtige Tatsachen über Kaufleute eingetragen werden. Das Handelsregister dient einerseits den Interessen des eingetragenen Kaufmanns und andererseits dem Schutz des Rechtsverkehrs.

Im Handelsregister finden sich typischerweise Informationen zu Firma, Sitz, Rechtsform und Gegenstand des Unternehmens, Vertretungsregelungen und >Vertretern sowie zur Höhe des >Grund- bzw. Stammkapitals. Die Eintragung erfolgt ausschließlich aufgrund einer förmlichen Anmeldung. Für jeden Amtsgerichtsbezirk existiert ein eigenes Register. Örtlich zuständig ist das Handelsregister am Sitz eines kaufmännischen Unternehmens. Das Handelsregister ist in zwei Abteilungen unterteilt. Abteilung A ist für Eintragungen der Kaufleute und der handelsrechtlichen >Personengesellschaften vorgesehen, während Abteilung B für Eintragungen über >Kapitalgesellschaften bestimmt ist. Zur Einsichtnahme steht das gemeinsame Registerportal der Länder unter www.handelsregister.de zur Verfügung. Das Handelsregister kann Zwangsgelder festsetzen, wenn gegen handelsregisterrechtliche Pflichten verstoßen wird.

Hauptversammlung

Die Hauptversammlung ist neben >Vorstand und >Aufsichtsrat zwingendes Organ einer >Aktiengesellschaft. Neben der ordentlichen Hauptversammlung, die innerhalb der ersten acht Monate eines jeden Geschäftsjahres stattfinden muss, ist eine in besonderen Situationen außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen. In der Hauptversammlung werden die Entscheidungen getroffen, die von grundlegender Bedeutung für die Aktiengesellschaft sind. Dies sind etwa Änderungen

der > Satzung der Aktiengesellschaft, die Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats, die > Entlastung von Aufsichtsrat und Vorstand sowie die Beschlussfassung über die > Dividende. Die Aktionäre der Gesellschaft werden unter Wahrung der gesetzlichen oder satzungsmäßigen Frist- und Formvorschriften zur Hauptversammlung eingeladen. Teilnahmerechtig sind grundsätzlich alle Aktionäre der Gesellschaft.

Hostile Take Over

> Feindliche Übernahme

Inhaberaktie

Die Inhaberaktie dokumentiert, dass der Inhaber der Urkunde als Aktionär mit einem bestimmten Betrag oder rechnerischen Anteil am > Grundkapital an der > Aktiengesellschaft beteiligt ist. Anders als bei > Namensaktien ist der Aktionär der Aktiengesellschaft daher grundsätzlich nicht bekannt. Die Inhaberaktie ist Inhaberpapier. Die Inhaberaktie ist depot- und börsenfähig.

Innengesellschaft

Eine > Gesellschaft bürgerlichen Rechts kann als Innengesellschaft ausgestaltet sein. Eine Innengesellschaft nimmt nicht nach außen am Rechtsverkehr teil und beschränkt sich auf die interne Vereinbarung der Gesellschafter. Sie kann deswegen auch keine die Gesellschaft treffenden Verbindlichkeiten begründen. Die Innengesellschaft kommt in verschiedenen Erscheinungsformen, unter anderem als > Stille

Beteiligung, Unterbeteiligung, Ehegattengemeinschaft und als > Joint Venture vor.

In-sich-Geschäft

Ein In-sich-Geschäft oder auch Selbstkontrahierung ist ein Geschäft, das ein > Vertreter eines anderen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten schließt (§ 181 BGB). Wegen der damit verbundenen Gefahr einer Interessenkollision ist ein solches Rechtsgeschäft grundsätzlich unwirksam, kann aber vom Vertretenen genehmigt werden. § 181 BGB greift dann nicht ein, wenn der Vertretene den Vertreter vom Verbot des In-sich-Geschäfts befreit hat oder wenn der Vertreter lediglich eine bereits bestehende eigene Verpflichtung oder eine solche des Vertretenen erfüllt. Besonderheiten gelten für die > Aktiengesellschaft. Nach § 112 AktG darf die Aktiengesellschaft gegenüber ihrem > Vorstand nur vom > Aufsichtsrat vertreten werden. Das gilt grundsätzlich auch für ausgeschiedene Vorstandsmitglieder. Eine Befreiung von dem Verbot des In-sich-Geschäfts ist insoweit nicht möglich. Dagegen bleibt § 181 BGB grundsätzlich auf Rechtsgeschäfte der Aktiengesellschaft anwendbar, bei denen der Vorstand zugleich als Vertreter eines Dritten tätig wird. Jedoch kann eine Befreiung vom Verbot des In-sich-Geschäfts durch > Satzung oder durch Beschluss des Aufsichtsrats erfolgen, wenn dieser in der Satzung dazu ermächtigt ist.

Insolvenzantragspflicht

Tritt bei einer > Juristischen Person oder einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der kein Gesellschafter eine natürliche Person ist, > Zahlungsunfähigkeit oder > Überschuldung ein, trifft die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler die Pflicht, ohne schuldhaftes Zögern, spätestens jedoch drei Wochen nach Eintritt des Insolvenzgrundes, einen Antrag auf Eröffnung des > Insolvenzverfahrens zu stellen. Bei Führungslosigkeit trifft diese Pflicht auch die Gesellschafter. Ein vorsätzlicher oder fahrlässiger Verstoß gegen diese Verpflichtung führt zur Strafbarkeit des Insolvenzantragspflichtigen und kann daneben auch eine Pflicht zum Ersatz von Schäden begründen, die durch die verspätete Stellung des Insolvenzantrags entstehen.

Insolvenzverfahren

Das Insolvenzverfahren hat die früheren Konkurs- und Gesamtvollstreckungsverfahren ersetzt. Das Insolvenzverfahren ist ein geordnetes Verfahren, mit dem Ziel, die Gläubiger des Schuldners unter staatlicher Aufsicht einheitlich im Verhältnis ihrer Forderungen gegenüber dem Schuldner (quotal) zu befriedigen. Dies geschieht in der Regel durch Verwertung des Schuldnervermögens und Verteilung des Erlöses nach Abzug der Verfahrenskosten. In einem Insolvenzverfahren können jedoch auch abweichende Regelungen, insbesondere zur Unternehmenserhaltung im Rahmen eines Insolvenzplans, getroffen wer-

den. Die Möglichkeiten zur Sanierung sind durch das Gesetz zur weiteren Erleichterung der Sanierung von Unternehmen (ESUG), das zum 1. März 2012 in Kraft getreten ist, nochmals verbessert worden. Gründe für die Eröffnung des Insolvenzverfahrens sind die (drohende) > Zahlungsunfähigkeit sowie die > Überschuldung. Reicht das noch vorhandene Vermögen des schuldnerischen Unternehmens nicht aus, die Verfahrenskosten zu decken, wird der Insolvenzantrag mangels Masse abgewiesen. Im Insolvenzverfahren gilt der Grundsatz der Gläubigergleichbehandlung mit der Einschränkung, dass gesicherte Gläubiger aus den vorhandenen Sicherheiten vorrangig befriedigt werden. > Gesellschafterdarlehen hingegen sind im Rahmen eines Insolvenzverfahrens gegenüber den übrigen Forderungen gegen den Schuldner grundsätzlich nachrangig.

IPO (Initial Public Offering)

IPO bedeutet wörtlich übersetzt: *erstmaliges öffentliches Anbieten*. Unter einem IPO wird allgemein die erstmalige Platzierung von Aktien im Rahmen eines Börsenganges verstanden. Allerdings greift diese Definition zu kurz, da eine erste öffentliche Platzierung sich auch auf andere Wertpapiere (z.B. Schuldverschreibung) oder Wertrechte (z.B. Genussrechte) beziehen kann, die im Rahmen eines öffentlichen Angebots zwecks Notierung an einer Börse vertrieben werden.

Jahresabschluss

Unter dem Jahresabschluss eines Unternehmens versteht man im Rechnungswesen den Abschluss des Geschäftsjahres in der Rechnungslegung; dazu müssen alle Bestands-, Erfolgs- und gegebenenfalls Privatkonten abgeschlossen werden. Durch den Jahresabschluss wird der finanzielle Erfolg des abgelaufenen Geschäftsjahres ermittelt. Weiterhin stellt der Jahresabschluss die Vermögenslage des Unternehmens zum Bilanzstichtag dar. Die Aufstellung des Jahresabschlusses ist für jeden Kaufmann Pflicht (§§ 242 ff. HGB). Der Jahresabschluss ist nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung aufzustellen. Ab einer bestimmten Größe sind Unternehmen prüfungspflichtig, d. h., ein wirksamer Jahresabschluss muss zwingend von einem Abschlussprüfer geprüft werden (> Abschlussprüfung; § 316 HGB). In der Regel wird der Jahresabschluss von der Geschäftsführung (> Geschäftsführer) aufgestellt und von der > Gesellschafterversammlung festgestellt. Bei der > Aktiengesellschaft wird der Jahresabschluss durch den > Vorstand aufgestellt und regelmäßig nicht durch die > Hauptversammlung, sondern durch den > Aufsichtsrat festgestellt. Der Jahresabschluss bildet die Grundlage für die steuerliche Gewinnermittlung.

Joint Venture

Unter dem Begriff Joint Venture versteht man verschiedene Formen der projektbezogenen Kooperation und Zusammenar-

beit mehrerer Unternehmen. Grundsätzlich wird als Joint Venture die gemeinsame Einflussnahme mehrerer Personen oder Gesellschaften auf eine neue, rechtlich selbstständige Geschäftseinheit oder Gesellschaft bezeichnet. Die beteiligten Gesellschaften stellen dazu Kapital, Produktionsmittel oder Know-How zur Verfügung. Die Gründung eines Joint Ventures erfolgt grundsätzlich mit Abschluss eines Joint-Venture-Vertrages, durch den eine > Innengesellschaft entsteht.

Juristische Person

Eine juristische Person ist die Zusammenfassung von Personen (z. B. > GmbH, > Aktiengesellschaft, u. a.) oder einer Vermögensmasse (z. B. > Stiftung) zu einer rechtlich geregelten Organisation, die als solche, wie eine natürliche Person Träger von Rechten und Pflichten und vermögensmäßig vollständig unabhängig ist. Die > Kapitalgesellschaften sind juristische Personen.

Kaduzierung

Die Kaduzierung ist das Ausschließungsverfahren gegen Gesellschafter, die ihre (Bar-)Einlagen nicht rechtzeitig erbracht haben. Die Kaduzierung (§ 21 GmbHG, § 64 AktG) besteht im Wesentlichen darin, dass dem säumigen Gesellschafter eine Zahlungsfrist gesetzt wird, nach deren fruchtlosen Ablauf er seinen > Geschäftsanteil verliert. Nach dem GmbHG muss die Zahlungsfrist mindestens einen Monat betragen. Die Fristsetzung ist mittels

Einschreiben und unter Androhung des Ausschlusses zu übermitteln. Auch der anschließende Ausschluss muss mittels Einschreiben erfolgen. Rechtsfolge der Kaduzierung ist, dass alle mit dem Geschäftsanteil verbundenen Rechte und Pflichten mit Wirkung für die Zukunft erlöschen. Die Gesellschaft kann den Rechtsvorgänger des ausgeschlossenen Gesellschafters (sowie dessen Rechtsvorgänger) bezüglich Leistung der Einlage in Anspruch nehmen. Der Ausgeschlossene haftet weiter für den Ausfall, den die Gesellschaft dadurch erleidet, dass die ausstehende Einlage auch durch Kaduzierung nicht eingetrieben werden kann.

Kapitalaufbringung

Der Begriff der Kapitalaufbringung beschreibt die Gesamtheit der Vorschriften über die Erbringung des > Stamm- bzw. > Grundkapitals von > Kapitalgesellschaften, die regelmäßig dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger dienen. Wird die Einlage eines Gesellschafters nicht ordnungsgemäß erbracht, haften nachrangig auch die Mitgesellschafter nach dem Verhältnis ihrer Anteile auf die Erbringung der Einlage. Zudem ist die Einziehung des Anteils möglich, wenn der Gesellschafter seiner Einlageverpflichtung nicht nachkommt; > Kaduzierung. Problematisch im Zusammenhang mit dem Prinzip der Kapitalaufbringung ist insbesondere die > Verdeckte Sacheinlage. Nach ordnungsgemäßer Kapitalaufbringung sind die Grundsätze der > Kapitalerhaltung zu beachten.

Kapitalerhaltung

Die Kapitalerhaltung betrifft die Vermögensbindung in > Kapitalgesellschaften nach der erstmaligen > Kapitalaufbringung des > Stamm- bzw. > Grundkapitals. Die Kapitalerhaltung ist aufgrund der nur beschränkten Haftung von Kapitalgesellschaften ein maßgeblicher Grundsatz und dient dem Schutz der Gesellschaftsgläubiger. Danach besteht ein Auszahlungsverbot, soweit hierdurch das Gesellschaftsvermögen so reduziert wird, dass es den Betrag des Grund- bzw. Stammkapitals unterschreitet. Dies gilt insbesondere für die Rückzahlung geleisteter Einlagen und Nachschüsse sowie für Gewinnausschüttungen. Darüber hinaus ist bei Kapitalgesellschaften der Erwerb eigener Anteile (> Aktien oder > Geschäftsanteile) auf bestimmte Fälle beschränkt.

Kapitalerhöhung

Eine Kapitalerhöhung ist die Heraufsetzung des im > Gesellschaftsvertrag festgelegten > Stamm- bzw. > Grundkapitals einer > Kapitalgesellschaft. Eine Kapitalerhöhung kann im Wege der Kapitalerhöhung (gegen Erbringung einer Bareinlage) oder im Wege der Sachkapitalerhöhung (gegen Erbringung einer > Sacheinlage) erfolgen. Bei der > Aktiengesellschaft besteht zudem die Möglichkeit einer Kapitalerhöhung im Wege des > bedingten Kapitals oder > genehmigten Kapitals. Bei einer Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln wird das zusätzlich gezeichnete Kapital nicht durch Einlagen der Gesellschafter erbracht,

sondern durch Umwandlung von > Rücklagen der Gesellschaft. Der Kapitalerhöhungsbeschluss ist mit qualifizierter Mehrheit zu fassen und muss zur Eintragung in das > Handelsregister angemeldet werden. Grundsätzlich steht den bisherigen Gesellschaftern ein > Bezugsrecht auf Beteiligung an der Kapitalerhöhung zu.

Kapitalertragsteuer

Für bestimmte Kapitalerträge ist die Einkommensteuer durch Kapitalertragsteuerabzug zu erheben. Seit 2009 ist durch Einbehalt der Kapitalertragsteuer die Einkommensteuerschuld abgegolten (Abgeltungssteuer). Bei > Dividendenausschüttungen (Offene Gewinnausschüttungen als auch > Verdeckte Gewinnausschüttungen) und Veräußerungen von Anteilen an Kapitalgesellschaften beträgt der Kapitalertragsteuersatz 25 %. Ein Abzug der tatsächlichen Werbungskosten ist nicht möglich. Es wird lediglich ein Pauschbetrag in Höhe von EUR 801,00 gewährt. Bei einer Beteiligung eines Gesellschafters von mindestens 25 % an der Kapitalgesellschaft oder einer Beteiligung von mindestens 1 % und einer beruflichen Tätigkeit für die Kapitalgesellschaft kann die Anwendung des Teileinkünfteverfahrens beantragt werden. In diesem Fall unterliegen die Erträge zu 60 % der Besteuerung nach dem persönlichen Einkommensteuersatz; ein Werbungskostenabzug ist entsprechend anteilig möglich.

Kapitalgesellschaft

Anders als bei > Personengesellschaften, bei denen es nach dem Gesellschaftsrechtlichen Idealbild auf die Persönlichkeit der einzelnen Gesellschafter ankommt, steht bei Kapitalgesellschaften die Kapitalbeteiligung im Vordergrund. Kapitalgesellschaften, wie z. B. die > Aktiengesellschaft oder die > GmbH, sind rechtsfähig. Die Gesellschafter haften gegenüber Gläubigern nicht persönlich, die Gesellschaftsanteile sind veräußerbar.

Kapitalherabsetzung

Eine Kapitalherabsetzung bezeichnet die Verringerung des > Stamm- bzw. > Grundkapitals einer > Kapitalgesellschaft. Da es sich bei der Kapitalherabsetzung um eine Änderung des > Gesellschaftsvertrages handelt, kann sie nur mit mindestens qualifizierter Mehrheit der > Gesellschafterversammlung beschlossen werden. Es sind die Grundsätze zum Gläubigerschutz zu beachten (Bekanntmachung des Kapitalherabsetzungsbeschlusses und Sperrfrist für die Eintragung der Kapitalherabsetzung). Eine vereinfachte Kapitalherabsetzung kann zum Ausgleich von Wertminderungen des Gesellschaftsvermögens oder dem Ausgleich von Verlusten der Gesellschaft erfolgen und dient damit der Sanierung der Gesellschaft. Eine Kapitalherabsetzung unter das gesetzlich vorgeschriebene Mindestkapital ist nicht möglich.

Kapitalkonto

Auf den Kapitalkonten werden die Anteile der Gesellschafter einer > Personengesellschaft am > Eigenkapital der Gesellschaft gebucht. Bei den Kapitalkonten ist zwischen Festkapitalkonten und variablen Kapitalkonten zu unterscheiden. Auf dem Festkapitalkonto wird regelmäßig das > Festkapital gebucht. Das variable Kapitalkonto stellt die laufende Veränderung am Gewinn und Verlust sowie > Einlagen und > Entnahmen der Gesellschaft dar. Das variable Kapitalkonto eines Gesellschafters einer Personengesellschaft kann negativ werden. Dies ist der Fall, wenn entweder die dem Gesellschafter anteilig zuzurechnenden Verbindlichkeiten höher sind als das Aktivvermögen der Personengesellschaft oder wenn der Gesellschafter > Entnahmen getätigt hat, die größer sind als die ihm zuzurechnenden Gewinnanteile. Ein negatives Kapitalkonto stellt eine Forderung der Gesellschaft gegen ihren Gesellschafter (spätestens) im Liquidationsfall bzw. bei seinem Ausscheiden dar. Davon zu unterscheiden ist das steuerliche Kapitalkonto, das nicht mit dem handelsrechtlichen Kapitalkonto identisch sein muss. Das steuerliche Kapitalkonto eines Gesellschafters wird ausschließlich nach den steuerlichen Vorschriften ermittelt.

Kaufmann

Ein Kaufmann ist jede natürliche oder > Juristische Person, die ein Handelsgewerbe betreibt. Handelsgewerbe ist jedes Gewerbe, es sei denn, dass es nach Art

und Umfang keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb (Buchführung etc.) erfordert. > GmbH und > Aktiengesellschaft sind Formkaufleute kraft Gesetzes, > OHG und > KG sind Kaufleute meist mit Aufnahme der Geschäfte, spätestens aber mit Eintragung ins > Handelsregister. Auch ein Einzelkaufmann ist verpflichtet, seine > Firma zur Eintragung in das > Handelsregister anzumelden. Er hat den Zusatz e.K. zu führen.

Kleine AG

Die *kleine* AG (> Aktiengesellschaft) ist eine Umschreibung für Aktiengesellschaften, für die einige Besonderheiten im Hinblick auf den teilweisen Verzicht auf Formalien des Aktienrechts gelten. Diese Erleichterungen kommen insbesondere Aktiengesellschaften zugute, die einen überschaubaren und namentlich bekannten Aktionärskreis haben. Zu diesen Erleichterungen gehört die Möglichkeit der Gründung einer Aktiengesellschaft durch nur eine Person als Gesellschafter. Auch die Einberufung und Durchführung der > Hauptversammlung der Aktiengesellschaft ist unter erleichterten Anforderungen möglich.

Kommanditgesellschaft

Die Kommanditgesellschaft ist eine > Personenhandelsgesellschaft. Die gesetzliche Grundlage für die KG sind die §§ 161 ff. HGB. Bei der KG finden darüber hinaus die gesetzlichen Regelungen für die > OHG und die > Gesellschaft bürgerlichen

Rechts ergänzend Anwendung. Wie bei der offenen Handelsgesellschaft ist ihr Zweck auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet. Charakteristisch für die Kommanditgesellschaft ist jedoch, dass bei mindestens einem Gesellschafter die Haftung gegenüber den Gesellschaftsgläubigern auf den Betrag seiner Einlage beschränkt ist (> Kommanditist), während mindestens ein weiterer Gesellschafter unbeschränkt haftet (> Komplementär). Komplementär kann auch eine > Kapitalgesellschaft sein (häufig eine > GmbH, sog. > GmbH & Co. KG). Die Geschäftsführung und die Vertretung der Kommanditgesellschaft obliegt regelmäßig den Komplementären. Fällt der letzte Kommanditist weg, wandelt sich die Kommanditgesellschaft automatisch ohne weiteren Rechtsakt in eine offene Handelsgesellschaft um, sofern mehr als nur ein Komplementär in der Gesellschaft verbleibt.

Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien ist eine Mischform zwischen > Kapitalgesellschaft und > Personengesellschaft, auf die überwiegend Aktienrecht Anwendung findet. Wie bei der > Kommanditgesellschaft gibt es zwei Arten von Gesellschaftern. Die einen (> Komplementäre) haften persönlich und unbeschränkt, die anderen (Kommanditaktionäre) haften entsprechend den Aktionären einer > Aktiengesellschaft. Die innere Struktur weicht erheblich von der einer Aktiengesellschaft ab. Der Kom-

plementär ist geborenes Geschäftsführungs- und Vertretungsorgan. Auf ihn finden neben einigen aktienrechtlichen Besonderheiten die Regelungen Anwendung, die für Gesellschafter einer > Offenen Handelsgesellschaft gelten, neben einigen aktienrechtlichen Besonderheiten Anwendung. Die Rechtsstellung der Kommanditaktionäre entspricht weitestgehend der von Aktionären einer Aktiengesellschaft. Im Regelfall bedürfen die Beschlüsse der > Hauptversammlung der Zustimmung des Komplementärs. Dies führt zu einer weitgehenden Beschränkung der Rechte der Kommanditaktionäre. Als Komplementäre kommen auch juristische Personen in Betracht (z.B. Aktiengesellschaft oder > GmbH). Die KGaA ist neben der Aktiengesellschaft und der > Societas Europaea (SE) die dritte Rechtsform, deren Anteile am Kapitalmarkt gehandelt werden können.

Kommanditist

Kommanditist ist die Bezeichnung für einen Gesellschafter einer > Kommanditgesellschaft, der im Gegensatz zum > Komplementär gegenüber den Gesellschaftsgläubigern nur hinsichtlich der für ihn im > Handelsregister eingetragenen Summe für Verbindlichkeiten der Gesellschaft haftet. Ein Kommanditist ist grundsätzlich nach der Regelung des § 164 HGB von der Geschäftsführung ausgeschlossen, sofern der > Gesellschaftsvertrag nichts anderes bestimmt. Die dem Kommanditisten zustehenden Gesellschafterrechte sind im Vergleich zu denjenigen des

> Komplementärs deutlich gemindert. Zugleich stellen sie einen Regeltypus für den mitunternehmerisch tätigen Gesellschafter dar.

Komplementär

Als Komplementär wird der persönlich haftende Gesellschafter einer > Personengesellschaft bezeichnet, bei der die weiteren Gesellschafter in ihrer Haftung beschränkt sind (> Kommanditisten). Komplementäre haften den Gesellschaftsgläubigern persönlich und gesamtschuldnerisch mit der Gesellschaft für alle Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Scheidet ein Komplementär aus einer > Kommanditgesellschaft aus oder wird er Kommanditist, haftet er für die bis zum Zeitpunkt seines Ausscheidens bzw. Wechsels begründeten Verbindlichkeiten für die Dauer von fünf Jahren (sog. Nachhaftung).

Konsortialvertrag

Mit dem Abschluss eines Konsortialvertrages entsteht die befristete Vereinigung von zwei wirtschaftlich unabhängigen Unternehmen zu einem Konsortium, d.h. einer Vertragsgesellschaft in Form einer > Gesellschaft bürgerlichen Rechts zur Durchführung bestimmter Geschäfte, wobei es sich meist um Bankgeschäfte handelt.

Konzern

Unter einem Konzern versteht man die Zusammenfassung mehrerer rechtlich selbstständiger Unternehmen unter ein-

heitlicher Leitung. Die einheitliche Leitung kann auf einem > Beherrschungsvertrag, einer > Eingliederung, > Wechselseitiger Beteiligung oder einem tatsächlichen Abhängigkeitsverhältnis (faktischer Konzern) beruhen. Differenziert wird zwischen dem Unterordnungskonzern, in dem ein herrschendes und ein oder mehrere abhängige Unternehmen unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, und dem Gleichordnungskonzern, in dem Abhängigkeitsverhältnisse fehlen.

Konzernhaftung

Innerhalb eines Konzerns besteht eine Haftung einer Gesellschaft für die Verbindlichkeiten einer anderen Gesellschaft gegenüber deren Gläubigern grundsätzlich nicht. Vielmehr trifft die > Muttergesellschaft in einem Vertragskonzern, d.h. bei Bestehen eines > Unternehmensvertrages, eine Verlustdeckungshaftung gegenüber der > Tochtergesellschaft sowie eine Ausgleichspflicht gegenüber außenstehenden Gesellschaftern. Veranlasst die Muttergesellschaft die Tochtergesellschaft im faktischen Konzern zu einer für diese nachteiligen Maßnahme, so hat die Muttergesellschaft den dadurch erlittenen Nachteil auszugleichen. Geht im faktischen Konzern die Einflussnahme der Muttergesellschaft so weit, dass einzelne Maßnahmen und Rechtsgeschäfte nicht mehr isoliert werden können, spricht man von einem *qualifiziert faktischen Konzern*, auf den die Haftungsvorschriften des Vertragskonzerns entsprechend Anwendung finden.

LBO (Leveraged Buy Out)

Der LBO ist die Übernahme eines Unternehmens durch außenstehende oder betriebszugehörige Manager. Er wird untergliedert in den > MBI bei einer Übernahme durch außenstehende Manager und den > MBO bei einer Übernahme durch das eigene Management. Typisch für einen LBO ist, dass von den Managern nur wenig > Eigenkapital bei der Übernahme des Unternehmens eingesetzt wird. Das notwendige > Fremdkapital besteht in der Regel aus > Mezzanine-Kapital oder Bankkrediten. Die Zins- und Tilgungszahlungen werden aus dem zukünftigen Ertrag des übernommenen Unternehmens oder durch den Verkauf von Unternehmensanteilen des übernommenen Unternehmens finanziert.

Limited (Ltd.)

Die Limited ist eine Gesellschaftsform des englischen Gesellschaftsrechts, die im Wesentlichen der deutschen > GmbH entspricht. Der wesentliche Unterschied zur GmbH liegt darin, dass zur Gründung einer Limited im Wesentlichen kein Mindeststammkapital notwendig ist und die Übertragung der > Gesellschaftsanteile (*shares*) – anders als die Übertragung von GmbH – > Geschäftsanteilen – auch ohne notarielle Beurkundung möglich ist. Neben dem *Board of Directors* (> Geschäftsführer) ist zwingend ein sogenannter *Company Secretary* (Sekretär) zu bestellen, der für die Dokumentation der Gesellschaftsakten verantwortlich ist. Seit dem Grundsatz-

urteil des BGH aus dem Jahre 2002 ist die Rechtsform der Limited auch in Deutschland anzuerkennen, was eine verstärkte Gründung von Limiteds in Deutschland zur Folge hatte. Aus diesem Grund und auf Forderungen von Mittelstand und Wirtschaft wurde im Rahmen des > MoMiG die > Unternehmergesellschaft (UG) eingeführt, die hinsichtlich der Kapitalaufbringung mit der englischen Limited vergleichbar ist.

Liquidation

Die Liquidation ist die Abwicklung der Rechtsverhältnisse einer Gesellschaft nach ihrer formellen Auflösung durch > Gesellschafterbeschluss oder kraft Gesetz. Nach dem Beschluss über die Auflösung der Gesellschaft müssen Forderungen und das übrige Vermögen in Geld verwandelt, Vertragsverhältnisse beendet, bestehende Schulden beglichen und ein dann überschüssiger Erlös unter den Gesellschaftern verteilt werden. Bis zum Ende der Liquidation besteht die Gesellschaft fort, wobei der Gesellschaftszweck nunmehr allein auf die Liquidation gerichtet ist. Nach Beendigung der Liquidation kann die > Löschung der Gesellschaft erfolgen. Während der Liquidation wird die Gesellschaft durch die Liquidatoren vertreten. Liquidatoren sind grundsätzlich die > Geschäftsführer, es können aber auch andere Personen als Liquidatoren bestellt werden.

LOI (Letter of Intent)

In einem Letter of Intent (LOI) (Absichtserklärung) oder > MOU (Memorandum of Understanding) (Übereinkunftsvereinbarung) legen die Parteien einer Unternehmenstransaktion üblicherweise die wirtschaftlichen und rechtlichen Rahmenbedingungen für den späteren (Kauf-)Vertrag nieder. LOI oder MOU bilden regelmäßig die Grundlage für die nachfolgenden Vertragsverhandlungen. Sowohl LOI als auch MOU können verbindlich oder unverbindlich ausgestaltet werden; oftmals werden einzelne Regelungen für verbindlich erklärt, unbeschadet des Rechts jeder Partei, von dem Abschluss des beabsichtigten (Kauf-)Vertrages Abstand zu nehmen. Neben den wirtschaftlichen Rahmenbedingungen werden oftmals das > Due-Diligence-Verfahren, die Vertraulichkeit der übergebenen Unterlagen, die Exklusivität und die wesentlichen Gewährleistungen sowie das anwendbare Recht für den endgültigen (Kauf-)Vertrag geregelt. MOU und LOI unterscheiden sich nach dem deutschen Rechtsverständnis nicht. Im MOU werden oftmals die einzelnen Regelungen bereits im Detail niedergelegt, sodass sie nach dem Verständnis der Parteien im Wesentlichen so wie ausverhandelt in den endgültigen (Kauf-)Vertrag übernommen werden können. LOI oder MOU können äußerlich verschieden ausgestaltet sein, je nachdem, ob dadurch nur einseitige oder wechselseitige Leistungs- und Unterlassungspflichten vereinbart werden. Soweit der LOI oder der MOU bindende Verpflichtun-

gen enthält, können deren schuldhaftes Verletzung Schadensersatzansprüche begründen.

Löschung einer Gesellschaft

Die Löschung einer Gesellschaft aus dem > Handelsregister erfolgt in der Regel auf Antrag der Liquidatoren nach Beendigung der > Liquidation. Gegen eine vermögenslose Gesellschaft kann auch von Amts wegen ein Lösungsverfahren eingeleitet werden. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit der Löschung aufgrund einer Verfügung des Landgerichts und die Löschung nichtiger Gesellschaften bei Vorliegen der Voraussetzungen für eine Nichtigkeitsklage.

Mantelgesellschaft

> Vorratsgesellschaft

Mantelkauf

Unter einem Mantelkauf versteht man den Erwerb einer > Vorratsgesellschaft oder einer ehemals werbenden > Kapitalgesellschaft (Mantelgesellschaft), die ihre unternehmerische Tätigkeit eingestellt hat. Ein Mantelkauf hat für den Erwerber den Vorteil der Zeitersparnis, da die Gesellschaft nicht erst gegründet und in das > Handelsregister eingetragen werden muss. Die Geschäftstätigkeit kann sofort aufgenommen werden. Um eine Umgehung der Grundsätze der > Kapitalaufbringung zu verhindern, wendet der Bundesgerichtshof (BGH) allerdings auf den Mantelkauf die Gründungsvorschriften entsprechend an, sodass ein Mantelkauf dem Handelsre-

gister als solcher offenzulegen ist und die Geschäftsführung erneut das Vorhandensein des satzungsmäßigen > Stammkapitals versichern muss (wirtschaftliche Neugründung). Erfolgt diese Offenlegung der wirtschaftlichen Neugründung nicht, kann dies zu einer > Unterbilanzhaftung der Gesellschafter führen. Steuerlich kommt es zu einem Untergang des vor dem Erwerb bestehenden Verlustvortrags.

MBI (Management Buy In)

Das MBI ist eine Form des > LBO, bei der die Übernahme eines Unternehmens durch außenstehende Investoren erfolgt. Diese Form des Erwerbs von Unternehmen kommt vor allem dann zustande, wenn ein außenstehendes Management der Überzeugung ist, dass das Unternehmen durch besseres Management effektiver sein wird und damit der Wert des Unternehmens gesteigert werden kann.

MBO (Management Buy Out)

Das MBO ist eine Form des > LBO, bei der die Übernahme eines Unternehmens durch betriebszugehörige Investoren, in der Regel das eigene Management, gegebenenfalls unter Einbeziehung von Finanzinvestoren, erfolgt.

Merger

> Verschmelzung

Mezzanine-Kapital

Unter Mezzanine-Kapital wird eine Finanzierungsform verstanden, die sich zwischen

> Fremdkapital und > Eigenkapital bewegt. Das Mezzanine-Kapital kann dem Fremdkapital zuzuordnen sein (z.B. > Nachrangdarlehen, > Partiarisches Darlehen) oder auch dem Eigenkapital (> Atypisch stille Beteiligung(s) (Gesellschaft) > Wandelschuldverschreibung, > Genussrechte). Dementsprechend kann ein Mezzanine-Kapitalgeber im Fall einer Insolvenz sehr unterschiedliche Rangbehandlungen erfahren. Aufgrund der Möglichkeit, Mezzanine-Kapital individuell auszugestalten, kann es in unterschiedlichster Form eingesetzt werden: zur Finanzierung des von einem Fremdkapitalgeber geforderten Eigenkapitals des Gesellschaftsinhabers, zur Finanzierung einer Deckungslücke zwischen Eigenkapital und Fremdkapital oder zur Refinanzierung von Fremdkapitalmitteln.

MoMiG

Mit dem Gesetz zur Modernisierung des GmbH-Rechts und zur Bekämpfung von Missbräuchen vom 23. Oktober 2008 (MoMiG) wurde das GmbH-Recht grundlegend überarbeitet und unter anderem die > Unternehmungsgesellschaft (UG) eingeführt. Ziel des Gesetzes waren insbesondere die Beschleunigung und Vereinfachung von Unternehmensgründungen sowie die Bekämpfung von Missbrauch. Das MoMiG ist zum 1. November 2008 in Kraft getreten.

MOU (Memorandum of Understanding)

> LOI (Letter of Intent)

Muttergesellschaft

Als Muttergesellschaft wird eine Gesellschaft bezeichnet, zu der ein anderes rechtlich selbstständiges Unternehmen, die > Tochtergesellschaft, in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis steht. Die > Abhängigkeit kann insbesondere auf einer Mehrheitsbeteiligung der herrschenden Gesellschaft beruhen.

Nachgründung

Als Nachgründung wird der Erwerb von Vermögensgegenständen durch eine > Aktiengesellschaft bezeichnet, der in den ersten zwei Jahren seit der Eintragung der Aktiengesellschaft im > Handelsregister mit einem Gründer oder einem mit mehr als 10 % am > Grundkapital der Aktiengesellschaft beteiligten Aktionär der Aktiengesellschaft vorgenommen wird und bei dem die Vergütung für den Erwerb der Vermögensgegenstände 10 % des Grundkapitals der Aktiengesellschaft übersteigt. Verträge, die eine solche Nachgründung darstellen, unterliegen besonderen aktienrechtlichen Vorschriften, werden nur mit Zustimmung der > Hauptversammlung und durch Eintragung ins > Handelsregister wirksam.

Nachrangdarlehen

Darlehen, bei dem der Darlehensgeber mit seiner Darlehensforderung gegenüber den Forderungen einzelner oder sämtlichen Gläubigern des Darlehensnehmers den > Rangrücktritt erklärt. Möglich ist entweder der einfache Rangrücktritt, bei dem der Darlehensgeber sich lediglich bereit er-

klärt, wegen seiner Darlehensforderung im Rang nach den vorrangigen Forderungen befriedigt zu werden. Ein sogenannter qualifizierter Rangrücktritt besteht dann, wenn der Darlehensgeber mit seiner Darlehensforderung erst nach Befriedigung sämtlicher Gläubiger im Rahmen des > Liquidations- oder > Insolvenzverfahrens, jedoch vor den Gesellschaftern, befriedigt wird. Durch einen qualifizierten Rangrücktritt, der besondere Anforderungen erfüllen muss, kann bei (> Gesellschafter-)Darlehen die > Überschuldung der Gesellschaft vermieden werden, da ein solches Gesellschafterdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt wie > Eigenkapital behandelt wird. Wegen der Möglichkeit der individuellen Ausgestaltung werden Nachrangdarlehen auch als > Mezzanine-Kapital eingesetzt.

Nachschusspflicht

Die Nachschusspflicht beschreibt im GmbH-Recht die Verpflichtung der Gesellschafter, über die von ihnen übernommenen > Stammeinlagen hinaus weitere Leistungen an die Gesellschaft zu erbringen. Die Nachschussverpflichtung muss im ursprünglichen > Gesellschaftsvertrag aufgenommen werden; die nachträgliche Aufnahme in den Gesellschaftsvertrag ist nur mit Zustimmung sämtlicher Gesellschafter möglich, die mit der Nachschusspflicht belastet werden sollen. Zudem muss vor der Einforderung eines Nachschusses ein entsprechender > Gesellschafterbeschluss gefasst werden. Die Nachschusspflicht

kann beschränkt oder unbeschränkt sein. Ein Gesellschafter, der seine Stammeinlage vollständig eingezahlt hat, kann sich einer unbeschränkten Nachschusspflicht dadurch entziehen, dass er seinen > Geschäftsanteil zur Verfügung stellt. Bei einem Nachschuss handelt es sich nicht um eine Nebenleistung, wie beispielsweise Verlustausgleichspflicht, Verpflichtung zur Erbringung von Dienstleistungen oder Darlehen. Nebenleistungen können unmittelbar durch den Gesellschaftsvertrag begründet werden und bedürfen damit keines gesonderten Gesellschafterbeschlusses. Ferner muss es sich bei Nebenleistungen nicht zwingend um Geldleistungen handeln.

Namensaktie

Die Namensaktie dokumentiert, dass eine bestimmte, namentlich bezeichnete Person mit einem bestimmten Betrag oder rechnerischen Anteil am > Grundkapital an einer > Aktiengesellschaft beteiligt ist. Der Inhaber der Namensaktie ist in das > Aktienregister einzutragen. Die Namensaktie ist ein geborenes Orderpapier. Sie ist depot- und börsenfähig, wenn sie blanko indossiert ist.

Nennbetragsaktie

Nennbetragsaktien geben den betragsmäßig definierten Anteil an einer > Aktiengesellschaft wieder, da sie auf einen aus der Aktienurkunde ersichtlichen > Nennbetrag lauten. Der Mindestbetrag für eine Nennbetragsaktie beträgt EUR 1,00. Höhere

Nennbeträge müssen immer auf einen vollen Euro-Betrag lauten. > Stückaktien hingegen lauten auf keinen Nennbetrag.

Notgeschäftsführer/Notvorstand

Da eine > Kapitalgesellschaft als juristische Person (anders als eine > Personengesellschaft) nur durch gesondert bestellte natürliche Personen (> Geschäftsführer / > Vorstand) vertreten werden kann, wird die Kapitalgesellschaft handlungsunfähig, wenn der letzte Geschäftsführer oder Vorstand durch Amtsniederlegung ausgeschieden ist oder aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen (etwa aufgrund Krankheit) sein Amt nicht ausüben kann. Können sich die Gesellschafter nicht auf eine Neubestellung einigen, besteht die Möglichkeit, beim zuständigen > Handelsregister die Einsetzung eines Notgeschäftsführers/Notvorstands durch den zuständigen Rechtspfleger zu beantragen. Auch Gläubiger haben die Möglichkeit die Bestellung eines Notgeschäftsführers/Notvorstands zu beantragen, wenn sich Gesellschaften im Wege der *kalten Liquidation* ihrer Verbindlichkeiten zu entledigen suchen und Zustellungen an die Gesellschaft durch eine Vakanz der Geschäftsführer/Vorstandsposition zu verhindern versuchen. Bei solchen führungswenigen Kapitalgesellschaften geht die > Insolvenzantragspflicht auf die Gesellschafter über.

Offene Handelsgesellschaft (OHG)

Die OHG ist eine rechtsfähige > Personenhandelsgesellschaft, deren Zweck auf den

Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist. Sämtliche Gesellschafter haften den Gesellschaftsgläubigern unbeschränkt. Die Geschäftsführung und Vertretung der Gesellschaft obliegt allen Gesellschaftern, es sei denn, der > Gesellschaftsvertrag sieht eine abweichende Regelung vor. Ändert sich der Gesellschaftszweck dahingehend, dass er nicht mehr auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet ist, wandelt sich die offene Handelsgesellschaft automatisch ohne weiteren Rechtsakt in eine > Gesellschaft bürgerlichen Rechts. Wird danach die Haftung eines Gesellschafters beschränkt, entsteht eine > Kommanditgesellschaft.

Optionsanleihe

Die Optionsanleihe ist eine Form der > Wandelschuldverschreibung, bei der dem Gläubiger das verbrieftete Recht eingeräumt wird, bei Fälligkeit der Anleihe neben dem Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des Nennbetrages zusätzlich eine bestimmte Anzahl von > Aktien (oder anderen Wertpapieren) der Gesellschaft zu beziehen. Das Optionsrecht kann von der Anleihe getrennt werden.

Organ

> Gesellschaftsorgan

Organgesellschaft

> Organschaft

Organisierter Markt

In Deutschland ist nur der > Regulierte

Markt ein organisierter Markt im Sinne der Börsengesetze, nicht jedoch der > Freiverkehr.

Organschaft

Der Begriff der Organschaft ist steuerrechtlicher Natur. Bei dem Vorliegen einer Organschaft wird eine steuerrechtlich an sich selbstständige Person (Organgesellschaft) in eine andere rechtlich selbstständige Person (Organträger) dergestalt integriert, dass die steuerlichen Vorgänge der einen Person der anderen als eigene zugerechnet werden. Beide Personen erscheinen dann für die Zwecke der jeweiligen Steuerart als einheitlicher Steuerpflichtiger. Die Voraussetzungen für eine Organschaft sind je nach Steuerart unterschiedlich. Für die Ertragsbesteuerung (Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer) sind die Voraussetzungen der Organschaft identisch. Hierbei muss die Organgesellschaft zwingend eine > Kapitalgesellschaft sein sowie ihren Sitz und die Geschäftsleitung im Inland haben, finanziell, wirtschaftlich und organisatorisch in den Organträger eingegliedert sein. Finanzielle Eingliederung bedeutet, dass der Organträger an der Organgesellschaft von Beginn des Wirtschaftsjahres an ununterbrochen mehrheitlich (d.h. mit der Mehrheit der Stimmen) an der Organgesellschaft beteiligt ist. Neben der finanziellen Eingliederung ist – im Gegensatz zur umsatzsteuerlichen Organschaft – auch der Abschluss eines > Ergebnisabführungsvertrages erforderlich. Bei einer umsatzsteuerlichen Organschaft genügt

insoweit, dass die Organgesellschaft nach dem Gesamtbild der tatsächlichen Verhältnisse finanziell in das Unternehmen des Organträgers eingegliedert ist. Wirtschaftliche Eingliederung bedeutet, dass die Organgesellschaft in die Willensausübung des Gesamtunternehmens eingeordnet ist und dementsprechend wirtschaftlich tätig ist. Organisatorische Eingliederung als letzte Voraussetzung für die Anerkennung der Organshaft liegt vor, wenn der Organträger durch organisatorische Maßnahmen sicherstellen kann, dass in der Organgesellschaft der Wille des Organträgers durchgesetzt wird.

Organträger

› Organshaft

Partiarisches Darlehen

Bei dem partiarischem Darlehen ist die Verzinsung erfolgsabhängig ausgestaltet ist, meist in Form eines gewissen Prozentsatzes vom Gewinn des Darlehensnehmers. Der Darlehensgeber eines partiarischen Darlehens hat Anspruch auf Auskunft und Rechenschaftslegung über die Höhe des erzielten Gewinns.

Patronatserklärung

Bei der Patronatserklärung erklärt der Patron, i. d. R. eine › Muttergesellschaft, auf ihre › Tochtergesellschaft in der Weise einzuwirken, dass diese die von ihr gegenüber einem Dritten eingegangene Verpflichtungen erfüllt. Je nach der konkreten Formulierung der Verpflichtungserklärung

des Patrons spricht man von einer *harten* oder *weichen* Patronatserklärung. Bei einer *weichen* Patronatserklärung ist der Inhalt so allgemein gefasst, dass rechtliche Ansprüche daraus regelmäßig nicht bzw. nur schwer hergeleitet werden können. Mit der *harten* Patronatserklärung geht der Patron dagegen eine rechtlich bindende Verpflichtung ein, das patronierte Unternehmen mit den zur Erfüllung seiner Verbindlichkeiten erforderlichen Mitteln auszustatten. Patronatserklärungen werden oftmals anstelle einer Bürgschaft abgegeben.

Personengesellschaft

Bei der Personengesellschaft steht in Abgrenzung zur › Kapitalgesellschaft die persönliche Beteiligung und die persönliche Haftung der Gesellschafter im Vordergrund. Personengesellschaften sind zwar keine › Juristischen Personen, sie werden diesen aber in bestimmten Bereichen gleichgestellt. Insbesondere rechtsfähige Personengesellschaften, wie die › Offene Handelsgesellschaft oder die › Kommanditgesellschaft, stellt das Gesetz natürlichen und juristischen Personen in ihrer Eigenschaft als Unternehmer gleich. Weitere Personengesellschaften sind die › Gesellschaft bürgerlichen Rechts und die › Stille Gesellschaft, wobei letztere nicht rechtsfähig ist.

Personenhandelsgesellschaft

Personenhandelsgesellschaften sind die › Offene Handelsgesellschaft und die

› Kommanditgesellschaft. Ihr Zweck ist in Abgrenzung zur › Gesellschaft bürgerlichen Rechts auf den Betrieb eines Handelsgewerbes gerichtet.

Persönlich haftender Gesellschafter

› Komplementär

Poolvertrag

Bei einem Pool handelt es sich um eine vertragliche Vereinbarung natürlicher oder juristischer Personen zum Zweck der vorübergehenden gemeinsamen und koordinierten Wahrnehmung und Durchsetzung gleichartiger Rechtspositionen. Durch den Abschluss eines Poolvertrages entsteht eine › Gesellschaft bürgerlichen Rechts, die grundsätzlich als › Innengesellschaft ausgestaltet ist. Man unterscheidet verschiedene Arten des Pools, unter anderem den Sicherheitenpool, den Versicherungspool und den Stimmrechtspool. Gegenstand des Sicherheitenpools ist die gemeinschaftliche Verwaltung und Verwertung vorhandener sowie die Bestellung neuer Sicherheiten durch mehrere Gläubiger, die sich zu diesem Zweck zusammengeschlossen haben. Von einem Versicherungspool spricht man, wenn ein Versicherer die Prämieingänge und das versicherte Risiko im Innenverhältnis auf mehrere vertraglich gebundene Versicherungsgesellschaften verteilt. Ein Stimmrechtspool ist ein › Stimmbindungs- oder Poolvertrag.

Private Equity

Private Equity ist eine aus dem Englischen stammende Bezeichnung für privates Beteiligungskapital an nicht börsennotierten Unternehmen. Die Beteiligung der Private-Equity-Investoren kann als › Venture Capital, als › Mezzanine-Kapital oder im Rahmen eines › LBO (in Form eines › MBI oder › MBO) z. B. zur Wachstumsfinanzierung oder Sicherung der Unternehmensnachfolge erfolgen. LBOs und Venture Capital oder Mezzanine-Kapital können dabei auch miteinander verbunden werden. Die Private-Equity-Investoren planen abhängig von ihrer Strategie entweder einen kurz- bis mittelfristigen Wertzuwachs des Unternehmens. Bereits im Zeitpunkt der Beteiligung wird üblicherweise der › Exit des Private-Equity-Investors geregelt, der in der Regel nach ca. zwei bis fünf Jahren vorgesehen ist.

Prokura

Die Prokura (von Lateinisch *procurare*: für etwas Sorge tragen) ist eine dem Umfang nach gesetzlich (§§ 48 ff. HGB) fixierte, besondere (› Vertretungs-)Vollmacht. Die Prokura kann vom Inhaber eines Handelsgeschäfts oder dessen gesetzlichen Vertreter erteilt werden. Ihr Inhaber (Prokurist) ist zu allen gerichtlichen und außergerichtlichen Rechtsgeschäften und -handlungen ermächtigt, die der Betrieb des Handelsgewerbes mit sich bringt, nicht jedoch zur Veräußerung und Belastung von Grundstücken (soweit nicht diese Befugnis ausdrücklich erteilt wurde, § 49 Abs. 2 HGB).

Erteilung und Löschung sind im > Handelsregister einzutragen. Eine Beschränkung des Umfangs der Prokura ist gegenüber Dritten unwirksam. Der Prokurist muss bei Zeichnung seinem Namen einen die Prokura andeutenden Zusatz – meist ppa. (= per procura; auch pp.) – beifügen. Die Prokura erlischt bei Auflösung des Anstellungsvertrags, durch jederzeit möglichen Widerruf, durch den Tod oder Geschäftsunfähigkeit des Prokuristen, bei Einstellung und Veräußerung des Geschäftsbetriebes und bei Insolvenz. Sonderarten sind die Gesamtprokura, bei der die Prokura an mehrere Personen gemeinschaftlich erteilt wird, mit der Folge, dass diese nur gemeinsam zeichnen können, sowie die Filialprokura, bei der die Prokura auf eine Zweigstelle begrenzt ist.

Put-Option

Eine Put-Option ist eine Verkaufsoption und das Gegenstück zur > Call-Option. Sie berechtigt ihren Besitzer, einen Anteil an einer Gesellschaft zu einem im Voraus festgelegten Preis zu verkaufen. Für die Ausübung des Rechts kann im Rahmen der Regelung der Put-Option sowohl ein konkreter Zeitpunkt als auch ein Zeitraum bestimmt werden. Ist der Preis für den Verkauf des Anteils an der Gesellschaft nicht betragsmäßig beziffert, wird im Rahmen der Put-Option eine Berechnungsmethode für den Preis geregelt, anhand derer sich der Verkaufspreis im Fall der Ausübung der Put-Option berechnet. Eine Put-Option über GmbH-Anteile bedarf der notariellen Form.

Rangrücktritt

Der Rangrücktritt ist die Vereinbarung zwischen einem Gläubiger und Schuldner einer Forderung. Der Gläubiger verzichtet vorübergehend auf die Geltendmachung seiner Forderung, d. h., er stellt seine Forderung hinter Forderungen anderer Gläubiger gegen die Gesellschaft zurück. Durch den Rangrücktritt soll eine insolvenzrechtliche Überschuldung der Gesellschaft vermieden bzw. beseitigt werden. Bei der Formulierung der Rangrücktrittsvereinbarung ist darauf zu achten, dass diese den insolvenzrechtlichen Anforderungen genügt und der Rangrücktritt bei der Gesellschaft nicht zu einem gewinnerhöhenden außerordentlichen Ertrag in der Handelsbilanz und damit einem zu versteuernden Gewinn führt.

Rechtsformwechsel

Unternehmen können einerseits durch sog. > Formwechselnde Umwandlung nach dem Umwandlungsgesetz (UmwG) die Rechtsform wechseln. Andererseits kann es bei > Personengesellschaften zu einem Rechtsformwechsel kraft Gesetzes kommen, so wird beispielsweise eine bestehende > Offene Handelsgesellschaft zur > Kommanditgesellschaft, wenn ein > Kommanditist eintritt. Mit Ausscheiden des letzten Kommanditisten aus einer Kommanditgesellschaft wird diese wiederum zur Offenen Handelsgesellschaft, sofern mindestens zwei Gesellschafter verbleiben. Der Rechtsformwechsel ist zur Eintragung in das > Handelsregister anzumelden

und bekannt zu machen. Wegen fortbestehender Identität des Unternehmens bedarf es keiner Übertragung des Gesellschaftsvermögens.

Regulierter Markt

Der Regulierte Markt (früher Amtlicher Markt und Geregelter Markt) ist ein > Organisierter Markt, der durch zahlreiche Gesetze (z. B. das > Wertpapierhandelsgesetz) reguliert wird. In den Regulierten Markt werden nur solche Wertpapiere aufgenommen, die die Voraussetzungen eines öffentlich-rechtlich geregelten Zulassungsverfahrens erfüllen. Zum Regulierten Markt zugelassene Unternehmen unterliegen erheblichen Folgepflichten, insbesondere Publizitätspflichten.

Rücklage

Der Begriff der Rücklage wird sowohl im Handel als auch im Steuerrecht verwendet. In der Bilanz kann eine Kapitalrücklage (eigenkapitalähnlich) und eine Gewinnrücklage gebildet werden. Die Gewinnrücklage kann – wie bei der > Aktiengesellschaft – aus gesetzlichen Rücklagen oder auch satzungsmäßigen Rücklagen bestehen. Andere Gewinnrücklagen sind thesaurierte Gewinne.

Sacheinlage

Die Sacheinlage bezeichnet die Einbringung von Vermögensgegenständen oder Rechten in eine Gesellschaft durch deren Gesellschafter gegen die Gewährung von Gesellschafterrechten. Die Einbringung

kann durch die Übertragung des Eigentums oder die Einräumung eines Nutzungsrechtes erfolgen. Um zu gewährleisten, dass der bei > Kapitalgesellschaften geltende Grundsatz der ordnungsgemäßen > Kapitalaufbringung eingehalten wird, ist gesetzlich relativ aufwendiges Verfahren zum Nachweis des objektiven Wertes des eingebrachten Gegenstandes oder Rechtes vorgeschrieben (Angemessenheitsprüfung). Der maßgebliche Wert ist im Zeitpunkt der Anmeldung der Gesellschaft oder der Kapitalerhöhung zum > Handelsregister zu bestimmen. Bleibt der Wert der Sacheinlage hinter der dafür übernommenen > Stammeinlage zurück, hat der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrages eine > Bareinlage zu leisten. Um dieses Verfahren zu umgehen, wird verschiedentlich versucht, einen Gegenstand im Wege der > Verdeckten Sacheinlage einzubringen. Von einer *gemischten Sacheinlage* spricht man, wenn der Wert des eingebrachten Vermögensgegenstandes den Wert der geschuldeten Sacheinlage übersteigt und der Differenzbetrag von der Gesellschaft als weitere Gegenleistung an den Gesellschafter erbracht wird (z. B. Barzahlung oder Darlehensforderung gegen die Gesellschaft). Ob die Gesellschafter ihre Einlagen in Form von Bareinlagen oder Sacheinlagen zu erbringen haben, ist im > Gesellschaftsvertrag bzw. im Kapitalerhöhungsbeschluss festzulegen.

Satzung

Satzung ist der Oberbegriff für die schriftlich niedergelegte Grundordnung eines rechtlichen Zusammenschlusses im Privatrecht, der bei > Vereinen, eingetragenen > Genossenschaften oder > Aktiengesellschaften verwendet wird.

Schwestergesellschaft

Bei Schwestergesellschaften handelt es sich um > Verbundene Unternehmen, die jeweils in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu einer gemeinsamen > Muttergesellschaft stehen.

Share Deal

Unter einem Share Deal versteht man den Kauf eines Unternehmens durch Erwerb der > Gesellschaftsanteile, d. h. der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsrechte an dem Unternehmen. Diese gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsrechte können beispielsweise > Aktien einer > Aktiengesellschaft, Anteile an einer > Kommanditgesellschaft oder > Geschäftsanteile an einer > Gesellschaft mit beschränkter Haftung sein. Je nach Gesellschaftsform, an der die Anteile erworben werden sollen, bestehen unterschiedliche Formerfordernisse für den Share Deal. Bei einem Share Deal wird der Unternehmensträger selbst erworben. Wesentlicher Vorteil eines Share Deals ist, dass bei einem Unternehmenskauf dieser Art sämtliche Verträge und Rechtsbeziehungen des Unternehmens unverändert bestehen bleiben. Die Verträge müssen nicht, anders als bei ei-

nem > Asset Deal, gesondert auf den Erwerber übertragen werden. Dritte, die Vertragspartner eines solchen Vertrages sind, müssen dem Übergang des Vertrages auf den Unternehmenskäufer daher grundsätzlich nicht zustimmen, weshalb sich ein Share Deal im Vergleich zum Asset Deal in der Durchführung einfacher gestaltet. Der Nachteil des Share Deals aus Sicht des Käufers liegt im Wesentlichen darin, dass das > Target als Ganzes und damit in der Regel auch mit sämtlichen Verbindlichkeiten und Haftungsrisiken erworben wird.

Signing

Als Signing wird im anglo-amerikanischen Rechtskreis die Vertragsunterzeichnung, d. h. der Abschluss des schuldrechtlichen Geschäfts bezeichnet. Die dingliche Rechtsübertragung erfolgt erst mit dem > Closing.

Societas Europaea (SE)

Die Societas Europaea (SE) ist eine europarechtliche transnationale Rechtsform einer > Aktiengesellschaft. Die SE ist eine > Kapitalgesellschaft, deren > Grundkapital in > Aktien zerlegt ist. Das Mindestkapital beträgt EUR 120.000,00. Der Sitz der SE muss in einem EU-Mitgliedstaat liegen. Bei der Führungsstruktur besteht ein Wahlrecht zwischen einem dualistischen (two-tier) oder monistischen (one-tier) System. Bei dem dualistischen System sind Leitungs- und Aufsichtsorgan – also einerseits der > Vorstand und andererseits der > Aufsichtsrat – getrennt; bei dem monistischen (one-tier) System sind nach dem

Vorbild des anglo-amerikanischen Rechtskreises beide Funktionen in einem sogenannten Board (Verwaltungsrat) zusammengefasst. Gesetzgeberisches Ziel war es, dass mit der SE Gesellschaften verschiedener Mitgliedstaaten unter erleichterten Bedingungen fusionieren oder eine Holding errichten können oder Unternehmen mit Sitz in verschiedenen Mitgliedstaaten gemeinsam Tochtergesellschaften gründen können.

Spaltung

Die Umstrukturierung eines Unternehmens erfordert bisweilen die Trennung verschiedener Unternehmensteile in zwei oder mehrere neue Unternehmensträger. Das Umwandlungsgesetz (UmwG) ermöglicht eine solche Spaltung im Wege der partiellen Gesamtrechtsnachfolge, bei der nicht nur Aktiva, sondern auch Passiva (ohne Zustimmung der Gläubiger) übertragen werden können. Steuerlich ermöglicht das Umwandlungssteuergesetz (UmwStG), dass mit der Umwandlung unter bestimmten Voraussetzungen Vermögen übertragen werden kann ohne die Besteuerung > Stiller Reserven und unter Bewahrung von > Verlustvorträgen. Das Umwandlungsgesetz sieht drei Formen der Spaltung vor: Die Aufspaltung, bei der der übertragende Rechtsträger ohne Liquidation sein gesamtes Vermögen auf mehrere übernehmende, auch neue, Rechtsträger überträgt. Die Anteilseigner des übertragenden Rechtsträgers erhalten dabei im Gegenzug jeweils Anteile am übernehmenden Rechts-

träger. Bei der Abspaltung bleibt der übertragende Rechtsträger bestehen und überträgt einen Teil seines Vermögens auf den (neuen) übernehmenden Rechtsträger. Als Gegenleistung für die Übertragung erhalten die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers neu auszugebende Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger. Es entsteht aus Sicht des übertragenden Unternehmens eine > Schwestergesellschaft. Bei der Ausgliederung schließlich überträgt der übertragende Rechtsträger ebenfalls einen Teil seines Vermögens auf den (neuen) übernehmenden Rechtsträger; als Gegenleistung erhalten jedoch nicht die Gesellschafter des übertragenden Rechtsträgers, sondern der übertragende Rechtsträger selbst, neu auszugebende Anteile an dem übernehmenden Rechtsträger. Es entsteht aus Sicht des übertragenden Unternehmens eine > Tochtergesellschaft.

Sperrminorität

Als Sperrminorität bezeichnet man die Möglichkeit einer Minderheit der Gesellschafter, aufgrund eines gesetzlichen oder gesellschaftsvertraglichen bzw. satzungsmäßigen Quorums, einen bestimmten Beschluss zu verhindern. Von Sperrminoritäten spricht man jedoch nur, wenn qualifizierte Mehrheiten verlangt werden. Zum Erreichen einer Sperrminorität können mehrere Minderheitsgesellschafter einen > Stimmbindungs- oder Poolvertrag schließen.

Spin-off

Der Spin-off, auch > Spin-out oder Ausgründung, bezeichnet den Ableger bzw. die Abspaltung einer Geschäftseinheit aus einem Unternehmen bei gleichzeitiger Neugründung dieses Teils als selbstständiges Unternehmen.

Spin-out

> Spin-off

Squeeze-out

Squeeze-out bezeichnet den mit Zwang bewirkten Ausschluss von Minderheitsaktionären aus einer nicht notwendigerweise > börsennotierten > Aktiengesellschaft. Danach kann die > Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft auf Verlangen eines mittelbar oder unmittelbar mit mindestens 95 % beteiligten Aktionärs die Übertragung der > Aktien der übrigen Aktionäre gegen Gewährung einer angemessenen Barabfindung beschließen. Die Minderheitsaktionäre werden in diesem Fall gezwungen, ihre Aktien gegen Zahlung einer Barabfindung zu veräußern. Seit Einführung der Regelungen zum Squeeze-out kommt der Mehrheitseingliederung in der Praxis geringere Bedeutung zu. Die weitere Alternative zum Squeeze-out, die übertragende Auflösung, birgt eine erhebliche Anfechtungsgefahr in sich und ist unter Umständen sehr langwierig. Neben dem aktienrechtlichen Squeeze-out existiert noch der sogenannte übernahmerechtliche Squeeze-out.

Stammaktie

> Aktie

Stammeinlage

Die Stammeinlage ist der Beitrag, den ein Gesellschafter einer > GmbH gemäß dem > Gesellschaftsvertrag oder im Rahmen einer > Kapitalerhöhung auf das > Stammkapital der GmbH zu leisten hat (§ 3 Abs. 1 Nr. 4 GmbHG). Der Nennbetrag jedes Geschäftsanteils muss mindestens EUR 1,00 betragen. Das im Gesellschaftsvertrag festgesetzte Stammkapital und die Summe der Nennbeträge der Stammeinlagen müssen sich entsprechen (Korrespondenzgebot). Im Gesellschaftsvertrag bzw. Kapitalerhebungsbeschluss ist festzulegen, ob die Stammeinlage in Form einer > Bareinlage oder einer > Sacheinlage zu leisten ist.

Stammkapital

Das Stammkapital einer > GmbH ist die im > Gesellschaftsvertrag festgeschriebene Summe der von den Gesellschaftern zu erbringenden > Einlagen und neben den > Rücklagen als gezeichnetes Kapital Teil des bilanziellen > Eigenkapitals. Das Stammkapital einer GmbH muss mindestens EUR 25.000,00 betragen. Eine Änderung der Höhe des Stammkapitals lässt sich durch eine > Kapitalerhöhung oder eine > Kapitalherabsetzung erreichen. Bei einer > Unternehmungsgesellschaft muss das Stammkapital mindestens EUR 1,00 betragen.

Stiftung

Die Stiftung ist eine rechtsfähige > Juristische Person des Privatrechts, in der ein bestimmtes Vermögen (Zweckvermögen) rechtlich verselbstständigt wird, um dauerhaft einen bestimmten Zweck, entsprechend dem Willen des Stifters zu erreichen.

Stille Gesellschaft

Die stille Gesellschaft ist eine Gesellschaft, bei der sich ein sog. stiller Teilhaber an dem Handelsgewerbe eines Kaufmanns, dem tätigen Teilhaber, mit einer > Einlage beteiligt. Der stille Gesellschafter ist dafür am Gewinn beteiligt. Im Gegensatz zum Verhältnis mehrerer Gesellschafter untereinander wird mit dem stillen Teilhaber kein gemeinsames Gesellschaftsvermögen gebildet; vielmehr geht die Einlage des stillen Gesellschafters in das Eigentum des tätigen Teilhabers über. Hiervon abweichend kann auch vereinbart werden, dass der stille Teilhaber bei der Auflösung der Gesellschaft und bei der Auseinandersetzung einen schuldrechtlichen Anspruch erhält, durch den er so gestellt wird, als ob ihm das Geschäftsvermögen mit den Gesellschaftern gemeinsam gehöre (sog. atypische stille Gesellschaft). Die stille Gesellschaft ist > Personengesellschaft, aber keine Handelsgesellschaft, da sie selbst kein Handelsgewerbe betreibt. Die Geschäftsführung steht ausschließlich dem tätigen Teilhaber zu; er betreibt das Geschäft im eigenen Namen und wird daraus allein be-

rechtigt und verpflichtet. Der stille Teilhaber haftet nicht und ist auf Kontrollrechte wie ein > Kommanditist beschränkt. Er ist am Gewinn und Verlust beteiligt. Es kann allerdings im > Gesellschaftsvertrag bestimmt werden, dass er am Verlust nicht beteiligt wird. Steuerlich werden die Gewinnanteile des typischen stillen Gesellschafters wie Einkünfte aus Kapitalvermögen behandelt, sofern die Beteiligung im Privatvermögen gehalten wird und keine Ausnahmeregelung (wie nahestehende Person) eingreift. Hält der typisch stille Gesellschafter seine Beteiligung im Betriebsvermögen, erzielt er Einkünfte aus Gewerbebetrieb. Der atypisch stille Gesellschafter erzielt stets Einkünfte aus Gewerbebetrieb, da er als Mitunternehmer, außer am laufenden Gewinn, wirtschaftlich auch an den > Stillen Reserven und am Geschäftswert des Unternehmens teilnimmt.

Stille Reserve

Eine stille Reserve ist der Unterschiedsbetrag zwischen dem Buchwert und dem tatsächlichen Wert eines Wirtschaftsgutes. Zu einer Aufdeckung von stillen Reserven kommt es insbesondere bei der Veräußerung oder > Entnahme eines Wirtschaftsgutes, bei einer Betriebsveräußerung oder einer Betriebsaufgabe. Bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen kann eine Versteuerung der aufgedeckten stillen Reserven vermieden werden (z.B. Maßnahmen nach dem Umwandlungssteuergesetz oder Reinvestition). Stille Reserven als unversteuerter Gewinn

entstehen insbesondere durch fehlende Aktivierungsmöglichkeiten, durch nicht bilanzierbare Wertsteigerungen eines Wirtschaftsgutes oder durch erhöhte Absetzungen für Abnutzung (AfA).

Stimmbindungs- oder Poolvertrag

In einem Stimmbindungs- oder Poolvertrag (auch Konsortialvereinbarung) verpflichten sich Gesellschafter, ihr > Stimmrecht auf eine bestimmte im Stimmbindungs- oder Poolvertrag bereits festgelegte Art und Weise auszuüben oder sich vor einer jeweiligen Stimmabgabe abzustimmen und dann einheitlich ihre Stimmen abzugeben.

Stimmrecht

Das Stimmrecht ist das Recht der Gesellschafter oder Mitglieder einer Gesellschaft, eines > Vereins oder einer sonstigen privatrechtlichen Personenvereinigung, sich bei Beschlüssen der > Haupt-, General-, Mitglieder- oder > Gesellschafterversammlung) am Abstimmungsprozess zu beteiligen. Es kann nicht von der Mitgliedschaft getrennt werden.

Stückaktie

> Aktie

Subordinated debt

> Nachrangdarlehen

Tag-along (Mitveräußerungsrecht)

Eine Tag-along-Klausel, die vielfach in > Gesellschaftsverträgen oder mittels gesonderter Gesellschaftervereinbarungen

vereinbart wird, ermöglicht es einem (Minderheits-)Gesellschafter, sich der Veräußerung der > Gesellschaftsanteile durch den (Mehrheits-)Gesellschafter anzuschließen. Der (Mehrheits-)Gesellschafter ist in diesem Fall verpflichtet, dafür zu sorgen, dass der (Minderheits-)Gesellschafter zu den gleichen Konditionen veräußern kann wie er selbst. Eine Tag-along-Regelung kann mit einer > Drag-along-Klausel (Mitveräußerungspflicht) kombiniert werden.

Target

Bezeichnung für das Zielunternehmen bei einer Unternehmensübernahme oder einer Investition von Eigenkapital.

Thesaurierung

Unter der Thesaurierung von Unternehmensgewinnen versteht man die Entscheidung der Anteilseigner, die Erträge eines Unternehmens nicht an die Gewinnberechtigten auszuschütten, sondern diese in der Gesellschaft zu belassen und in die Gewinnrücklage einzustellen. Zu unterscheiden ist die Thesaurierung – insbesondere im Hinblick auf die steuerlichen Folgen – von der Reinvestition der zunächst ausgeschütteten Gewinne. Thesaurierte Gewinne werden zur Erleichterung wirtschaftlicher Investitionen steuerlich privilegiert.

Tochtergesellschaft

Als Tochtergesellschaft wird ein rechtlich eigenständiges, wirtschaftlich regelmäßig unselbstständiges Unternehmen bezeich-

net, das häufig in einem gesellschaftsrechtlichen Abhängigkeitsverhältnis zu seiner > Muttergesellschaft steht. Die Abhängigkeit beruht in der Regel auf einer Mehrheitsbeteiligung der herrschenden Gesellschaft oder einem Beherrschungsvertrag, häufig in Verbindung mit einem > Gewinnabführungsvertrag.

Treuepflicht

Die gesellschaftsrechtliche Treuepflicht verpflichtet die Gesellschafter einer Gesellschaft gleich welcher Rechtsform, die Interessen der Gesellschaft wahrzunehmen und alles zu unterlassen, was die Gesellschaft schädigt. So verpflichtet die Treuepflicht die Gesellschafter beispielsweise dazu, an Maßnahmen mitzuwirken (z.B. das > Stimmrecht in bestimmter Weise auszuüben), die zur Erhaltung des Bestandes der Gesellschaft und zur Verwirklichung des Gesellschaftszwecks erforderlich sind. Die Treuepflicht gilt jedoch nicht uneingeschränkt, sondern ist mit den berechtigten eigenen Interessen des Gesellschafters abzuwägen. Der Treuepflicht unterworfen sind neben den > Organen einer Gesellschaft grundsätzlich sowohl Mehrheits- als auch Minderheitsgesellschafter. Der Grad der Treuepflicht hängt von dem Charakter der Gesellschaft ab. Während die Treuepflicht bei stark personalistisch ausgeprägten Gesellschaftsformen wie der > GbR oder der > OHG sehr ausgeprägt ist, ist die Treuepflicht eines Kleinaktionärs einer börsennotierten > Aktiengesellschaft praktisch auf null redu-

ziert. Aus der allgemeinen Treuepflicht abgeleitet wird die Verpflichtung der Gesellschafter zur Vertraulichkeit. Ein Verstoß gegen die Treuepflicht kann zu Schadensersatzforderungen gegen den Gesellschafter sowie unter Umständen sogar zum Ausschluss aus der Gesellschaft führen.

Treuhänderisches Halten von Gesellschaftsanteilen

Zu unterscheiden ist, ob der Treugeber (wirtschaftlicher Berechtigter) die > Gesellschaftsanteile an den Treuhänder überträgt oder ob der Treuhänder die Gesellschaftsanteile originär für diesen erwirbt. Bei einem originären Erwerb für den Treugeber beteiligt sich der Treuhänder im eigenen Namen, aber für Rechnung des Treugebers an einer Gesellschaft. Ausschließlich der Treuhänder ist gegenüber der Gesellschaft und den übrigen Mitgesellschaftern Gesellschafter, der Treugeber nur wirtschaftlich Berechtigter des Gesellschaftsanteils. Bei der > GmbH ist zu beachten, dass die Begründung des Treuhandverhältnisses grundsätzlich formfrei, d.h. auch privatschriftlich möglich ist. Wird jedoch im Rahmen des Treuhandverhältnisses der > Geschäftsanteil vom Treugeber auf den Treuhänder übertragen oder ist der Treuhänder nach dem Treuhandvertrag bei Beendigung des Treuhandverhältnisses verpflichtet, den Geschäftsanteil an den Treugeber zurück zu übertragen, so bedarf der Treuhandvertrag der notariellen Beurkundung. Grundsätzlich ist eine Treuhand zivilrechtlich nicht offenzulegen, etwas

anderes kann jedoch bei > vinkulierten Anteilen gelten. Steuerlich ist eine Offenlegung zwingend.

Übernahmeangebote

Übernahmeangebote sind Angebote, die auf den Erwerb der Kontrolle über ein im > Organisierten Markt notiertes Unternehmen (Zielgesellschaft) gerichtet sind. Als Kontrolle wird das Halten von mindestens 30 % der Stimmrechte an der Zielgesellschaft bezeichnet. Übernahmeangebote unterliegen den Regelungen des > Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes (WpÜG).

Überpari-Emission

Überpari-Emission ist die Ausgabe eines auf einen bestimmten Nennwert lautenden Wertpapiers (> Nennbetragsaktie) zu einem über dem Nennwert liegenden Betrag. Die Differenz bezeichnet man als > Agio. Bei > Aktien ist die Überpari-Emission im Gegensatz zur > Unterpari-Emission zulässig.

Überschuldung

Die Überschuldung ist bei juristischen Personen ein Insolvenzgrund. Nach der aktuell unbefristet geltenden Gesetzesfassung liegt Überschuldung vor, wenn das Vermögen des Schuldners die bestehenden Verbindlichkeiten nicht mehr deckt und die Fortführung des Unternehmens nach den konkreten Umständen als unwahrscheinlich angesehen werden muss. > Gesellschafterdarlehen, für die ein qualifizierter

> Rangrücktritt vereinbart wurde, sind bei der Feststellung der Überschuldung unberücksichtigt zu lassen. Nach dem aktuell geltenden Überschuldungsbegriff gilt Folgendes: Selbst wenn nach einer bilanziellen Gegenüberstellung von Aktiv- und Passivwerten des Unternehmens eine Überschuldungssituation gegeben ist, löst diese jedenfalls dann keine Insolvenzantragspflicht aus, wenn für das Unternehmen eine positive Fortführungsprognose gestellt werden kann.

Übertragung von Gesellschaftsanteilen (Anteilsübertragung)

Unter einer Anteilsübertragung wird die Übertragung von > Gesellschaftsanteilen auf eine andere Person (anderer Gesellschafter oder Dritter) verstanden. Die Übertragung von Gesellschaftsanteilen ist grundsätzlich formfrei möglich, so zum Beispiel bei der > Kommanditgesellschaft und der > Aktiengesellschaft. Die Abtretung von > Geschäftsanteilen an einer > GmbH bedarf nach § 15 Absatz 3 GmbHG der notariellen Beurkundung. Bereits die Vereinbarung, durch welche die Verpflichtung eines Gesellschafters zur Abtretung eines Geschäftsanteils begründet wird (z. B. Kaufvertrag), bedarf nach § 15 Absatz 4 GmbHG der notariellen Beurkundung. Ein etwaiger Formmangel wird aber dadurch geheilt, dass der Abtretungsvertrag in notarieller Form geschlossen wird. Zu beachten ist, dass in dem > Gesellschaftsvertrag die Übertragung von Gesellschaftsanteilen von bestimmten Voraussetzungen

abhängig gemacht werden kann, z. B. Zustimmung der Gesellschafter oder > Gesellschafterversammlung. Der mit der Anteilsübertragung einhergehende Wechsel im Gesellschafterbestand ist zum > Handelsregister anzumelden. Bei der GmbH gilt im Verhältnis zur Gesellschaft nur derjenige als Inhaber eines Geschäftsanteils, der in der beim Handelsregister geführten > Gesellschafterliste eingetragen ist.

Umwandlung

Unter dem Oberbegriff Umwandlung werden die verschiedenen Möglichkeiten, Unternehmen gesellschaftsrechtlich umzustrukturieren, zusammengefasst und für Rechtsträger mit Sitz in Deutschland durch das Umwandlungsgesetz (UmwG) geregelt. Unterschieden werden die > Verschmelzung, > Spaltung, > Formwechselnde Umwandlung und Vermögensübertragungen von gesellschafts-, vereins- oder genossenschaftsrechtlich verfassten Rechtsträgern.

Unterbeteiligung

> Stille Gesellschaft

Unterbilanzhaftung

> Vorbelastungshaftung

Unterkapitalisierung

Eine Unterkapitalisierung wird angenommen, wenn das > Eigenkapital der Gesellschaft nicht ausreicht, die Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft zu decken und der bestehende Finanzbedarf auch nicht

anderweitig zu decken ist. Ein Fall der materiellen Unterkapitalisierung wird angenommen, wenn eine nach den Maßstäben ordnungsgemäßer Unternehmensfinanzierung nicht vertretbare mangelnde Ausstattung der Gesellschaft mit Vermögen vorliegt. Einer materiellen Unterkapitalisierung folgte früher ein Fall der > Durchgriffshaftung des Gesellschafters. Nach der neueren Rechtsprechung kann die materielle Unterkapitalisierung zu einer Haftung im Rahmen einer sittenwidrigen Schädigung nach § 826 BGB führen.

Unternehmen

Das kaufmännische Unternehmen setzt sich aus Sachen, wie z. B. Betriebsanlagen und Warenlager zusammen, ferner aus Rechten, wie etwa Geldforderungen oder Patenten, darüber hinaus auch aus sonstigen Beziehungen (> Good-Will). Träger aller Rechte und Pflichten ist der > Kaufmann oder eine > Handelsgesellschaft als Inhaber des Unternehmens. Das kaufmännische Unternehmen umfasst alle Niederlassungen und Filialen.

Unternehmensregister

Im (elektronischen) Unternehmensregister (www.unternehmensregister.de) werden wesentliche Daten eines Unternehmens online eingestellt und können von dort zentral abgerufen werden (z. B. Jahresabschlüsse).

Unternehmensträger

Träger eines Unternehmens sind zum einen die Körperschaften des Privatrechts, namentlich die > Unternehmergeellschaft (UG), die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (> GmbH), die > Aktiengesellschaft (AG) und die > Genossenschaft, ferner die > Personengesellschaften, also die > Kommanditgesellschaft (KG), die > offene Handelsgesellschaft (OHG) sowie die teilrechtsfähige (Außen-) > Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR), schließlich auch die Erbengemeinschaft. Unternehmensträger können weiterhin Gebietskörperschaften (etwa Gemeinden) sein, denen nach Landesrecht der Betrieb eines Wirtschaftsunternehmens gestattet ist. Keine Unternehmensträger sind die > Stille Gesellschaft und der > Konzern.

Unternehmensvertrag

Der Begriff des Unternehmensvertrages bezeichnet nicht lediglich einen von einem Unternehmen abgeschlossenen Vertrag, sondern ist ein gesetzlich definierter Fachbegriff für einen Vertrag, mit dem in die Struktur eines Unternehmens eingegriffen wird. Es gibt mehrere Arten von Unternehmensverträgen: (a) den > Beherrschungsvertrag, (b) den > Gewinnabführungsvertrag, (c) den Betriebspachtvertrag sowie (d) den Betriebsüberlassungsvertrag. Zwar finden sich nur im Aktiengesetz Vorschriften zu Unternehmensverträgen, die dort aufgeführten Vorschriften werden jedoch für andere Gesellschaftsformen, wie beispielsweise die > GmbH, entsprechend

angewandt. In der Regel bedürfen Unternehmensverträge wegen des weitgehenden Eingriffs in die Grundstruktur der Gesellschaft der Zustimmung der Gesellschafter. Sie bedürfen zudem der Eintragung in das > Handelsregister.

Unternehmergeellschaft (UG)

Im Rahmen des > MoMiG wurde die Unternehmergeellschaft als Unterform der GmbH entwickelt, die im Rechtsverkehr zwingend den Rechtsformzusatz Unternehmergeellschaft (haftungsbeschränkt) oder UG (haftungsbeschränkt) zu führen hat. Es handelt sich hierbei um eine haftungsbeschränkte Gesellschaft ohne ein hohes Mindeststammkapital. Das erforderliche > Stammkapital einer UG beträgt lediglich EUR 1,00. Es besteht allerdings eine Verpflichtung zur gesetzlichen Rücklagenbildung aus dem jeweiligen Jahresüberschuss. Es ist eine rasche Gründung der UG möglich, soweit die Gründung anhand des Musterprotokolls erfolgt. Im Übrigen finden auf die UG die Regelungen des GmbH-Rechts Anwendung. Die UG ist hinsichtlich des Erfordernisses der Kapitalaufbringung mit einer englischen > Limited vergleichbar.

Unterpari-Emission

Die Unterpari-Emission ist die Ausgabe eines auf einen bestimmten Nennwert lautenden Wertpapiers (> Nennbetragsaktie) zu einem unter diesem Wert liegenden Betrag. Bei > Aktien ist die Unterpari-Emission verboten.

Venture Capital

Venture Capital ist eine auch als Wagniskapital oder Risikokapital bezeichnete Form der Beteiligung an einem Unternehmen. Die Beteiligung an dem Unternehmen erfolgt durch den Erwerb von > Eigenkapital oder mit Hilfe von eigenkapitalähnlichen Finanzierungsinstrumenten (> Mezzanine-Kapital), wobei regelmäßig auch das Wissen oder Können des Venture-Capital-Gebers dem Management des Unternehmens zur Verfügung gestellt wird. Das Kapital wird regelmäßig zinslos und ohne Gewährung von Sicherheiten überlassen. Der Gewinn des Venture-Capital-Gebers entsteht durch seine Partizipation an dem zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden > Exit gegebenenfalls gestiegenen Wert des Unternehmens. Der Venture-Capital-Geber strebt in der Regel nach einer Dauer von etwa zwei bis fünf Jahren einen Exit an.

Verbundene Unternehmen

Verbundene Unternehmen sind rechtlich selbstständige Unternehmen, die in einem Abhängigkeitsverhältnis zueinander stehen. Ein solches Abhängigkeitsverhältnis liegt vor, wenn ein Unternehmen die Mehrheit der Beteiligung oder der > Stimmrechte an einem anderen Unternehmen hält, wenn ein Unternehmen auf ein anderes Unternehmen unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben kann, und ferner dann, wenn Unternehmen unter der einheitlichen Leitung eines herrschenden Unternehmens zusammen-

gefasst sind (> Konzern) – dies insbesondere bei Abschluss eines > Beherrschungsvertrages oder bei einer > Eingliederung. Verbunden sind Unternehmen schließlich auch dann, wenn sie > wechselseitig beteiligt sind. Materiell von dem aktiengesetzlichen Begriff zu unterscheiden ist die Legaldefinition der verbundenen Unternehmen für Zwecke der Rechnungslegung.

Verdeckte Einlage

Eine verdeckte Einlage liegt vor, wenn der Anteilseigner oder eine ihm nahestehende Person einer > Kapitalgesellschaft einen bilanzierungsfähigen Vermögensvorteil zuwendet, der keine oder eine zu geringe Gegenleistung gegenübersteht, z.B. im Wege der verbilligten Lieferung eines Betriebsmittels. Es handelt sich um eine einseitige Vorteilsgewährung an die Gesellschaft. Die verdeckte Einlage erfolgt ohne Gegenleistung und hat ihre Ursache im Gesellschaftsverhältnis. In der Steuerbilanz hat die verdeckte Einlage zur Folge, dass unterstellt wird, dass die Gesellschaft ein angemessenes Entgelt für den Vorteil gezahlt hat, folglich höhere Anschaffungskosten für das Betriebsmittel zugrunde gelegt werden und die verdeckte Einlage in Höhe des Vorteils passiviert wird. Beim Gesellschafter wiederum führt die verdeckte Einlage zur Annahme höherer Anschaffungskosten und damit zu einem entsprechend herabgesetzten Veräußerungsgewinn. In der Handelsbilanz wird das im Wege einer verdeckten Einlage angeschaffte Betriebsmittel mit dem vereinbarten

Verkaufspreis aktiviert. Keine verdeckte Einlage ist bei den im > Gesellschaftsvertrag bestimmten Gesellschafterbeiträgen gegeben.

Verdeckte Gewinnausschüttung (vGA)

Eine verdeckte Gewinnausschüttung (vGA) stellt jede Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung bei der > Kapitalgesellschaft dar, die durch das Gesellschaftsverhältnis veranlasst ist, sich auf die Höhe des Einkommens der Gesellschaft mindernd auswirkt, die nicht auf einem den gesellschaftsrechtlichen entsprechenden Gewinnverteilungsvorschriften beruht und der keine gleichwertige Leistung gegenübersteht. Eine gesellschaftsrechtliche Veranlassung ist gegeben, wenn die Vermögensminderung oder verhinderte Vermögensmehrung zugunsten eines Gesellschafters oder einer nahestehenden Person eines Gesellschafters erfolgt. Steuerrechtlich wird die Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis grundsätzlich auch dann angenommen, wenn es zwischen der Gesellschaft und dem beherrschenden Gesellschafter an einer klaren zivilrechtlich wirksamen, eindeutigen und im Voraus abgeschlossenen Vereinbarung über die festgelegten Leistungen fehlt und diese Vereinbarung auch tatsächlich durchgeführt wird. In diesen Fällen ist es irrelevant, ob die Leistung als solche angemessen ist oder nicht. Eine verdeckte Gewinnausschüttung darf nach § 8 Abs. 3 Satz 2 KStG trotz handelsrechtlicher Behandlung

der Leistung als Aufwand den steuerlichen Gewinn nicht mindern. Der Gesellschaft ist daher die Leistung außerhalb der Bilanz wieder als steuerlicher Gewinn hinzuzurechnen. Beim begünstigten Gesellschafter ist die Leistung als (weitere) Gewinnausschüttung zu erfassen und unterfällt damit der Kapitalertragsteuer.

Verdeckte Sacheinlage

Von einer verdeckten oder verschleierte Sacheinlage wird gesprochen, wenn eine Bargründung oder Barkapitalerhöhung beschlossen, faktisch jedoch eine > Sacheinlage erbracht wird. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn zwar ein entsprechender Barbetrag von dem Gesellschafter an die Gesellschaft gezahlt wird, jedoch in engem zeitlichen Zusammenhang (ca. 6 Monate) mit der Bareinzahlung ein Sachgut von dem die Bareinlage leistenden Gesellschafter an die Gesellschaft veräußert wird und damit faktisch das bar eingezahlte Vermögen wieder an den Gesellschafter zurückfließt. Ebenso liegt eine verdeckte Sacheinlage vor bei der Verrechnung der Bareinlageschuld mit Forderungen der Gesellschafter gegen die Gesellschaft. Grund einer verdeckten Sacheinlage ist oftmals die Umgehung der strengen Sacheinlagevorschriften. Rechtsfolge einer verdeckten Sacheinlage ist, dass der Gesellschafter nicht von seiner Einlageverpflichtung befreit wird. Der Wert der Sacheinlage wird jedoch auf die fortbestehende Geldeinlagepflicht des Gesellschafters angerechnet. Der Gesellschafter trägt die Beweis-

last für die Werthaltigkeit des eingebrachten Vermögensgegenstandes.

Verein

Ein Verein ist ein körperschaftlicher Zusammenschluss mehrerer Personen, der einen einheitlichen Namen führt, auf eine gewisse Dauer angelegt und vom Wechsel seiner Mitglieder unabhängig ist. Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) enthält im Wesentlichen nur Bestimmungen über den rechtsfähigen Verein als Grundtyp der > juristischen Person des Privatrechts. Demgegenüber sind die Regelungen betreffend die Rechtsverhältnisse des nicht-rechtsfähigen Vereins weitestgehend von der Rechtsprechung entwickelt worden. Als wirtschaftlicher Verein wird ein Verein bezeichnet, der auf wirtschaftliche Tätigkeit mit Gewinnerzielungsabsicht gerichtet ist und der seine Rechtsfähigkeit durch staatlichen Verleihungsakt durch das Land, in dessen Gebiet der Verein seinen Sitz hat, erlangt. Ein Verein, der keinen wirtschaftlichen Zweck verfolgt, bedarf zur Erlangung seiner Rechtsfähigkeit als juristische Person der Eintragung im Vereinsregister mit Namen, Sitz, Satzung und > Vorstand. Ein Verein im Sinne des öffentlichen Vereinsrechts (Vereinsgesetz) ist wiederum ohne Rücksicht auf die Rechtsform jede Vereinigung, zu welcher sich eine Mehrheit natürlicher oder juristischer Personen für längere Zeit zu einem gemeinsamen Zweck freiwillig zusammengeschlossen und einer organisierten Willensbildung unterworfen hat.

Verlust

Der Verlust ist einkommensteuerlich das negativ zu versteuernde Einkommen.

Verlustabzug

Der Verlustabzug betrifft die Berücksichtigung von > Verlusten in verschiedenen Veranlagungsjahren. Kann ein Verlust weder in dem Veranlagungszeitraum, in dem er entstanden ist, noch im unmittelbar vorhergehenden Jahr berücksichtigt werden, mindert er in den künftigen Jahren die zu versteuernden Einkünfte (> Verlustvortrag). Handelsrechtlich bedeutet Verlustvortrag den Vortrag eines handelsrechtlichen Verlustes auf neue Rechnung.

Verlustrausgleich

Ein Verlustrausgleich ist der Ausgleich positiver Einkünfte (Gewinne oder Überschüsse) mit negativen Einkünften (> Verlusten) im gleichen Veranlagungszeitraum (Kalender- oder Geschäftsjahr). Es wird unterschieden zwischen dem horizontalen Verlustrausgleich, der die Verrechnung negativer und positiver Einkünfte innerhalb einer Einkunftsart abbildet, und dem vertikalen Verlustrausgleich, der die Verrechnung negativer und positiver Einkünfte verschiedener Einkunftsarten vorsieht.

Verlustvortrag

Ein Verlustvortrag ist die Summe der > Verluste, die in einem abgelaufenen Wirtschaftsjahr bzw. Veranlagungszeitraum angefallen sind und nicht mit positiven Einkünften desselben Jahres oder positiven

Einkünften des unmittelbar vorangegangenen Jahres verrechnet werden konnten. Diese Verluste können auf spätere Wirtschaftsjahre/Veranlagungszeiträume übertragen werden. Der Verlustvortrag ist zum einen handelsrechtlich, zum anderen steuerrechtlich von Bedeutung. Steuerrechtlich ist die Verlustnutzung im laufenden Veranlagungszeitraum der Höhe nach bis zu EUR 1 Mio. unbeschränkt möglich. Darüber hinausgehende Verluste sind nur in die Folgezeiträume übertragbar. Im Bereich der Körperschaften besteht nach § 8 c KStG eine Verlustabzugsbeschränkung im Zusammenhang mit der Anteilsveräußerung. Bei einer Anteilsveräußerung von mehr als 25 % kommt es zu einem anteiligen Verlustabzugsverbot nicht genutzter Verluste, und bei einer Anteilsveräußerung von mehr als 50 % zu einem vollständigen Verlustabzugsverbot der nicht genutzten Verluste.

Verlustzuweisungsgesellschaft

Die Verlustzuweisungsgesellschaft auch Abschreibungsgesellschaft, genannt, ist eine Gesellschaft, bei der die erkennbaren Umstände typischerweise dafür sprechen, dass die Gründung in erster Linie dazu dient, den Gesellschaftern eine Minderung der Steuern vom Einkommen zu vermitteln. Durch Zuweisung von Verlustanteilen werden andere (an und für sich zu versteuernde) Einkünfte nicht versteuert. Ein Beispiel hierfür sind die sogenannte Publikums-Kommanditgesellschaften (> GmbH & Co. KG), bei denen insbesondere durch

Sonderabschreibungen in bestimmten Branchen (beispielsweise Schifffahrt) hohe Verluste erzielt werden, die den > Kommanditisten als Mitunternehmern zugerechnet werden. Im Gegensatz zu früheren Jahren ist nunmehr der > Verlustausgleich auf das steuerliche Kapital des Kommanditisten (§ 15 a EStG) beschränkt; weitere Beschränkungen ergeben sich aus den Regelungen über die Einschränkungen des Verlustes bei Steuerstundungsmodellen, außerdem daraus, dass bei fehlender Gewinnerzielungsabsicht steuerlich die Verluste der Verlustzuweisungsgesellschaft nicht anerkannt werden (§ 15 Abs. 2 S. 2 EStG).

Vermögensvermischung

Eine Vermögens- oder Sphärenvermischung liegt vor, wenn das Gesellschaftsvermögen einer > Kapitalgesellschaft ohne eine saubere Trennung zwischen der Sphäre der Gesellschaft und der Sphäre des Gesellschafters verwendet wird und es zu im Einzelnen nicht mehr nachvollziehbaren Vermögensverschiebungen zwischen den Vermögenssphären kommt. Durch eine derartige Vermögensvermischung geht das Haftungsprivileg der Kapitalgesellschaften verloren. Folge der Vermögensvermischung ist eine unmittelbare > Durchgriffshaftung der beteiligten Gesellschafter, d.h., Gläubiger können Ansprüche unmittelbar gegen die Gesellschafter geltend machen. Die Vermögensvermischung begründet zulasten des Gesellschafters eine Verhaltenshaftung für

undurchsichtige Buchführung oder anderweitige Verschleierungen, die eine Kontrolle verhindern, ob die Grundsätze der > Kapitalaufbringung und > Kapitalerhaltung beachtet wurden. Umgekehrt haftet die Gesellschaft den Privatgläubigern des Gesellschafters gegenüber nicht.

Verschmelzung

Die Verschmelzung ist eine Form der > Umwandlung. Sie bezeichnet die Vereinigung von mindestens zwei Rechtsträgern ohne Durchführung einer > Liquidation, in der Regel gegen Gewährung von (neuen) Anteilen an die Gesellschafter des übertragenden und im Rahmen der Verschmelzung untergehenden Rechtsträgers. Verschmolzen werden können Rechtsträger im Wege der Aufnahme (in einen bereits bestehenden Rechtsträger) oder der Neugründung (bei Verschmelzung zweier oder mehrerer Rechtsträger entsteht ein neuer Rechtsträger). Es bedarf hierzu jeweils der Zustimmung der Anteilshaber sowie der Eintragung der Verschmelzung im > Handelsregister. Problematisch ist oftmals die Bewertung der beteiligten Rechtsträger, aus der sich herleitet, wie viel Anteile den Anteilshabern des übertragenden Rechtsträgers am aufnehmenden oder neuen Rechtsträger gewährt werden sollen. Widersprechenden (Minderheits-)Anteilshaber ist eine angemessene Barabfindung anzubieten, welche der gerichtlichen Überprüfung und Korrektur unterliegt. Steuerlich kann die Verschmelzung unter bestimmten Voraussetzungen ohne Auf-

deckung > Stiller Reserven vorgenommen werden. Ferner kann die Verschmelzung steuerrechtlich auf einen Stichtag acht Monate vor der Handelsregisteranmeldung erfolgen. Nicht mehr möglich ist der Übergang verbleibender Verlustvorträge.

Vertretung

Vertretung bedeutet rechtsverbindliches Handeln für einen anderen mit Vertretungsmacht. Dabei muss das Handeln für einen anderen in der Regel offengelegt werden, sonst muss sich der Handelnde das Rechtsgeschäft möglicherweise selbst zurechnen lassen. Es reicht aber aus, wenn die Vertretung den Umständen nach aus objektiver Sicht für den Geschäftspartner erkennbar ist. Vertretungsmacht kann direkt vom Vertretenen erlangt worden sein (rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht bzw. Bevollmächtigung) oder aber sich aus dem Gesetz ergeben (z. B. § 125 HGB Vertretung der OHG durch die Gesellschafter oder § 35 GmbHG für GmbH-Geschäftsführer). Fehlt die Vertretungsmacht, so hängt die Wirksamkeit des Rechtsgeschäfts für oder gegen den Vertretenen von dessen Genehmigung ab (§ 177 BGB). Unterschieden wird zwischen der Einzelvertretung und der Gesamtvertretung. Bei der Einzelvertretung darf der Vertreter den Vertretenen (auch) alleine vertreten. Gesamtvertretung bedeutet demgegenüber die gemeinschaftliche Vertretung einer Person durch mehrere Vertreter.

Verwaltungsrat

› Societas Europaea (SE)

Vinkulierte Namensaktie

› Aktie

Vinkulierung

Die Vinkulierung ist eine Einschränkung der Übertragbarkeit einer › Aktie an einer › Aktiengesellschaft oder eines › Gesellschaftsanteils an einer › Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Sie ist eine Verfügungsbeschränkung, die dem Schutz der übrigen Gesellschafter dient und vorsieht, dass die Abtretung von Gesellschaftsanteilen oder die Übertragung von Aktien an bestimmte Voraussetzungen geknüpft wird. Die Vinkulierung erfolgt regelmäßig in der Form, dass die Abtretung oder Übertragung von der Zustimmung der Gesellschaft und/oder der Gesellschafter abhängig gemacht wird. Werden die durch die Vinkulierung vorgesehenen Voraussetzungen nicht erfüllt, so ist die Abtretung des Gesellschaftsanteiles unwirksam.

Vor-AG

› Vorgesellschaft

Vorbelastungshaftung

Bei der Vorbelastungshaftung handelt es sich um einen Fall der › Differenzhaftung im Rahmen der › Kapitalaufbringung bei einer › Kapitalgesellschaft. Sind bei der Gründung einer GmbH oder › Aktiengesellschaft zum Zeitpunkt der Eintragung der Gesellschaft in das › Handelsregister die

erbrachten › Stammeinlagen ihrem Wert nach nicht mehr vollständig vorhanden, haften hierfür die Gründungsgesellschafter. Dieser Wert kann im Regelfall auch nicht durch den Ansatz eines Firmenwertes für die neue Gesellschaft ausgeglichen werden. Der Anspruch der Gesellschaft aus einer Vorbelastungshaftung entspricht grundsätzlich dem Anspruch auf Leistung fehlender › Bareinlagen und unterliegt deshalb denselben strengen Regeln der › Kapitalaufbringung wie die ursprünglich geschuldete › Einlage. Es handelt sich um einen reinen Innenanspruch. Die Vorbelastungshaftung erlischt wegen des Grundsatzes der realen Kapitalaufbringung nicht automatisch, wenn die Stammeinlagen nach Eintragung anderweitig aufgefüllt werden. Der aus Unterbilanz haftende Gesellschafter (› Unterbilanzhaftung) kann auch nicht einseitig mit Forderungen, die er gegen die Gesellschaft besitzt, aufrechnen.

Vorgesellschaft

Die Vorgesellschaft, insbesondere die Vor-AG oder Vor-GmbH, ist eine Gründungsgesellschaft. Sie entsteht nach Abschluss des notariellen › Gesellschaftsvertrages und vor der vollständigen Erfüllung der gesetzlichen Voraussetzungen, mit der die › juristische Person ihre volle Rechtsfähigkeit erlangt, also bei der › Aktiengesellschaft und › GmbH mit der Eintragung in das › Handelsregister. Bis zum Zeitpunkt der notariellen Errichtung der Gesellschaft liegt lediglich eine › Vorgründungsgesellschaft vor. Tritt zwischen dem Gründungs-

akt und der Eintragung in das Handelsregister kein wesentlicher Wandel ein, so sind die Vorgesellschaft und die später entstehende juristische Person identisch. Durch Rechtsgeschäfte, die der für sie rechtmäßig Handelnde (› Geschäftsführer) vornimmt, wird die Vorgesellschaft verpflichtet. Daneben haftet auch der Handelnde persönlich; mehrere Handelnde haften als Gesamtschuldner. Mit der Eintragung der Gesellschaft gehen die Rechte und Pflichten aus Vor-Geschäften auf die Gesellschaft über; die Haftung des Handelnden und der Gründer erlischt in diesem Zeitpunkt. Deckt allerdings das › Grund- oder › Stammkapital Verbindlichkeiten aus Vor-Geschäften wertmäßig nicht oder nicht vollständig, so führt dies zu einer anteiligen Haftung der Gesellschafter in Höhe des Fehlbetrags. Diese einheitliche Gründerhaftung bis zur Eintragung der Gesellschaft (Verlustdeckungshaftung) und ab dem Zeitpunkt der Eintragung (Haftungs- oder › Unterbilanzhaftung), ist eine Innenhaftung der Gesellschafter gegenüber der Gesellschaft. Dieser Anspruch der Gesellschaft gegen den Gesellschafter kann von Gesellschaftsgläubigern gepfändet werden.

Vor-GmbH

Der Begriff der Vor-GmbH beschreibt das Stadium der Gründung einer › GmbH, in der der › Gesellschaftsvertrag bereits durch notariell beurkundete › Gesellschafterversammlung festgestellt und der erste Geschäftsführer bestellt, die Gesellschaft jedoch noch nicht in das › Handelsregister

eingetragen worden ist (› Vorgesellschaft). In dieser Phase, in der die GmbH noch als *GmbH i. G.* firmiert, finden zahlreiche Regelungen des GmbH-Gesetzes bereits entsprechende Anwendung. Mit der Eintragung der GmbH zum Handelsregister gehen die Rechte und Pflichten der Vor-GmbH auf die GmbH über.

Vorgründungsgesellschaft

Eine Vorgründungsgesellschaft entsteht durch die Absprache mehrerer Personen (den späteren Gründungsgesellschaftern), eine › Kapitalgesellschaft zu errichten. Im Unterschied zur › Vorgesellschaft ist der › Gesellschaftsvertrag noch nicht in notarieller Form festgestellt. Zweck der Vorgründungsgesellschaft ist die Errichtung einer › GmbH oder › Aktiengesellschaft. Damit liegt bei der Vorgründungsgesellschaft jedenfalls eine › Gesellschaft bürgerlichen Rechts vor. Wird bereits ein kaufmännisch betriebenes Handelsgewerbe im Sinne des § 1 Abs. 2 HGB betrieben, besteht die Vorgründungsgesellschaft als › OHG. Das Recht der Kapitalgesellschaften findet in diesem Stadium noch keine Anwendung. Die Gesellschafter der Vorgründungsgesellschaft haften daher persönlich und unbeschränkt. Die Aktiva und Passiva der Vorgründungsgesellschaft gehen nicht automatisch auf die spätere Vorgesellschaft über, sondern müssen rechtsgeschäftlich übertragen werden.

Vorkaufsrecht

In > Gesellschaftsverträgen ist regelmäßig ein Vorkaufsrecht zugunsten der Mitgesellschafter im Falle der Veräußerung eines > Gesellschaftsanteils vorgesehen. Dieses schuldrechtliche Vorkaufsrecht begründet das Recht, in einen wirksam zwischen einem Gesellschafter und einem Dritten geschlossenen Anteilsveräußerungsvertrag einzutreten. Die Ausübung des Vorkaufsrechts erfolgt durch formlose Erklärung gegenüber dem Mitgesellschafter als Verpflichtetem. Mit Ausübung des Vorkaufsrechts kommt der Kauf zwischen dem Vorkaufsberechtigten und dem Mitgesellschafter zu den Bedingungen des mit dem Dritten geschlossenen Kaufpreis zustande. Bei Vereinbarung eines Vorkaufsrechts im Gesellschaftsvertrag ist der Mitgesellschafter verpflichtet, den Inhalt eines mit einem Dritten abgeschlossenen Anteilskaufvertrages dem vorkaufsberechtigten Mitgesellschafter unverzüglich anzuzeigen. Andernfalls setzt er sich Schadensersatzansprüchen aus. Das schuldrechtliche Vorkaufsrecht ist mangels anderweitiger Vereinbarung weder übertragbar noch vererblich. In Gesellschaftsverträgen wird bei einer Mehrheit von Gesellschaftern häufig die Ausübung des Vorkaufsrechts durch mehrere Gesellschafter im Verhältnis ihrer Anteile vorgesehen. Das dingliche Vorkaufsrecht wiederum gilt im Gegensatz zu dem schuldrechtlichen nur für Grundstücke oder grundstücksgleiche Rechte und kann beispielsweise im Grundbuch als Belastung des Grundstücks eingetragen werden.

Vorratsaktie

Die Vorratsaktie, auch Verwaltungsaktie, ist eine > Aktie, die bei ihrer Ausgabe von einem Dritten übernommen wird, von der > Aktiengesellschaft aber unter den Voraussetzungen für Eigenaktien angefordert werden kann.

Vorratsgesellschaft

Eine Vorratsgesellschaft, auch shelf oder shell company bzw. Mantelgesellschaft, ist eine in das > Handelsregister eingetragene Gesellschaft, die nicht werbend tätig ist. Vorratsgesellschaften, sog. *Mäntel*, werden von darauf spezialisierten Unternehmen vorgehalten und bei Bedarf aktiviert. Der Unternehmensgegenstand einer Vorratsgesellschaft ist auf die Verwaltung eigenen Vermögens gerichtet. Die Vorratsgesellschaft stellt insbesondere bei sehr kurzfristigem Bedarf eine Alternative zur Neugründung dar, weil nicht auf die Eintragung in das > Handelsregister gewartet werden muss. Zur Aktivierung werden sämtliche > Geschäftsanteile an der Gesellschaft übertragen. Es werden ein oder mehrere neue > Geschäftsführer eingesetzt. Die Gründungsvorschriften, insbesondere die Regeln zur Haftung bei der Vorgesellschaft, sind nach der Rechtsprechung auf die Vorratsgesellschaft anwendbar (wirtschaftliche Neugründung). Dem Unternehmer, der die Vorratsgesellschaft vorgehalten hat, ist ein Entgelt zu zahlen.

Vorstand

Der Vorstand ist das Geschäftsführungsorgan einer > Aktiengesellschaft. Er leitet die Gesellschaft und ist deren gesetzlicher > Vertreter. Nur ausnahmsweise wird die Aktiengesellschaft durch den > Aufsichtsrat vertreten. Der Vorstand besteht aus mindestens einer Person. Er wird nicht von den Aktionären einer Aktiengesellschaft in der > Hauptversammlung gewählt, sondern von dem Aufsichtsrat der Aktiengesellschaft bestellt und kontrolliert. Grundsätzlich ist der Vorstand einer Aktiengesellschaft nicht an die Weisungen der Aktionäre oder des Aufsichtsrats gebunden.

Vorzugsaktie

> Aktie

Wagniskapital / Risikokapital

> Venture Capital

Wandelschuldverschreibung (Wandelanleihe)

Die Wandelschuldverschreibung (Wandelanleihe oder Convertible Bond) ist eine Schuldverschreibung, bei der dem Gläubiger neben dem Rückzahlungsanspruch als besonderes Genussrecht die Befugnis eingeräumt wird, die Schuldverschreibung in > Aktien umzutauschen oder neue Aktien zu beziehen. Sie darf nur auf Grund eines mit qualifizierter Mehrheit gefassten Beschlusses der > Hauptversammlung einer > Aktiengesellschaft ausgegeben werden. Die Wandelschuldverschreibung wird in

der Regel in Form einer Inhaberschuldverschreibung erteilt. Der Gesellschaft dient die Schuldverschreibung zur Kapitalbeschaffung. Der Anleger/Gläubiger erhält zum einen eine feste Verzinsung, zum anderen kann er am Gewinn der Gesellschaft partizipieren, indem er im Rückzahlungszeitpunkt entweder das eingesetzte Kapital zurückfordert oder die Lieferung von Aktien oder anderen Wertpapieren zu einem in den Bedingungen der Schuldverschreibung festgelegten Verhältnis verlangt. Übt der Gläubiger die Ersetzungsbefugnis aus, erfolgt im Unterschied zur > Optionsanleihe eine Anrechnung des eingesetzten Kapitals auf die Einlagepflicht.

Wechselseitig beteiligte Unternehmen

Die sogenannten Wechselseitig beteiligten Unternehmen sind > Kapitalgesellschaften mit Sitz im Inland, die dadurch verbunden sind, dass jedem Unternehmen mehr als der vierte Teil der Anteile des anderen Unternehmens gehört.

Wertpapiererwerbs- und -übernahmegesetz

Das Wertpapiererwerbs- und -übernahmegesetz (WpÜG) regelt insbesondere den Erwerb von > Aktien zum Zweck der Übernahme einer börsennotierten Gesellschaft.

Wertpapierhandelsgesetz

Das Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) regelt die Erbringung von Wertpapierdienstleistungen sowie den börslichen und

Z

außerbörslichen Handel mit Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten, Derivaten und Finanztermingeschäften.

Wertpapierkredit

Der Wertpapierkredit ist ein Darlehen, welches durch ein Pfandrecht an Wertpapieren gesichert wird.

Wirtschaftsgut

Der Begriff des Wirtschaftsgutes entstammt dem Einkommensteuerrecht. Wenngleich gesetzlich nicht definiert, entspricht er dem handelsrechtlichen Begriff des Vermögensgegenstandes. Zu den Wirtschaftsgütern zählen alle Sachen und Rechte sowie sonstigen wirtschaftlichen Vorteile, die selbstständig bewertbar und nutzungsfähig sind.

Wirtschaftsjahr

Das Wirtschaftsjahr ist der Zeitraum, für den Land- und Forstwirte sowie Gewerbetreibende ihren Gewinn ermitteln. Das Wirtschaftsjahr darf einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten, es kann indes kürzer sein und wird im letztgenannten Fall als Rumpfwirtschaftsjahr bezeichnet. Während das Wirtschaftsjahr bei Land- und Forstwirten der Zeitraum 1. Juli bis 30. Juni eines jeden Jahres ist oder ein anderer durch Rechtsverordnung vorgeschriebener Zeitraum, ist bei Kaufleuten das Wirtschaftsjahr ein individuell festzulegender Zeitraum,

der in der Regel dem Kalenderjahr entspricht. Dem Begriff des Wirtschaftsjahres im steuerrechtlichen Sinne entspricht handelsrechtlich das Geschäftsjahr.

Zahlungsunfähigkeit (Illiquidität)

Zahlungsunfähigkeit liegt vor, wenn der Schuldner nicht mehr in der Lage ist, seine fälligen Zahlungsverpflichtungen zu erfüllen. Die Zahlungsunfähigkeit wird nicht dadurch ausgeschlossen, dass der Schuldner einzelne kleinere Verbindlichkeiten noch erfüllt. Andererseits ist auch nicht erforderlich, dass dem Schuldner über längere Zeit hinweg ausreichende flüssige Mittel fehlen. Zahlungsunfähigkeit ist vielmehr bereits dann gegeben, wenn der Schuldner seinen laufenden Verbindlichkeiten voraussichtlich dauernd, auch durch einen kurzfristig zu beschaffenden Kredit, nicht mehr nachkommen kann. Eine Zahlungsstockung von nicht mehr als drei bis vier Wochen führt nicht zu einer Zahlungsunfähigkeit. Vielmehr ist diese regelmäßig erst dann anzunehmen, wenn der Schuldner seine Zahlungen eingestellt hat. Die Zahlungsunfähigkeit ist der allgemeine Grund zur Eröffnung eines > Insolvenzverfahrens. Ein weiterer Insolvenzgrund ist bei > juristischen Personen und > Personengesellschaften ohne persönlich haftende natürliche Person (> GmbH & Co. KG) die > Überschuldung.

INFORMATIONEN GEMÄSS DER DIENSTLEISTUNGSINFORMATIONSPFLICHTEN-VERORDNUNG (DL-INFOV)

FPS Fritze Wicke Seelig Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB
FPS Fritze Wicke Seelig ist eine Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung nach Maßgabe des Partnerschaftsgesetzes und ist im Partnerschaftsregister eingetragen.
Sitz und Registrierung: Frankfurt am Main, AG Frankfurt am Main, PR 1865
Umsatzsteueridentifikationsnummer: DE219074277
Die Liste der in der Partnerschaft eingetragenen Partner kann im „Impressum“ über den Link „Partner“ unter www.fps-law.de eingesehen werden.

MULTIDISZIPLINÄRE TÄTIGKEITEN / BERUFLICHE GEMEINSCHAFTEN


Die Partner haben sich in der Form einer Partnerschaft zur dauerhaften Berufsausübung zusammengeschlossen. Einige Partner üben auch die Tätigkeit eines Notars, eines Steuerberaters und / oder vereidigten Buchprüfers aus. Notarielle Dienstleistungen werden ausschließlich an den Standorten Berlin und Frankfurt am Main erbracht. Die Wahrnehmung widerstreitender Interessen ist Rechtsanwälten aufgrund berufsrechtlicher Regelungen untersagt (§ 43a Abs. 4 BRAO). Vor Annahme eines Mandates wird deshalb immer geprüft, ob ein Interessenkonflikt vorliegt.

AUSSERGERICHTLICHE STREITSCHLICHTUNG

Bei Streitigkeiten zwischen Rechtsanwälten und ihren Auftraggebern besteht auf Antrag die Möglichkeit der außergerichtlichen Streitschlichtung bei der regionalen Rechtsanwaltskammer. Für die Rechtsanwälte von FPS sind dies, je nach Standort des Rechtsanwalts, die Rechtsanwaltskammer in Berlin, Düsseldorf, Frankfurt am Main oder Hamburg (siehe § 73 Abs. 2 Nr. 3 i.V.m. § 73 Abs. 5 BRAO). Informationen sind auf den Internetseiten der jeweiligen Rechtsanwaltskammern abrufbar. Alternativ kann auch die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bei der Bundesrechtsanwaltskammer (siehe § 191f BRAO) angerufen werden. Weitere Informationen sind über die Internetseiten der Bundesrechtsanwaltskammer unter www.brak.de zu finden oder können per E-Mail an schlichtungsstelle@brak.de angefordert werden. Alle weiteren Informationen nach der Verordnung über Informationspflichten für Dienstleistungserbringer (DL-InfoV) entnehmen Sie bitte dem Impressum unserer Internetpräsenz unter www.fps-law.de.

Stand: März 2014

© 2014 FPS Fritze Wicke Seelig Partnerschaftsgesellschaft von Rechtsanwälten mbB



WENN SIE NOCH WEITERE FRAGEN
HABEN ODER UNS PERSÖNLICH
KENNENLERNEN WOLLEN, SETZEN
SIE SICH BITTE EINFACH MIT UNS
IN VERBINDUNG.



WIR FREUEN UNS AUF SIE!

BERLIN

Kurfürstendamm 220
10719 Berlin
T +49 30 88 59 27-0
F +49 30 88 22 26-0
berlin@fps-law.de

DÜSSELDORF

Königsallee 60 C (KÖ-Höfe)
40212 Düsseldorf
T +49 211 30 20 15-0
F +49 211 30 20 15-90
duesseldorf@fps-law.de

FRANKFURT AM MAIN

Eschersheimer Landstr. 25–27
60322 Frankfurt am Main
T +49 69 95 957-0
F +49 95 957-455
frankfurt@fps-law.de

HAMBURG

Große Theaterstraße 42
20354 Hamburg
T +49 40 37 89 01-0
F +49 40 36 62 98
hamburg@fps-law.de